

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 25.10.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: 11. Änderung des FNP "Ferienhaussiedlung Klinkum" sowie BPlan IV-11, Klinkum - Ferienhaussiedlung; - Abwägung - Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss		Datum: 06.11.2023
Vorlage-Nr: VO/0215/23			Bürgermeister: Gez. I.V. Christine Karneth
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	21.11.2023	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	19.12.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die Aufstellungsbeschlüsse zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhaussiedlung Klinkum“ sowie zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum - Ferienhaussiedlung gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, auf einer ca. 3,6 ha großen Fläche eine Ferienhaussiedlung im Sinne des § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) zu entwickeln.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Klinkum und wird durch den Grenzlandring (L367) und der Straße Buschend begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigelegten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Die Entwurfsunterlagen zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“ (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) sind als Anlagen 2 bis 5 der Beratungsvorlage beigelegt.

Aus den Anlagen 6 bis 11 ergeben sich die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu beiden Planverfahren wurde vom 01.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 durchgeführt.

Die in diesem Zeitraum seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen sind in den Anlagen 5 und 11 aufgearbeitet worden.

Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Verfahrensschritt keine Anregungen oder Stellungnahmen abgegeben.

Die Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen mit gleichzeitiger Auslegung (Offenlage) zu beiden Bauleitplanverfahren ist vom 12.09.2023 bis einschließlich 15.10.2023 erfolgt.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind auch während dieses Zeitraums nicht eingegangen.

Die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind den Anlagen 5 (FNP) und 11 (BP) zu entnehmen.

Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich hieraus keine Änderungen der Planunterlagen.

Als nächster Verfahrensschritt stehen nun die Beschlüsse/Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen bei beiden Verfahren (Anlagen 5 und 11) und anschließend die Fassung des Feststellungsbeschlusses zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhaussiedlung Klinkum“ sowie des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum - Ferienhaussiedlung an.

Hieran schließt sich die Antragstellung bei der Bezirksregierung Köln auf Genehmigung der 11. Änderung des FNP's „Ferienhaussiedlung Klinkum“ an.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge - unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 5 und 11 - den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, er möge den Feststellungsbeschluss zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“ sowie den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum - Ferienhaussiedlung fassen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Klinkum und wird durch den Grenzlandring (L367) und der Straße Buschend begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (Anlage 1).

Städtebauliche Zielsetzung ist es, auf einer ca. 3,6 ha großen Fläche eine Ferienhaussiedlung im Sinne des § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) zu entwickeln.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln einzuholen und die Beschlüsse anschließend öffentlich

bekanntzumachen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 489).

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung

Anlage/n:

1. Karte der identischen Geltungsbereiche
2. Entwurf Planurkunde zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“, August 2023, Offenlagefassung
3. Begründungsentwurf zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“, Stand: 26.10.2023
4. Entwurf des Umweltberichts zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“, Stand: 26.10.2023
5. Abwägungsentwurf der Stellungnahmen zur 11. Änderung des FNP „Ferienhaussiedlung Klinkum“, Stand: 26.10.2023
6. Entwurf der Planurkunde zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung, August 2023, Offenlagefassung
7. Begründungsentwurf zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung, Stand: 26.10.2023
8. Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung, Stand: 26.10.2023
9. Entwurf der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung
10. Entwurf Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung, Stand: 26.10.2023
11. Abwägungsentwurf der Stellungnahmen der Träger zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung, Stand: 26.10.2023

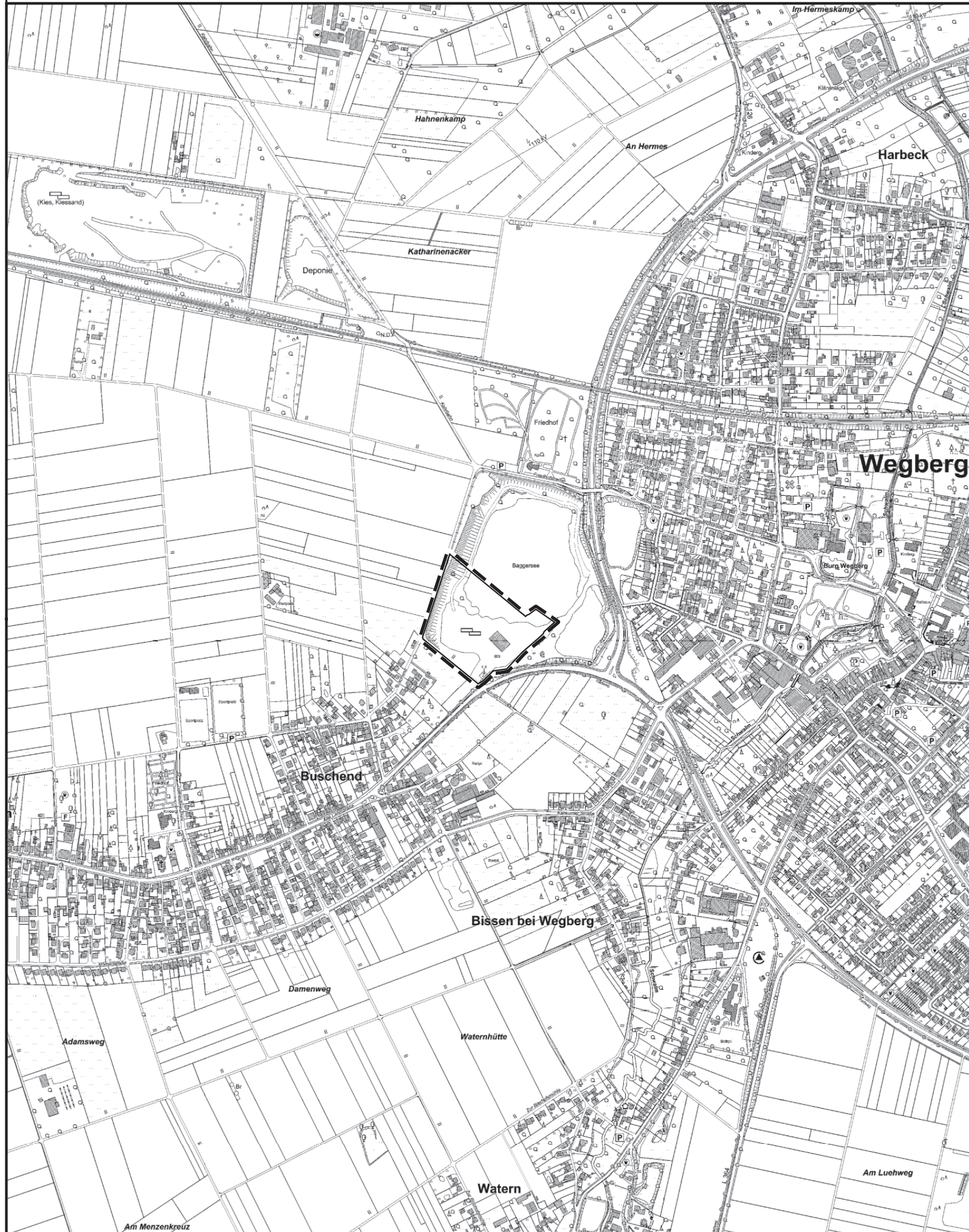
Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Stever	FB 301	
Gez.bBieker	FBL FB 301	
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.	





Klinkum - Ferienhaussiedlung

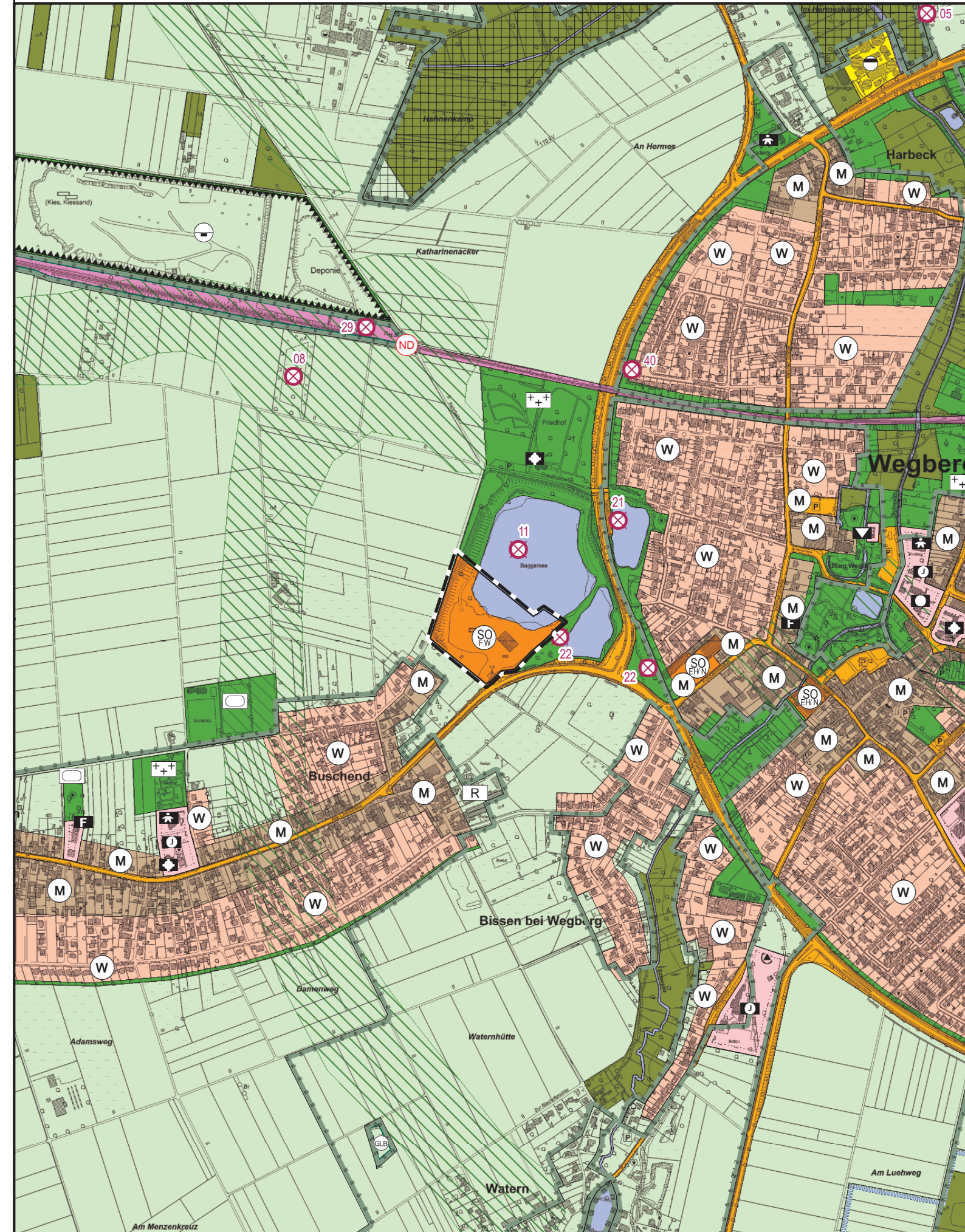
Auszug aus der amtlichen Basiskarte



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



11. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung (Darstellung gem. §5 (2) BauGB)

Bauflächen

Art der baulichen Nutzung gem. §5 (2) Nr. 1 BauGB

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- SO Sonderbauflächen

Zweckbestimmung

- C Camping / Wochenendhausgebiet
- Militär
- Freizeitwohnen
- Gärtnerei
- Kinderdorf
- Camping
- EH / Nahversorgung
- Gestüt
- Bauschuttrecycling

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, gem. §5 (2) Nr. 2 BauGB

- Flächen Gemeinbedarf
- Umgrenzung Gemeinbedarf

Zweckbestimmung

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen / Gebäude kirchl. Zwecke
- Kirche
- Gebäude gesundheitl. Zwecke
- Gebäude kultureller Zwecke
- Feuerwehr
- R+F Rettungs- u. Feuerwache
- Gebäude sportl. Zwecke
- Spielplatz
- Hallenbad
- Sporthalle
- Turnhalle
- Kindergarten
- Jugendheim
- Altenheim

Grünflächen

Grünflächen gem. §5 (2) Nr.5 BauGB

- Grünflächen

Zweckbestimmung

- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Hundeplatz
- Bolzplatz
- Festplatz
- Golfplatz
- Reithalle
- Tennisplatz

Sonstige Darstellung

- Grenze räumlicher Geltungsbereich FNP
- Änderungsbereich Flächennutzungsplan
- Vorranggebiet Windenergie
- Windenergieanlage
- Sondergebiete Windenergie
- Suchraum Ausgleichmaßnahmen
- Alltast-Verdachtsflächen

Flächen für Landwirtschaft und Wald
Fläche für die Landwirtschaft und Wald
gem. §5 (2) Nr. 9 a/b BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Wasserflächen

Fläche für Wasser und die Wasserwirtschaft
gem. §5 (2) Nr. 7 BauGB

- Wasserflächen
- Umgrenzung Wasserschutzgebiete
- WSZ IIIa
- WSZ IIIb
- WSZ II
- WSZ I

Verkehrsflächen

Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtl. Hauptverkehrswege gem. §5 (2) Nr. 3 BauGB

- Örtliche Verkehrsflächen

Öffentliche Parkplätze

Tankstelle

Bahnen (§9 BauGB)

Bahnhof

Ver- und Entsorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, gem. §5 (2) Nr. 4 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung

- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Abgrabungen, Bodenschätze
- Umgrenzung Abgrabungen, Bodenschätze

Vorgaben aus landschaftsrechtlichen Verordnungen und dem Landschaftsplan

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung Geschützte Biotope
- Umgrenzung Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- FFH - Schutzgebiete (Flora-Fauna-Habitate)
- VSG - Vogelschutzgebiete (International Bird Area)
- Naturdenkmal

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Der Beschluss über die Aufstellung der 11. Änderung ist am 12.09.2018 bekanntgemacht worden.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. §3(1) des Baugesetzbuches (BauGB) wurde nach Bekanntmachung vom 12.09.2018 in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 05.11.2018 durchgeführt.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Dieser Plan mit Begründung wurde gem. §3(2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht und hat zeitgleich ausgelegen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
(Michael Stock)

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit der Verfügung vom unter dem Aktenzeichen AZ.: genehmigt worden.

Köln, den

Bezirksregierung Köln
i.A.

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. §6 (5) des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.

Wegberg, den

Der Bürgermeister
i.V.

Technischer Beigeordneter
(F. Thies)

BEGRÜNDUNG

**Zur 11. Flächennutzungsplanänderung,
Ferienhaussiedlung Klinkum**



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	1
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
1.5	Standortalternativen	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan	6
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	7
2.5	Wasserschutzgebiete	9
3	DARSTELLUNGEN	10
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	10
3.2	Art der baulichen Nutzung	10
3.3	Wasserflächen	11
4	PLANDATEN	11
5	RECHTSGRUNDLAGEN	12
6	REFERENZLISTE DER QUELLEN	12

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Stadt Wegberg verfolgt das Ziel, ihre touristische Bedeutung zu stärken. Das durch die Lage im Naturpark Schwalm-Nette und in der Nationalparkregion „MeinWeg“ gegebene Potenzial soll stärker genutzt werden. Die Entwicklung einer Ferienhaussiedlung unterstützt dieses Ziel. Der Standort am Ortsrand von Klinkum, der bereits durch Freizeitnutzung, z.B. Angelsport vorgeprägt ist, bietet sich für die geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Derzeit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Da der Rekultivierungsplan nur Maßnahmen für die Randbereiche des Plangebietes formuliert, ist mit Beendigung der Abbauarbeiten für die betroffene Fläche eine Folgenutzung zu finden. In diesem Zuge plant die Firma Jansen, als Betreiber der bisherigen Abgrabung, die Flächen in ein Ferienhausgebiet umzunutzen und somit den städtebaulichen Zielen der Stadt Wegberg nachzukommen. Aufgrund der durch Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Siedlungsstrukturen von Wegberg Hauptort und Klinkum erhalten.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes ist die geplante Folgenutzung nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet teilweise „Wasserflächen“ und teilweise „Grünflächen“ dar. Ein Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht. Demnach wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig, um die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans und somit zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Dies setzt die Darstellung bzw. Festsetzung von Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO voraus. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung ist deckungsgleich mit der des Bebauungsplans.

Zur Umsetzung des Projektes sind demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der geplanten Fläche. Zu diesem Zweck sollen an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll zudem der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

1.3 Planverfahren

Die 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“ und die Aufstellung des Bebauungsplanes IV-11 „Klinkum – Ferienhaussiedlung“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen.

1.4 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2021)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.

1.5 Standortalternativen

Die Umsetzung des Projektes ist an eine Lage gebunden, die sich für eine landschaftsgebundene Naherholungsfunktion eignet. Die Lage am Ortsrand von Klinkum, die bereits durch Freizeitnutzung vorgeprägt ist, bietet sich für eine geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung an. Weiterhin erscheint es für eine landschaftliche Erholung als geeignet, da es im Übergang zu den westlichen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen liegt und durch intensive Randvegetation sowie einen See geprägt wird. Weitere Seeflächen sind im Umfeld von Wegberg vorhanden, liegen jedoch in Waldflächen, wodurch der Bau einer Ferienhaussiedlung mit erheblichen Eingriffen verbunden wäre.

Bei der vorhandenen Abgrabung handelt es sich um eine Nutzung, die mit Ablauf der vorliegenden Genehmigung beendet wird. Zudem werden die hier vorhandenen Sand- und Kiesvorräte unwiderruflich und endgültig erschöpft sein. Rekultivierungsmaßnahmen sind nur für die Randbereiche des Plangebietes vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an.

Vor dem Hintergrund, dass für die Plangebietsfläche eine Folgenutzung zu finden ist, sich das Plangebiet durch eine besondere Lage auszeichnet und die bestehenden Planungsalternativen mit höheren Eingriffen in die natürlichen Schutzgüter verbunden wären, sind keine gleich geeigneten Standortalternativen vorhanden.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Vor allem werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. So heißt es zu dem Ziel 6.6-2:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und

des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die Abschirmwirkung, die die vorhandene Vegetation gegenüber der Umgebung aufweist, ist ferner davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild in Grenzen halten werden.

Die der Erholung dienenden Flächen, d. h. das Plangebiet sowie der Abgrabungssee und der um ihn herum angelegte Rundweg, grenzen an einen ASB an. Dies wird nachfolgend, in Kapitel 2.2 dieser Begründung, näher beschrieben.

Allumfassend entspricht die Planung den im LEP NRW festgelegten Zielen.

2.2 Regionalplan

Bestehender Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Dieser wird teilweise von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Als Ortschaft mit

weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln (Bezirksregierung Köln, 2016b).

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich ferner in einem BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 2.1 beschrieben wurden, angepasst ist.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

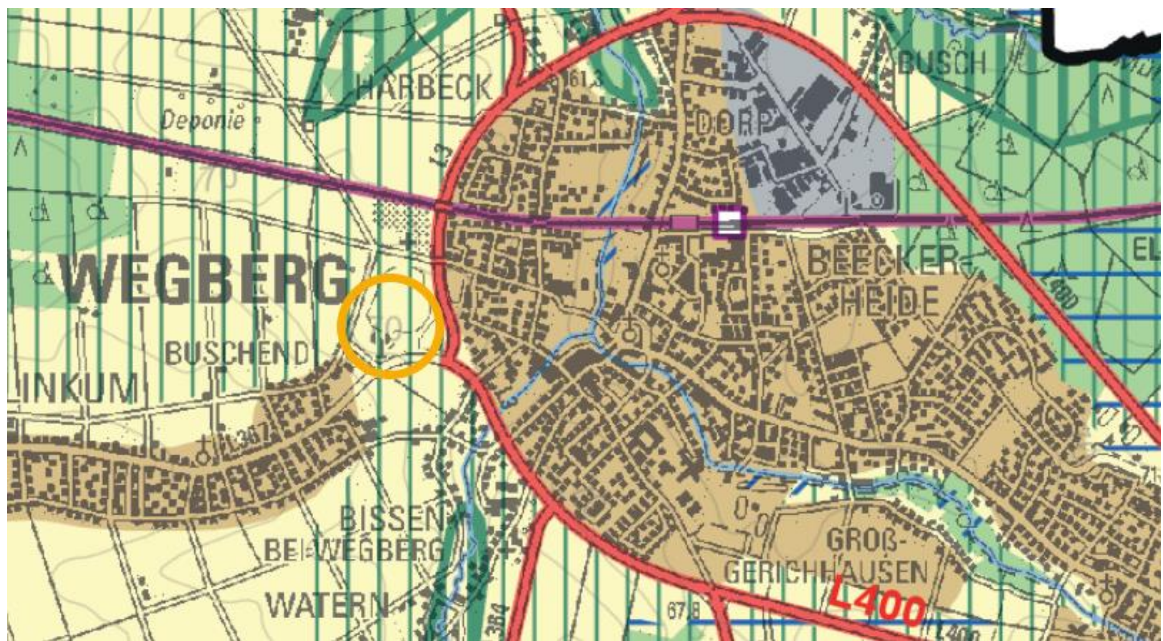


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-

Neuaufstellung erweitert werden. Dementsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

2.3 Flächennutzungsplan

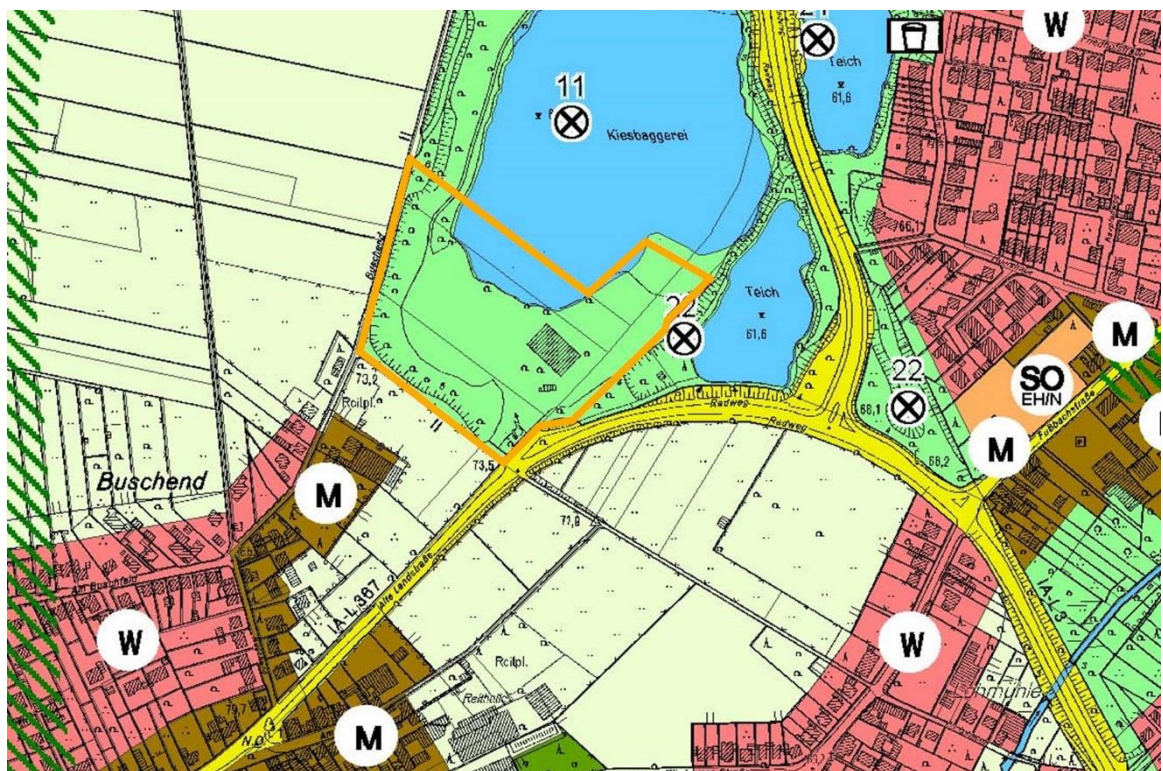


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (Stadt Wegberg, 2008)

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

Die Bezirksregierung Köln wurde im Vorfeld beteiligt. Diese hat erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

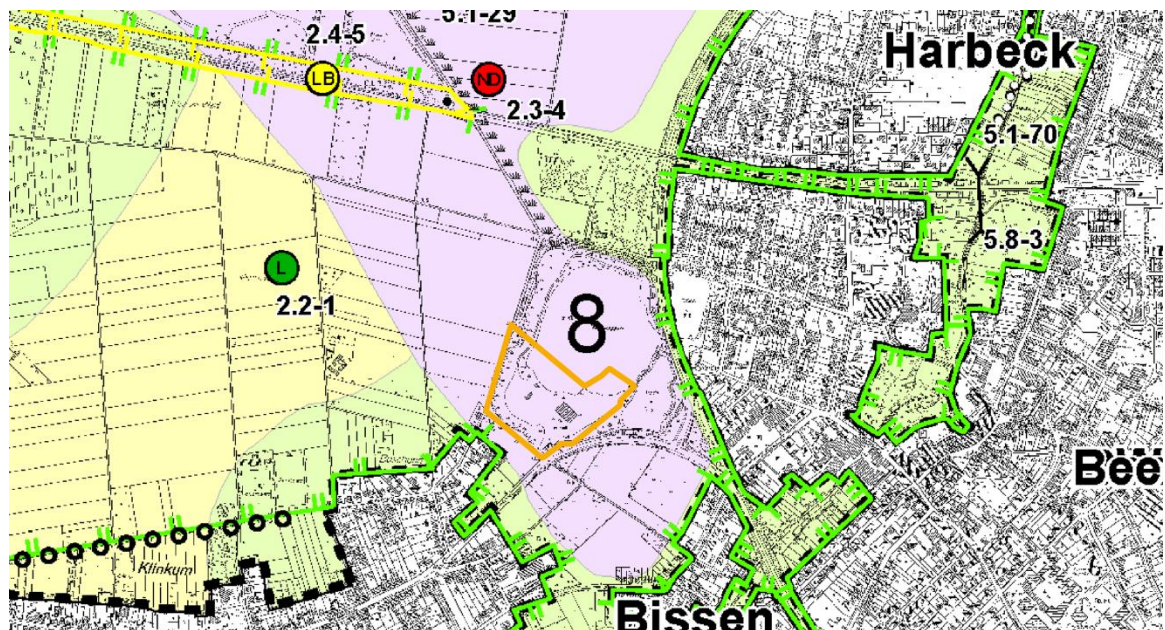


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze, wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von

Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Motten, Grabenanlagen und Flachsrösten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. „Von einer

erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben können. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten sind, als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Eine Überlagerung mit festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten besteht vorliegend nicht. Das nächstgelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet ist das

Schutzgebiet der Stufe 3B „Arsbeck“ in etwa 1,3 km westlicher Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und dem geplanten Schutzgebiet bestehen keine Wechselwirkungen, sodass die Planung des Schutzgebiet nicht beeinträchtigt.

Hochwasser und Starkregenschutz

Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Regenereignissen von Wasseransammlungen betroffen. Hauptsächlich stellt die Karte die ohnehin vorhandenen Wasserflächen des Plangebiets als Wasseransammlung dar. Da diesen Flächen jedoch keine Hochwassergefahr zugeschrieben wird, sollte der See bei Starkregen keine Gefahr darstellen. Im Gegenteil kann sogar davon ausgegangen werden, dass der See künftig anfallendes Niederschlagswasser aus den Siedlungsbereichen aufnehmen kann. Die Topografie des Plangebietes unterstützt einen solchen Lauf des Wassers.

Im Bereich der geplanten Ferienhäuser fällt das Wasser insbesondere im Zufahrtsbereich sowie im Zentrum des Plangebietes an. Bei extremen Ereignissen können Wassertiefen von bis zu 0,3 m und Fließgeschwindigkeiten von 0,64 m/s erreicht werden. Auffallend ist, dass sich sowohl der Lauf des Wassers als auch dessen Ansammlungsstellen am bestehenden Gebäude auf der Abgrabungsfläche orientieren. Durch den Rückbau des Gebäudes und der geplanten Erschließung, sind Änderungen an der Starkregensituation zu erwarten. Durch die abschüssige Lage des Plangebietes wird jedoch weiterhin Wasser anfallen. Dieses soll zukünftig in den See eingeleitet werden. Starkregenbedingte Gefährdungen sind nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte zeigen auf, dass keine Gefahr für eine Betroffenheit durch Hochwasser besteht.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Der exakte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Für das Zentrum des Plangebiets soll der künftige Flächennutzungsplan die Errichtung der Ferienhaussiedlung ermöglichen. Damit diese Zweckbestimmung später erfüllt wird, wird der Flächennutzungsplan die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ darstellen. Das Sondergebiet wird eine Fläche von ca. 3,1 ha einnehmen.

3.3 Wasserflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Abgrabungssee. Dieser ist im bestehenden Flächennutzungsplan bereits als „Wasserfläche“ dargestellt. Dies entspricht der Folgenutzung. Der nördliche Bereich des Plangebiets wird demnach weiterhin als „Wasserfläche“ dargestellt.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	40.365 m ²	40.365 m ²
Wasserflächen	8.350 m ²	8.856 m ²
Grünfläche	32.015 m ²	13.480 m ²
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	18.029 m ²

Tabelle 1: Plandaten

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am die 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“ beschlossen hat.

5 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte in der Fassung der 1. Änderung vom 29.08.2005. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2021). TIM Online 2.0. Abgerufen am 27. Mai 2021 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2021b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 27. Mai 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.
- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Stadt Wegberg. (2008). Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg. Wegberg.

UMWELTBERICHT

**zur 11. Flächennutzungsplanänderung,
Ferienhaussiedlung Klinkum**



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Darstellungen	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2	Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele.....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	3
1.2.2	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).....	7
1.2.3	Regionalplan	9
1.2.4	Flächennutzungsplan	10
1.2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	11
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	13
2.1	Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand	13
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
2.1.2	Fläche.....	15
2.1.3	Boden.....	16
2.1.4	Wasser.....	19
2.1.5	Luft und Klima.....	22
2.1.6	Landschaftsbild.....	23
2.1.7	Mensch.....	26
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	26
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	28
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	28
2.2.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie..	29
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	29
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	29
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	30
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	30
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	31
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
2.6	Erhebliche Nachteilige Auswirkungen.....	33

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	33
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	33
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	34
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	37

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung wird Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Der hierfür erforderliche Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Stadt eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat sie eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

1.1.1 Ziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

1.1.2 Darstellungen

Für den Bereich des Plangebietes werden im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan Grünflächen und Wasserflächen dargestellt. Diese Darstellung soll im Zuge der 11. Änderung zu Teilen geändert werden, indem zusätzlich zu den Wasserflächen ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ dargestellt wird. Dies wird notwendig, da die Flächen vorwiegend dem naturnahen Erholungswohnen dienen sollen.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie); Quelle: (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	40.365 m ²	40.365 m ²
Wasserflächen	8.350 m ²	8.856 m ²
Grünfläche	32.015 m ²	13.480 m ²
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	18.029 m ²

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

1.2 Berücksichtigung der einschlägigen Umweltschutzziele

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst unter Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, - Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.	Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) wurde durch das Planungsbüro Rebstock (2022) durchgeführt. Es zeigt sich, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird als unwahrscheinlich erachtet, sofern bestimmte Schutzmaßnahmen eingehalten werden (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten - wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	
Pflanzen	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, - wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, - Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.	Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst Grün- bzw. Gehölzflächen. Diese werden im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines Bebauungsplans weitestgehend erhalten. Im Bebauungsplan wird festgehalten, dass alle einheimischen Gehölze innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung zu erhalten sind. Lediglich nicht heimische Arten (Robinien) sind nach Abgleich mit dem Rekultivierungsplan zu entfernen. Eventuell erforderliche Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens umgesetzt werden.
Fläche	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Standortalternativen wurden untersucht, bestehen zur Erfüllung der Planungsziele vorliegend jedoch nicht. Die Planung trägt zu einer Wiedernutzbarmachung von Flächen bei, die bereits in Anspruch genommen wurden, sodass von einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausgegangen werden kann.

Boden	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.	Im Zuge des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens können entsprechende Maßnahmen verfolgt oder Festsetzungen getroffen werden, die zu einer Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen können (vgl. Kap. 2.4).
Wasser	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigen.	Im Norden des Plangebietes befindet sich der Abgrabungssee. Eine Untersuchung des Seewassers zeigt, dass die Wasserqualität der Seefläche als herabgesetzt einzustufen ist. Grund dafür ist die Vornutzung für Abgrabungszwecke (Eurofins Umwelt West GmbH, 2021). Innerhalb des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens können Regelungen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern berücksichtigt werden. Auf Flächennutzungsplanebene erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.
Luft und Klima	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden	Die Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. Allumfassend sind explizite negative Auswirkungen durch das Planvorhaben nicht abzusehen. Durch das Vorhandensein von Flächen für Ferienhäuser, die charakteristisch Wohnbauflächen nahekommen, und den damit einhergehenden Nutzungen werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich erheblich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen. Explizite Maßnahmen werden nicht getroffen. Jedoch eröffnen sich im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens Gestaltungsspielräume (vgl. Kap. 2.4).

Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Die abschließende Plankonzeption ist Sache der nachgelagerten Planungsebene. Demnach können schädliche Umwelteinwirkungen auf Bebauungsplanebene mittels einer entsprechenden Plankonzeption so weit wie möglich vermieden werden.
Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf sind durch die vorliegende Nutzungsänderung jedoch nicht zu erwarten.
Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Die Belange wurden berücksichtigt, können aufgrund des Mangels einer abschließenden Plankonzeption jedoch erst auf der nachgelagerten Planungsebene bewertet werden, sodass mögliche Konflikte somit im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens zu lösen sind (vgl. Kap. 2.4).
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Durch die Flächennutzungsplanänderung wird das Ersetzen eines artenarmen Lebensraumes durch einen anderen artenarmen Lebensraum vorbereitet. Es sind keine expliziten negativen Auswirkungen zu erwarten.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.	Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden aller Wahrscheinlichkeit nach durch die geplante Nutzungsänderung nicht hervorgerufen, sind aufgrund des Mangels einer abschließenden Plankonzeption jedoch nicht auszuschließen. Dementsprechend kann eine vollständige Berücksichtigung erst auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen (vgl. 2.4).
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	Die Belange wurden berücksichtigt, können jedoch aufgrund des Mangels einer abschließenden Plankonzeption erst auf der nachgelagerten Planungsebene bewertet werden, sodass mögliche Konflikte im Rahmen des parallellaufenden Bauleitplanverfahrens zu lösen sind (vgl. Kap. 2.4).

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Die Belange des Denkmalschutzes finden auf der nachgelagerten Planungsebene Berücksichtigung (vgl. Kap. 2.4).
--	--

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

1.2.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Insbesondere werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. Hierzu werden mit dem Ziel 6.6-2 die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die Abschirmwirkung, die die vorhandene Vegetation gegenüber der Umgebung aufweist, ist ferner davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild in Grenzen halten werden.

Die der Erholung dienenden Flächen, d. h. das Plangebiet sowie der Abgrabungssee und der um ihn herum angelegte Rundweg, grenzen an einen ASB an. Dies wird nachfolgend, in Kapitel 1.2.3 dieses Umweltberichtes, näher beschrieben.

Allumfassend entspricht die Planung den im LEP NRW festgelegten Zielen.

1.2.3 Regionalplan

Bestehender Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Dieser wird teilweise von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln (Bezirksregierung Köln, 2016b).

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich ferner in einem BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 1.2.2 dieses Umweltberichtes beschrieben wurden, angepasst ist.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

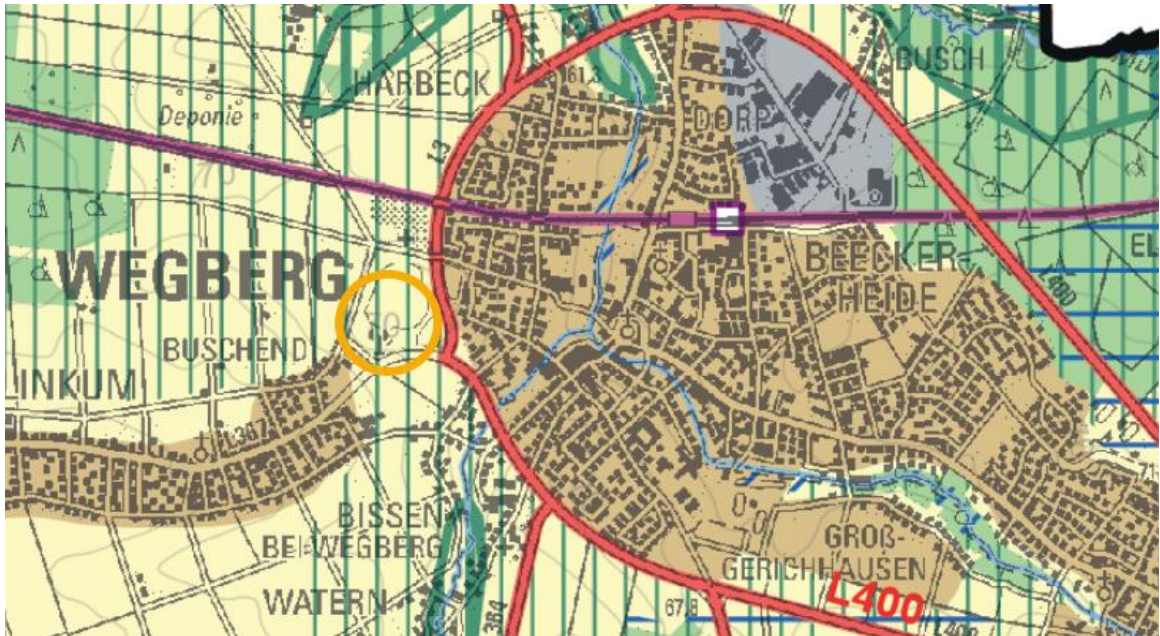


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. **Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis)**) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung erweitert werden. Dementsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Kapitel 2.1.3 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts berücksichtigt. Darüberhinausgehende Umweltvorgaben werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

1.2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

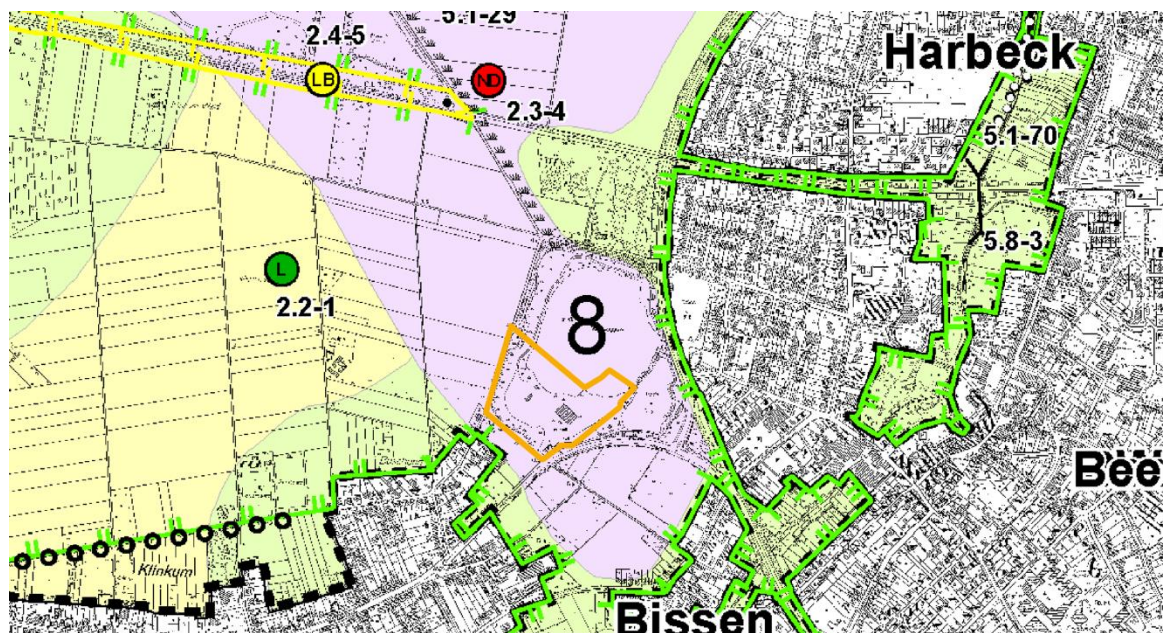


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie) (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie)). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze, wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die

geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Moten, Grabenanlagen und Flachsrosten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-

Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben können. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzulegen sind, als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter gegliedert.

Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch werden diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch diese zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung im Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustandes führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2021).

BASISSZENARIO

Der Großteil des Plangebietes wurde für Abgrabungszwecke genutzt. Durch die anthropogene Nutzung ist die Habitatfunktion für Tiere und Pflanzen in weiten Teilen des Gebietes verloren gegangen. An den Plangebietsrändern zeigen sich jedoch hochwertige Gehölzstrukturen, die durchaus als Lebensraum zur Verfügung stehen. Durch das Planungsbüro Rebstock (2022) wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Es zeigt sich auch hier, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht durch geschützte Arten genutzt werden kann.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatanprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Durch intensive Bearbeitung im Zuge der Abgrabungstätigkeiten stehen die Böden im Plangebiet für Bodenorganismen und Destruenten, denen bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Rolle zukommt, kaum als Lebensraum zur Verfügung.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitate, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden.

Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere in den Randbereichen hochwertige Vegetationsstrukturen vorhanden. Zwar handelt es sich dabei nicht ausschließlich um einheimische Gehölze, dennoch

ist die Wertigkeit der Pflanzengesellschaften als hoch zu bewerten. Insofern ist von einer hohen Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölze entfernt. Für diese ist ein Ausgleich zu leisten. In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist davon auszugehen, dass die Arten, die diese Gehölze als Lebensraum nutzen, zunächst in die nördlich angrenzenden, ungestörten Gehölze ausweichen und im Anschluss an die Bauarbeiten auch in die betroffenen, südlicheren Bereiche zurückkehren (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Störepfindliche Arten sollten bereits aufgrund der ehemaligen Abgrabung aus dem Plangebiet verdrängt worden sein. Das Vorhandensein der Bebauung wird jedoch auch zukünftig dafür sorgen, dass nicht-siedlungsangepasste Arten das Plangebiet meiden werden.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (WM BW, 2019). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

2.1.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2020). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, o. J.); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2020). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 4,0 ha. Der Großteil der Flächen wird im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt. Tatsächlich wurden die größten Teile dieser Fläche jedoch durch die Abgrabung in Anspruch genommen und stellen sich in der Realität nicht als Grünflächen dar. Der Abgrabungssee, der zu Teilen im Plangebiet liegt, wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht der tatsächlichen Nutzung.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine in der Realität bereits in Anspruch genommene Fläche. Somit kann durch das geplante Vorhaben ein Flächenrecycling einer in absehbarer Zeit brachfallenden, gewerblichen Nutzung erfolgen. Gemäß dem Grundsatz 6.1–8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden

Siedlungsstrukturen an. Die Planung trägt somit zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Doppelungen werden diese in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 5). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

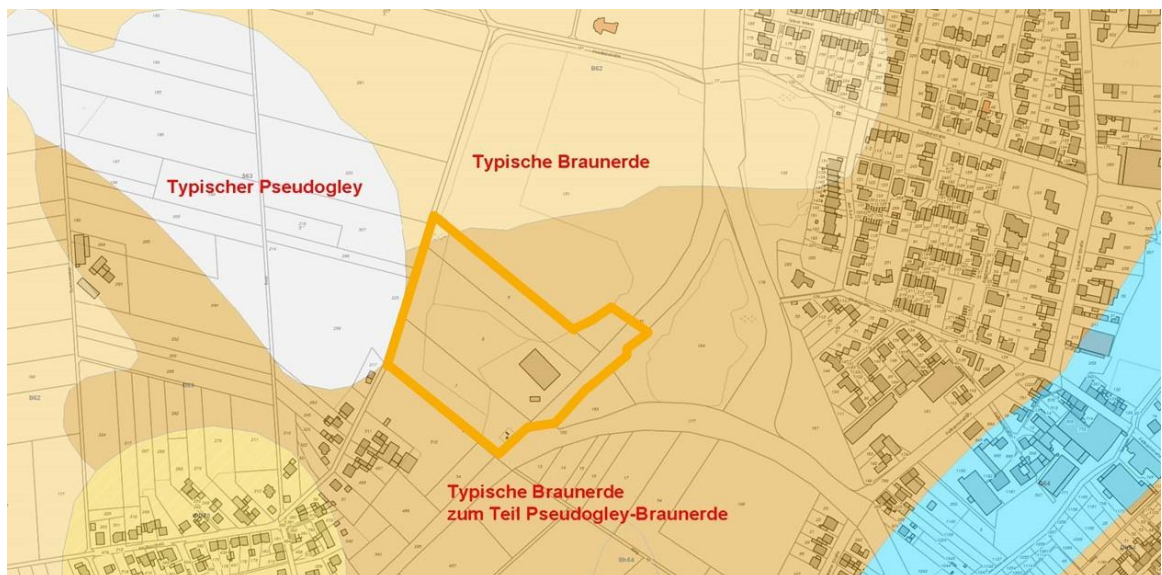


Abbildung 5: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
	mittel schluffiger Sand, schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach humos	4 bis 6

Braunerde, tiefreichend humos, zum Teil Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos (Boden 1)	mittel schluffiger Sand und schluffig-lehmiger Sand und schwach lehmiger Sand	3 bis 6
	mittel lehmiger Sand, kiesig	8 bis 13,1
Braunerde, zum Teil tiefreichend humos (Boden 2)	mittel schluffiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos	4 bis 7
	mittel lehmiger Sand, kiesig	13-16,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Es besteht – abgesehen von der Luftkapazität des Bodens – eine geringe bis durchschnittliche Eignung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Eine Zusammenfassung einzelner Werte in Bezug auf die bei dieser Aussage berücksichtigten Parameter erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Werte	
		Boden 1	Boden 2
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	45-60 (mittel)	35-50 (mittel)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	169 mm (gering)	153 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	96 mm (mittel)	87 mm (mittel)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, das die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe darstellt und zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf bestimmt.	180 mm (hoch)	160 mm (hoch)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	86 mol+/m ² (mittel)	75 mol+/m ² (gering)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbare gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei	8 dm (mittel)	8 dm (mittel)

	Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.		
--	---	--	--

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Vorliegend ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu betrachten, da sich die Archivfunktion aus dem Vorhandensein von Bodendenkmälern und anderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten ergibt und diese an dieser Stelle nicht untersucht werden. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist somit der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden	
Bodenteilfunktion	Schutzwürdigkeit gegeben?
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	nein
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	nein
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	nein

Tabelle 5: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Bislang wurden die Plangebietsflächen für Abgrabungszwecke genutzt. Bei derlei Arbeiten kommt es regelmäßig zu Materialablagerungen, Umlagerungen oder Auffüllungen. Hierdurch wird die Schichtenfolge verändert und die unterschiedlichen Böden vermischt. Infolgedessen sind können natürliche Funktionen des Bodens verloren gehen. Durch die IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das diese Annahmen bestätigt. Bei den Untersuchungen wurden sieben Rammkernbohrungen durchgeführt, die sowohl die zentralen Plangebietsflächen (RKB 1, RKB 5 & RKB 6) als auch die Randbereiche, nahe der steil hinterlassenen Böschungen, abdecken (RKB 2, RKB 3, RKB 4 & RKB 7). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Auffüllungen mit teils bodenfremden Bestandteilen stattgefunden haben. Die bindige und nicht-bindige Auffüllung enthält Ziegel- und Betonbruch sowie Kalkschotter (IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH, 2021).

Durch das Befahren mit Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Plangebietsflächen stark verdichtet und teilversiegelt worden sind. In dem Bereich, in dem eine Halle für den Anlagenbetrieb errichtet wurde, hat eine vollständige Versiegelung stattgefunden. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen.

Es kann jedoch gesagt werden, dass die Böden nur wenige bis gar keine bindigen Anteile enthalten. Sie bestehen im Wesentlichen aus grobkörnigen Anteilen wie Sand, die in Bezug auf Bearbeitung und Verdichtung als vergleichsweise unempfindlich zu bewerten sind. Somit ist eine dauerhafte Schädigung der Bodenstruktur eher unwahrscheinlich. Die Eignung für vegetationstechnische Zwecke bleibt damit wahrscheinlich erhalten oder kann wieder hergestellt werden.

Neben mechanischen Belastungen des Bodens muss bedingt durch die Nutzung als Abgrabung und den vorhandenen LKW-Verkehr auch mit einem Eintrag von Treibstoffen oder Ölen gerechnet werden. In Teilbereichen des Plangebiets sind die Böden mit Bauschutt durchmisch.

Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können; insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung und allenfalls mittlerer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. In Kombination mit der starken Vorbelastung durch die Abtragungstätigkeiten ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen. Ferner wurden kleinere Teilbereiche für den früheren Anlagenbetrieb versiegelt. Somit ist davon auszugehen, dass die planbedingte Bebauung zu keiner weiteren, wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen wird.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, o. J.). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2021). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Der Bereich der Abgrabung wird auf einem Großteil der Fläche von dem bestehenden Abgrabungssee geprägt. Im Plangebiet selbst befindet sich nur der südliche Rand von diesem. Neben dem Kiesabbau wird dieser Bereich von einem Angelverein zur Ausübung des Angelsports genutzt. Oberirdische Gewässer fließen dem See nicht zu.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand.

Innerhalb des Plangebietes und in direkter Umgebung befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, welche eine regelmäßige Überprüfung des Grundwasserzustandes ermöglichen sollen.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser			
Parameter	Definition	Wert 1	Wert 2
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	60 cm/d (hoch)	61 cm/d (hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder	0 (ohne Grundwasser)	
Staunässegrad	Staunässe tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	0 (ohne Staunässe)	
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	bedingt geeignet – VS, Mulden-Rigolen-Elemente, (Versickerung mit unterirdischem Stauraum)	

Tabelle 6: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Demnach bestehen keine oberflächennahen Einflüsse durch Grund- oder Stauwasser. Eine Versickerungseignung ist laut den Daten des Geologischen Dienstes innerhalb der Flächen bedingt gegeben.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet Arsbeck in einer Entfernung von

ca. 1,3 km westlich des Plangebietes. Das Gebiet ist räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Beeckbachs und der Schwalm. Mit diesen besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

Vorbelastung

Eine Untersuchung des Seewassers zeigt, dass die Wasserqualität der Seefläche als herabgesetzt einzustufen ist. Grund dafür ist die Vornutzung für Abgrabungszwecke (Eurofins Umwelt West GmbH, 2021). Der Grundwasserkörper befindet sich sowohl mengenmäßig als auch in seiner chemischen Zusammensetzung in einem schlechten Zustand. Insbesondere durch Nitrat und diverse Pestizide ist der Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ stark vorbelastet.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Ergänzend dazu hat der Erftverband in seiner Stellungnahme vom 31.10.2018 mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Während der Bau- und Betriebsphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Durch einen Abgrabungsbetrieb sind derartige Einträge jedoch deutlich wahrscheinlicher, weshalb sich durch die Umnutzung eher eine Verbesserung des Status Quo ergeben sollte. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge ohnehin vermeidbar. Durch zusätzliche Versiegelung auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Ferienhausgebiet bei einer Grundflächenzahl von 0,4. Zusätzliche Versiegelungen entstehen durch Wege und Verkehrsflächen. Somit ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung etwa die Hälfte des Plangebietes versiegelt wird. Aufgrund dieses geringen Grades der Versiegelung können resultierende, negative Effekte begrenzt werden. Da zudem weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind und Beeinflussungen durch

Grund- und Stauwasser nicht bestehen, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser ohnehin keine besondere Empfindlichkeit gegeben und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

In Wegberg herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, das durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird (Matthiesen, 1989). Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt 10,7° C. Die Niederschlagssumme liegt bei 764 mm und die Sonnenscheindauer bei 1.580 Stunden. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,6 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2021). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	769 t/km ²	mittel
Methan	CH ₄	50 kg/km ²	gering
Lachgas	N ₂ O	22 kg/km ²	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	58 – 212 g/km ²	gering – mittel
Feinstaub	PM ₁₀	169 kg/km ²	mittel

Tabelle 7: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2021)

Klimatisch wirksame Funktionen

An den Plangebietsrändern befinden sich Vegetationsbestände, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllen. Sie tragen zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen bei. Der Großteil der Flächen wurde jedoch für die Abgrabungen in Anspruch genommen und erfüllt daher kaum klimatisch wirksame Funktionen. Da weite Bereiche des Plangebietes von keiner Vegetation bedeckt sind, kann ferner die Bildung von Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr räumlich stark begrenzte, kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Aufgrund des temporären Charakters der baubedingten Auswirkungen sowie der geplanten Art der baulichen Nutzung, die durch kein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, werden diese Beeinträchtigungen nicht erheblich sein. Eine Veränderung der Windströmung ist auszuschließen, da das Plangebiet deutlich tiefer liegt als das Umfeld und mögliche Gebäude somit windgeschützt stehen. Die Vegetationsbestände in den Randbereichen des Plangebietes können durch Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich bestehen bleiben und weiterhin als Luftfilter fungieren. Durch die teilweise Versiegelung im Plangebiet wird die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet vollständig verloren gehen und die Flächen werden sich schneller aufheizen. Auf den bereits teilversiegelten und vegetationsfreien Flächen wird eine Bebauung jedoch zu keiner erheblichen, klimatischen Verschlechterung beitragen. Generell gehen von wohngebietsähnlichen Nutzungen kaum Schadstoffemissionen aus. Somit ist vorliegend von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG



Abbildung 6: Vorhandene Lagerflächen im zentralen Bereich der Abgrabung. Im Hintergrund zu sehen ist der mit Gehölzen bestandene Hang entlang der westlichen Plangebietsgrenze; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-571 Schwalm-Nette-Platte. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch trockene oder feuchte Eichen-Buchenwälder, Flattergras-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Walzensseggen-Erlenbrüche, Erlen-Eichen-Buchenwälder oder trockene Eichen-Buchenwälder geprägt sein. Die lokale Landschaft besteht zu großen Teilen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die immer wieder von Grün- und Gehölzstrukturen durchzogen werden. Außerdem ist die Umgebung mehrfach durch Siedlungs- und Verkehrsflächen überprägt.

Das im Plangebiet vorhandene Landschaftsbild setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Bestandteilen. Zum einen aus einer Betriebsfläche der bestehenden Abgrabung, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als äußerst nachrangig einzustufen ist. Sie ist weitestgehend frei von Vegetationsstrukturen (vgl. Abbildung 5). Lediglich einzelne Gehölzbestände sind vorhanden und gliedern die Produktionsfläche. Zu nennen ist vor allem ein Gehölzbestand, der die bestehende Halle in Richtung Süden und Osten einfasst.

Zum anderen sind die westlichen, südlichen und östlichen Randbereiche des Plangebietes sowie das südliche Seeufer zu nennen. Diese sind strukturreich und von dichten Gehölzbeständen geprägt. Gleiches gilt für die Uferbereiche außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Positiv ist zudem, dass das Plangebiet im Westen an die freie Landschaft anschließt. Diese unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dennoch sind strukturierende Elemente wie die Waldfläche „Klinkumer Busch“ oder andere Gehölzbestände vorhanden. Zerschneidungen bestehen vorwiegend durch kleinere Straßen und Feldwege.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient im Wesentlichen der Gewinnung von Bodenschätzen und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Lediglich für Angler besteht eine Möglichkeit, Teile des Plangebiets für die Erholung zu nutzen. Die Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch ist das

Plangebiet von unterschiedlichen Grünstrukturen eingefasst, die zum Erholungswert des Umfeldes beitragen.



Abbildung 7: Baggersee mit Blick auf die Lagerflächen; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Von großer Bedeutung für das Landschaftsbild ist ferner der Baggersee (vgl. Abbildung 6). Als Landschaftsbestandteil ist er an dieser Stelle von besonderer Bedeutung, da im näheren Umfeld von Wegberg nur wenige Wasserflächen vorhanden sind. Die Eignung als Fläche für die Naherholung zeigt sich in den bereits vorhandenen Freizeitnutzungen (z.B. Angeln am Westufer). Ansonsten besitzt das Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung. Dies ist vor allem auf die derzeitige Nutzung als Abgrabungsfläche zurückzuführen. Die damit einhergehende Strukturarmut sowie Immissionsbelastung auf den zentralen Lagerflächen ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bezeichnen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Durch die vorliegende Planung kann das Landschaftsbild aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch nur temporär auf die Bauphase beschränkt und somit unerheblich. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhandensein des Vorhabens zumindest verändert. Der Bau eines Ferienhausgebietes kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild negativ auswirken, da eine Bebauung grundsätzlich für den Menschen optisch weniger attraktiv ist als eine Freifläche. Es bestehen jedoch auf der nachgelagerten Planungsebene Möglichkeiten, die Bebauung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Die bestehenden Vegetationsstrukturen am Landschaftsrand können ebenfalls auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

grundsätzlich erhalten bleiben. Ebenso wird die Seefläche durch das Vorhaben erhalten und bildet weiterhin ein wichtiges landschaftsbildprägendes Element. Durch die von Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Ortslagen Wegberg und Klinkum erhalten. Begünstigt wird dies durch den Umstand, dass die Vorhabenfläche tiefer liegt als das Umfeld und die geplante Bebauung somit verdeckt wird. Folglich sind erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben möglich, können aber auf der nachgelagerten Ebene durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.

2.1.7 Mensch

Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Da es sich bei der aktuellen Nutzung um eine Nassabgrabung handelt, werden von ihrem Betrieb keine erheblichen Staubimmissionen ausgelöst. Durch LKW, die das Plangebiet anfahren oder verlassen, entstehen insbesondere Lärmimmissionen. Aufgrund der Hänge, die mit einer dichten Vegetation bestanden sind, tritt der durch Fahrtbewegungen bedingte Staub vorwiegend lokal auf. Ein vorliegendes Schallschutzgutachten zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht um 10 dB(A) unterschritten werden. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sicher eingehalten (Mück, 2019).

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Allgemein ist das Schutzgut Mensch empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion, z.B. durch Überplanung der freien Landschaft sowie gegenüber einer Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch Immissionen, z.B. in Form von Gerüchen oder Lärm.

Da die Naherholungsfunktion des Plangebietes derzeit als gering zu bewerten ist, besteht eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen eher in Bezug auf potentielle Immissionsbelastungen. Das Vorhandensein eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ kann zu solchen, negativen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmimmissionen führen. Dies betrifft insbesondere die schutzwürdigen Wohnnutzungen in der Ortslage Klinkum. Da das Plangebiet tiefer als das Umfeld liegt ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Lärmentwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden. Der umliegende Hang wirkt dabei ähnlich wie ein Lärmschutzwall und kann die umliegenden Flächen vor Lärmimmissionen schützen. Dies bestätigt auch das vorliegende Schallschutzgutachten, in dem bestätigt wird, dass die Richtwerte allesamt unterschritten werden (Mück, 2019). Im Vergleich zur ehemaligen Nutzung als Abgrabungsfläche, kann künftig von einer Reduktion der Schwerlastverkehre ausgegangen werden. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht ersichtlich.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kult Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter

fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ zugeordnet. Demnach werden u. a. mittelalterlichen Burgenstandorte, Wälle und umfangreich erhaltenen Landwehrsysteme, Mühlen und Wasserburgen, künstliche Seen der frühneuzeitliche Torfgewinnung, der begonnene Nordkanal, militärische Relikte wie Bunkeranlagen aus der Zeit nach 1935, die militärische Planstadt bei Rheindahlen sowie die Süchtelner Höhen als erhaltenswert eingeordnet. (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland, 2007)

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) 25.01 „Erkelenz-Wegberg“.

Wertgebende Merkmale für diesen Bereich sind insbesondere

- vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche Siedlungsplätze,
- mittelalterliche Motten/Landwehren,
- mittelalterliche Städte,
- neuzeitliche Flachsgruben/Ölmühlen an der Schwalm,
- Kloster Hohenbusch

(vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland, 2007)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Systematische Untersuchungen zum Ist-Zustand haben jedoch nicht stattgefunden. Da während der bisherigen Abgrabungstätigkeiten keine Bodendenkmäler entdeckt worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass es künftig zu Funden kommen wird.

Baudenkmäler bestehen in den nahegelegenen Ortslagen Klinkum und Wegberg. Diese stellen sich insbesondere in Form von Wohnhäusern und Wegekreuzen dar. Weiterhin sind die Pfarrkirche und das Pfarrhaus in Klinkum sowie der Bahnhof in Wegberg zu nennen. Relevante Sichtbeziehungen zu diesen Baudenkmälern bestehen nicht.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies auf die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) zu.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 vom 29.10.2018 liegt der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darüber hinaus über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 „Erkelenz-Wegberg“, jedoch sind innerhalb der Plangebietsflächen oder im näheren Umfeld keine schützenswerten Elemente vorhanden. Auch zu Baudenkmälern in der Umgebung bestehen keine relevanten Sichtbeziehungen. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Sachgüter

Bezüglich des Sachgutes der Gewinnung von Sand und Kies wird es zu einer Beendigung der Abgrabungstätigkeiten und somit zu einem Wegfall des Sachgutes kommen. Die Vorkommen von Sanden und Kiesen werden zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits vollständig abgebaut sein. Diesbezügliche Beeinträchtigungen werden als unerheblich bewertet.

Eine Ausübung der mit vorhandenen Bergwerksfeldern verbundenen Rechte ist bereits heute nahezu ausgeschlossen. Insofern ist von einer geringen Empfindlichkeit dieser Sachgüter auszugehen und eine diesbezügliche Beeinträchtigung auszuschließen.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits unter Kapitel 2.1 ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits unter Kapitel 1.2.5 erfolgt. Nachfolgend werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB)

Bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern ist zu beachten, dass die von dem Bau ausgehenden Emissionen durch die Bauleitplanung nicht gesteuert werden können. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die obligatorische, sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern im Sinne des KrWG einen Einfluss auf diesen Umweltbelang.

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Das Maß der betriebsbedingten Emissionen wird durch die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ auf schwerpunktmäßig dem Wohnen dienende Nutzungen beschränkt. Eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Emissionen kann jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend ausgeschlossen werden. Es bestehenden jedoch Kompensationsmöglichkeiten, unter deren Berücksichtigung eine Vollziehbarkeit der Planung gegeben ist.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Rahmen des Baus sind insbesondere Abfälle in Form von Verpackungen zu erwarten. Hiermit verbundene Mengen werden eher gering sein, da die großen Mengen an Baustoffen, die zur Herstellung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erforderlich sind, regelmäßig als Schüttgüter oder mit mehrfach verwendbaren Verpackungen, beispielsweise Paletten, Silos oder Big-Bags geliefert werden.

Grundsätzlich führt der Betrieb von Ferienhäusern insbesondere zu Hausabfällen. Deren Menge kann nicht eindeutig beziffert werden, da diese stark abhängig von dem Konsumverhalten der Menschen ist. Da diese im Plangebiet regelmäßig wechseln werden, ist die Abfallmenge vorab nicht zu beziffern. Es ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass eine sachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgen kann.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Die Entsorgung des Schmutzwassers sowie des anfallenden Niederschlagwassers ist Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Hier kann im Rahmen einer entsprechenden Plankonzeption beispielsweise die Ableitung des Niederschlagswassers in den Abgrabungssee umgesetzt werden.

2.2.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB)

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen, kann jedoch Einfluss darauf genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

Konkrete Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien während der Betriebsphase werden durch den bestehenden Bauleitplan nicht getroffen. Die Regelungen des Plans eröffnen jedoch Gestaltungsspielräume, innerhalb derer eine Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie grundsätzlich möglich ist.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB)

Eine Betroffenheit der Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen, die über das bereits unter Kapitel 1.2.2 beschriebene Maß hinausgeht, ist vorliegend nicht erkennbar. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB)

In Orientierung am Planungsziel wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt. Hierdurch wird der Ausstoß von Luftschadstoffen auf das zur Zielerfüllung erforderliche Maß beschränkt.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden bzw. über die bereits unter Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung eines Ferienhausgebietes sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie beispielsweise bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Lediglich im Falle einer Badenutzung der Gewässerflächen könnte aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der Tragfähigkeit des Bodens ein Risiko für die menschliche Gesundheit entstehen. In diesem Falle wären gesonderte geotechnische Nachweise zu erbringen.

Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

- Baugrund

Die Fläche des Plangebietes ist durch die früheren Abgrabungstätigkeiten anthropogen stark verändert. Neben dem Materialabtrag sind vermutlich auch Umlagerungen und Auffüllungen vorgenommen worden. Die Randböschungen sind teilweise relativ steil hinterlassen worden. Bei einer baulichen Nutzung des Geländes ist neben dem Baugrundaufbau für die geplante

Bebauung auch die Standsicherheit der Gebäude an Böschungen und auch die Standsicherheit der Rand- und Endböschungen nachzuweisen.

Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.

Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfiehlt sich Druck- oder Rammsondierungen.

Für die erforderlichen Bohrungen wird auf die DIN EN 1997-2 verwiesen, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.

- Badenutzung

Im Falle einer geplanten Badenutzung sind gesonderte geotechnische Nachweise erforderlich.

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet der Rekultivierungsplanung unterliegen. Demnach werden die im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen, bis auf einen vorhandenen Sendemast, vollständig zurückgebaut. Eine Folgenutzung ist durch die Rekultivierungsplanung nicht vorgesehen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung wären die hieraus resultierenden, positiven Effekte begrenzt. In Folge der Rekultivierung würden Tiere nicht länger durch anthropogene Einflüsse gestört werden und auch nicht-siedlungsangepasste Arten könnten mittelfristig in das Plangebiet zurückkehren. Verkehr würde im Falle einer Nichtdurchführung dem Plangebiet fernbleiben, weshalb sich die Lärmemissionen reduzieren. Für Zwecke der Erholung würde das Plangebiet weiterhin nur bedingt genutzt werden.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mangels Regelung einer abschließenden Plankonzeption kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Landschaft und Mensch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bestehen jedoch Möglichkeiten zur Kompensation und Abwägung, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann:

Kompensationsmöglichkeiten		
Schutzgüter	Erhebliche Beeinträchtigung	Kompensationsmöglichkeiten
Tiere	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch planbedingte	Zeitliche Einschränkung von Baufeldfreimachung und Baubeginn.

	Störwirkungen.	Ökologische Baubegleitung
Pflanzen	Verlust von bedeutsamen Vegetationsstrukturen	Pflanzfestsetzungen
Boden	Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung	Bodenfunktionsfördernde Maßnahmen im Plangebiet
		Externe Maßnahmen mit bodenfunktionsfördernder Funktion
		Erwerb von Ökopunkten
Landschaftsbild	Überprägung des Ortsbildes durch unangepasste Gebäudekubaturen	Planungsrechtliche Absicherung einer verträglichen Gebäudekubatur durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (z.B. maximale Gebäudehöhe)
Mensch	Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen	Festsetzungen zum Ausschluss von Betrieben bestimmter Abstandsklassen gemäß der Anlage 1 des Abstandserlasses 2007
		Bauliche Maßnahmen zur Abschirmung der schutzwürdigen Nutzungen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall, etc.)
Bodendenkmäler	Zerstörung von Bodendenkmälern durch Bodeneingriffe	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Tabelle 8: Kompensations- und Abwägungsmöglichkeiten

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Da die Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich die vorbereitende Bauleitplanung umfasst, handelt es sich bei den anderweitigen Planungsmöglichkeiten vorliegend nur um Standortalternativen.

Die Umsetzung des Projektes ist an eine Lage gebunden, die sich für eine landschaftsgebundene Naherholungsfunktion eignet. Die Lage am Ortsrand von Klinkum, die bereits durch Freizeitnutzung vorgeprägt ist, bietet sich für eine geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Weiterhin erscheint es

für eine landschaftliche Erholung als geeignet, da es im Übergang zu den westlichen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen liegt und durch intensive Randvegetation sowie insbesondere einen See geprägt wird. Weitere Seeflächen sind im Umfeld von Wegberg vorhanden, liegen jedoch in Waldflächen, wodurch der Bau eines Ferienhausgebietes mit erheblichen Eingriffen verbunden wäre.

Bei der vorhandenen Abgrabung handelt es sich um eine Nutzung, die mit Ablauf der vorliegenden Genehmigung beendet wird. Zudem werden die hier vorhandenen Sand- und Kiesvorräte unwiderruflich und endgültig erschöpft sein. Rekultivierungsmaßnahmen sind nur für die Randbereiche des Plangebietes vorgesehen. Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an.

Vor dem Hintergrund, dass für die Plangebietsfläche eine Folgenutzung zu finden ist, sich das Plangebiet durch eine besondere Lage auszeichnet und die bestehenden Planungsalternativen mit höheren Eingriffen in die natürlichen Schutzgüter verbunden wären, sind keine gleich geeigneten Standortalternativen vorhanden.

2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Aufgrund des Gebietscharakters und der starken Vorbelastung des Plangebiets wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen, sondern vielmehr von einer Verbesserung des Status Quo ausgegangen. Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht ersichtlich. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt durch Informationssysteme des LANUV sowie verschiedene Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Mensch und Bodendenkmäler nicht abschließend ausgeschlossen werden. Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen, ist die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlich. Vorliegend wird deren Regelung auf die nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen abgeschichtet. Entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge wurden unter Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts aufgeführt. Da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene erfolgt, können die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen ebenfalls erst auf dieser Ebene bestimmt werden.

Bei der Überwachung werden die Gemeinden in jedem Fall durch die Behörden unterstützt, die gemäß § 4 Abs. 3 BauGB auch nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung eines Bauleitplans verpflichtet sind, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Gemeinden nutzen die Informationen sowie die gemäß Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB im Umweltbericht anzugebenden Überwachungsmaßnahmen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Planungsziel ist die planungsrechtliche Absicherung einer städtebaulich verträglichen Folgenutzung für die Flächen einer bisherigen Nassabgrabung. Unter Verzicht auf die Planung würde der Abgrabungsbetrieb mittelfristig beendet. Das Plangebiet wäre gemäß Rekultivierungsplan in den Randbereichen zu bepflanzen. Die zentralen Bereiche des Plangebietes würden brachfallen. Um einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche zu ermöglichen und andere nicht vorbelastete Standorte von einer Inanspruchnahme zu verschonen, ist die Errichtung eines Ferienhausgebietes vorgesehen.

Aufgrund des zu erwartenden Artenvorkommens kann festgehalten werden, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG dann ausgeschlossen werden kann, wenn die nachfolgenden Maßgaben berücksichtigt werden (Planungsbüro Rebstock, 2022):

1. Die Baufeldräumung ist im Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar des Folgejahres durchzuführen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn werden als vorgezogene Maßnahme am Nordufer des Abgrabungssees Flachwasserzonen mit Röhricht und Gehölzanpflanzungen hergestellt.
3. Wenn Anzeichen gefunden werden, dass die Betriebsgebäude von Gebäudebrütern genutzt werden, müssen vor Abriss in der näheren Umgebung geeignete Nistkästen als Ersatzlebensraum angeboten werden
4. Zur Vernetzung von Restbeständen des Gehölzes mit den Hausgärten der Ferienhaussiedlung soll an der Innenseite des Gehölzes ein gestufter Gehölzrand aus Sträuchern angelegt werden.

Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Hauptsächlich sind zukünftige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch den Verkehrslärm des Baubetriebs und der Erholungssuchenden zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen temporär wohngebietstypische Immissionen, wie sie in den angrenzenden Siedlungsbereichen bereits dauerhaft vorhanden sind. Ein umliegender Hang wirkt jedoch ähnlich wie ein Lärmschutzwall und kann die angrenzenden Flächen vor Lärmimmissionen schützen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen werden begrenzt sein, da ein Eingriff in die Randbepflanzungen des Plangebietes zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich und somit, im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes, zu unterlassen ist. Baubedingte Eingriffe in vorhandene Bepflanzungen sind auf untergeordnete Vegetationsinseln im Zentrum und an der nordwestlichen Uferkante beschränkt. Zu erhaltenden Bepflanzungen werden durch den Betrieb der geplanten Ferienhaussiedlung nicht weiter beeinträchtigt, da die zu erwartenden Immissionen in einem für Pflanzen verträglichen Rahmen liegen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist damit nicht ersichtlich.

Die biologische Vielfalt ist durch den Bau und Betrieb der Planung insofern geringfügig betroffen, dass die invasive Art der Robinie, in Abgleich mit dem Rekultivierungsplan, dauerhaft entfernt werden soll. Infolgedessen wird jedoch Raum für einheimische Ersatzvegetation geschaffen, sodass während des Vorhandenseins der Planung die biologische Vielfalt besonders in den Grünflächen des Plangebietes ausbreiten kann. Weiterhin ist keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Der von der Planung betroffene Boden wird heute als Infrastruktur- und Lagerflächen genutzt und wurde im Rahmen des Abgrabungsbetriebs in seiner Struktur erheblich verändert. Zusätzliche Vorbelastungen können durch den Eintrag von Betriebsmitteln entstanden sein. Es ist davon auszugehen, dass die planbedingte Bebauung zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes führen wird.

Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist planbedingt von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen. Die Planung trägt bedingt zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist damit nicht zu erwarten.

Durch Versiegelungen auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung etwa die Hälfte des Plangebietes versiegelt wird. Aufgrund dieses geringen Grades der Versiegelung können resultierende, negative Effekte begrenzt werden. Da zudem weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind und Beeinflussungen durch Grund- und Stauwasser nicht bestehen, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser ohnehin keine besondere Empfindlichkeit gegeben. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge in das Schutzgut Wasser vermeidbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingter Verkehr können räumlich stark begrenzte, kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorrufen. Aufgrund deren temporären Charakters sowie der geplanten Art der baulichen Nutzung, die durch kein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, werden diese Beeinträchtigungen nicht erheblich sein. Eine Veränderung der Windströmung ist aufgrund umliegender Strukturen auszuschließen. Auf den bereits teilversiegelten und vegetationsfreien Flächen würde eine Bebauung zu keiner weiteren, klimatischen Verschlechterung

beitragen. Somit ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft sowie einer insgesamt nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baustellenverkehr beeinträchtigt. Die Bebauung kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild ebenfalls negativ auswirken. Der bestehende Landschaftsrand kann jedoch grundsätzlich erhalten werden und das Plangebiet liegt tiefer als das Umfeld. Die Sichtbarkeit aus Richtung der freien Landschaft ist somit stark eingeschränkt. Durch die von Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Ortslagen Wegberg und Klinkum erhalten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben zu erwarten.

Da im Zuge des Abgrabungsbetriebes keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern aufgetreten sind, ist von keinem Vorkommen und von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Vorhandene Vorkommen an Kies und Sand werden nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten vollständig abgebaut sein. Eine weitere, planbedingte Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kann somit ausgeschlossen werden.

Auf den Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind, haben die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Entsprechende Gebiete sind im Bereich, deren Luftqualität durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich beeinflusst werden könnte, nicht vorhanden.

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut während der Bau- oder Betriebsphase direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u. U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw.. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- BfN. (2021). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>
- BMU. (2020). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 04. Juni 2021 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (o. J.). Verdunstung. Abgerufen am 14. Juni 2021 von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900>
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- Eurofins Umwelt West GmbH. (2021). Prüfbericht zu Auftrag 02116242 Jansen-See. Aachen: Eurofins Umwelt West GmbH.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.

- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- IBL Laermann und Freidhof Geo - Consulting GmbH. (2021). Geotechnische Kurzstellungnahme in Anlehnung an DIN 4020. Mönchengladbach.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte". Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Abgerufen am 02. Juni 2021 von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2021). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 04. Juni 2021 von <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Mück, M. (2019). Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans <<IV-11 Klinikum-Ferienhaussiedlung>> Stadt Wegberg, Ortslage Klinkum. Herzogenrath: Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2021). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 10. Juni 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MULNV NRW. (o. J.). Flächenportal NRW. Abgerufen am 02. Juni 2021 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.
- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.
- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung - Fachbeitrag zum Artenschutz - Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Umweltbundesamt. (2020). Feinstaub. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschaedstoffe/feinstaub>

- Umweltbundesamt. (2020a). Die Treibhausgase. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>

**ABWÄGUNG ZUR TRÄGERBETEILIGUNG
zur 11. Flächennutzungsplanänderung,
Ferienhaussiedlung Klinkum**



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Mit Schreiben vom 29.10.2018	1
1.1.1	Bergbau.....	1
1.1.2	Rohrleitungen.....	1
1.1.3	Sümpfungsmaßnahmen.....	1
1.1.4	Weitere Beteiligung	2
1.1.5	Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen	3
2	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33.....	4
2.1	Mit Schreiben vom 25.10.2018	4
2.1.1	Keine Bedenken.....	4
2.2	Mit Schreiben vom 02.10.2023.....	4
2.2.1	Keine Bedenken.....	4
3	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	4
3.1	Mit Schreiben vom 04.10.2018.....	4
3.1.1	Keine Bedenken.....	4
3.2	Mit Schreiben vom 25.09.2023.....	5
3.2.1	Keine Bedenken.....	5
4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	5
4.1	Mit Schreiben vom 12.09.2023	5
4.1.1	Keine Bedenken.....	5
5	EBV GMBH	6
5.1	Mit Schreiben vom 30.10.2018.....	6
5.1.1	Bergbau.....	6
5.2	Mit Schreiben vom 09.10.2023.....	6
5.2.1	Keine Bedenken.....	6
6	ERFTVERBAND.....	7
6.1	Mit Schreiben vom 31.10.2018.....	7
6.1.1	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes	7
6.1.2	Flurnahe Grundwasserstände.....	7
6.2	Mit Schreiben vom 13.10.2023	7
6.2.1	Verweis auf Anlage.....	7

6.3	Mit Schreiben vom 13.10.2023	8
6.3.1	Flurnahe Grundwasserstände	8
7	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	8
7.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	8
7.1.1	Baugrund	8
7.1.2	Badenutzung	9
7.1.3	Grundwassermessstellen	9
7.1.4	Erdbebengefährdung	10
7.1.5	Weitere Beteiligung	11
8	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	11
8.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	11
8.1.1	Keine Bedenken	11
9	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	11
9.1	Mit Schreiben vom 12.10.2023	11
9.1.1	Keine Bedenken	11
10	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	12
10.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	12
10.1.1	Gesundheitsamt, Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde	12
10.1.2	Untere Abgrabungsbehörde	12
10.1.3	Untere Bodenschutzbehörde	13
10.1.4	Untere Immissionsschutzbehörde	14
10.2	Mit Schreiben vom 06.10.2023	14
10.2.1	Immissionsschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde	14
10.2.2	Abgrabungsbehörde	15
10.2.3	Gesundheitsamt	15
10.2.4	Untere Bodenschutzbehörde	16
11	KREISWASSERWERK HEINSBERG	17
11.1	Mit Schreiben vom 14.09.2023	17
11.1.1	Keine Bedenken	17
12	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE	17
12.1	Mit Schreiben vom 08.10.2018	17
12.1.1	Keine Bedenken	17
12.2	Mit Schreiben vom 26.09.2023	17

	12.2.1 Keine Bedenken.....	17
13	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	18
	13.1 Mit Schreiben vom 15.10.2018.....	18
	13.1.1 Verweis auf beigefügte Stellungnahme	18
	13.1.2 Keine Bedenken.....	18
	13.1.3 Weitere Beteiligung	18
14	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE, FACHBEREICH REGIONALE KULTURARBEIT	18
	14.1 Mit Schreiben vom 12.10.2018	18
	14.1.1 Kulturlandschaftsbereiche	18
15	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN 'HAUPTSATZ MÖNCHENGLADBACH.....	22
	15.1 Mit Schreiben vom 27.09.2023.....	22
	15.1.1 Lärmschutz	22
16	LVR: AMT FÜR DENKMATPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)	22
	16.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023	22
	16.1.1 Keine Bedenken.....	22
17	LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	23
	17.1 Mit Schreiben vom 11.10.2023.....	23
	17.1.1 Keine Bedenken.....	23
18	NEW AG	23
	18.1 Mit Schreiben vom 18.10.2018.....	23
	18.1.1 Keine Bedenken.....	23
19	NEW NETZ GMBH.....	24
	19.1 Mit Schreiben vom 19.09.2023	24
	19.1.1 Keine Bedenken.....	24
20	NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111R1))	24
	20.1 Mit Schreiben vom 03.10.2023.....	24
	20.1.1 Keine Bedenken.....	24
21	RWE POWER AG	24
	21.1 Mit Schreiben vom 30.10.2018.....	24
	21.1.1 Rohrleitung	24
	21.1.2 Grundwassermessstelle.....	25

21.1.3	Anlage: Lage der Rohrleitung und Grundwassermessstelle.....	26
21.2	Mit Schreiben vom 19.09.2023	27
21.2.1	Verweis auf Stellungnahme vom 30.10.2018.....	27
22	SCHWALMVERBAND	28
22.1	Mit Schreiben vom 12.10.2018.....	28
22.1.1	Abwasserbeseitigung.....	28
22.2	Mit Schreiben vom 12.09.2023	28
22.2.1	Keine Bedenken.....	28

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 29.10.2018		
1.1.1 Bergbau		
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Lage des Plangebietes über verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.2 Rohrleitungen		
Am südlichen und westlichen Rand des Planvorhabens werden Rohrleitungen der Versickerungsanlagen im Nordraum durch die RWE Power AG unter Bergaufsicht betrieben. Diesbezüglich empfehle ich, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln um Stellungnahme zu bitten.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat die genaue Lage der von ihr betriebenen Leitungen mitgeteilt. Die Stellungnahme der RWE Power AG wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 21 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.3 Sümpfungsmaßnahmen		
Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht,	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbe- scheides – Az.: 61.42.63 –2000-1 –) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteil- lung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 – 5, 09, 07 Kainer Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreiten- den Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeit- raum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwas- serstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heuti- gem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten ge- ologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bo- denbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschlie- ßend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vor- getragenen Belangen in die Kapitel 2.1.3 „Boden“ und 2.1.4 „Wasser“ in den Umweltbericht aufgenommen.	
1.1.4 Weitere Beteiligung		
Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. in Bezug auf mögliche zukünf- tige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Vivawest GmbH, Nordstern- platz 1 in 45899 Gelsenkirchen, die RV Rheinbraun Handel und Dienst- leistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und die PVG GmbH – Re- sources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	wurden beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht.	
1.1.5 Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen		
Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
2.1 Mit Schreiben vom 25.10.2018		
2.1.1 Keine Bedenken		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.2 Mit Schreiben vom 02.10.2023		
2.2.1 Keine Bedenken		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
3.1 Mit Schreiben vom 04.10.2018		
3.1.1 Keine Bedenken		
Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3.2 Mit Schreiben vom 25.09.2023		
3.2.1 Keine Bedenken		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
4.1 Mit Schreiben vom 12.09.2023		
4.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
5 EBV GMBH		
5.1 Mit Schreiben vom 30.10.2018		
5.1.1 Bergbau		
Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. Und §. 5 (3) -2. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu den über dem Plangebiet verliehenen Bergwerksfeldern wurden bereits in den Umweltbericht aufgenommen (vgl. Nr. 1.1.1). Von einer Kennzeichnung der verliehenen Bergwerksfelder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird abgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.2 Mit Schreiben vom 09.10.2023		
5.2.1 Keine Bedenken		
Zur o. g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben – VU/23 b 2_0256_Kr/Sh vom 30.10.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 ERFTVERBAND		
6.1 Mit Schreiben vom 31.10.2018		
6.1.1 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.1.2 Flurnahe Grundwasserstände		
Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2 Mit Schreiben vom 13.10.2023		
6.2.1 Verweis auf Anlage		
Als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 6.3 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6.3 Mit Schreiben vom 13.10.2023		
6.3.1 Flurnahe Grundwasserstände		
Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilweise berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden in den Umweltbericht aufgenommen (vgl. Nr. 6.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
7.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
7.1.1 Baugrund		
Zum o. g. Verfahren nehme ich aus ingenieurgeologischer Sicht hier Stellung (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243): Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Ein Teil des Plangebietes ist derzeit Wasserfläche. Nach Rückbau der Betriebsanlagen soll eine Ferienhaussiedlung errichtet werden. Die Fläche des Plangebietes ist durch die früheren Abgrabungstätigkeiten anthropogen stark verändert. Neben dem Materialabtrag sind vermutlich auch Umlagerungen und Auffüllungen vorgenommen worden. Die Randböschungen sind teilweise relativ steil hinterlassen worden. Bei einer baulichen Nutzung des Geländes ist neben dem Baugrundaufbau für die geplante Bebauung auch die Standsicherheit der Gebäude an Böschungen und auch die Standsicherheit der Rand- und Endböschungen nachzuweisen.	Die objektbezogene Untersuchung des Baugrundes betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, da die abschließende Lage der durch die Planung vorbereiteten Bauwerke und deren Ausgestaltung erst hier bekannt sind. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage, da sie z.B. durch die bezeichneten Untersuchungen und hieraus entwickelte bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichtes aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen. Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfehle ich Druck- oder Rammsondierungen. Für die erforderlichen Bohrungen verweise ich auf DIN EN 1997-2, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.		
7.1.2 Badenutzung		
Im Falle einer geplanten Badenutzung sind gesonderte geotechnische Nachweise erforderlich.	Eine explizite Badenutzung ist aufgrund der Gewässergüte nicht vorgesehen. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, so wäre auf den nachgelagerten Planungsebenen ein gesonderter geotechnischer Nachweis zu erbringen. Entsprechende Aussagen werden in das Kapitel „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.1.3 Grundwassermessstellen		
Außerdem befinden sich zwei Grundwassermessstellen innerhalb des Untersuchungsraumes, die nicht zerstört werden dürfen: Messstelle 218180111 "Buschend" sowie Messstelle 010308544 "Jansen Am Ring 1".	Die Grundwassermessstelle 218180111 "Buschend" befindet sich innerhalb des Plangebietes. Ihr Erhalt und ihre Zugänglichkeit sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Messstelle 010308544 "Jansen Am Ring 1" befindet sich außerhalb des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung im Zuge der Planung ist somit nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.1.4 Erdbebengefährdung		
Zudem gebe ich einen Hinweis zur Erdbebengefährdung: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: • Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T Bemerkung: DIN 41.49:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.1.5 Weitere Beteiligung		
Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Eingebler wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
8.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
8.1.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
9.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023		
9.1.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
10.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
10.1.1 Gesundheitsamt, Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum FNP, 11. Änderung – Ferienhaussiedlung Klinkum. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.2 Untere Abgrabungsbehörde		
Untere Abgrabungsbehörde: Die Planung der Stadt Wegberg betrifft eine Fläche, welche sich vollständig in der Fläche der Abgrabung der Josef Jansen GmbH & Co. KG befindet. Laut Plangenehmigung vom 17.06.2005 in der aktuellen Fassung ist die genehmigte Frist zur Gewinnung von Sand und Kies als auch zur Rekultivierung bereits abgelaufen. Die Genehmigungsinhaberin hat aber bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 die Verlängerung der Fristen für den Abbau bis 31.12.2018 als auch die Rekultivierung bis 31.12.2019 beantragt. Dieses Verfahren wird derzeit nicht weiter verfolgt, weil von Seiten der Antragstellerin eine Aussage zur Ufergestaltung und grundsätzlichen Rekultivierung aussteht. Sollte die Gestaltungsplanung für den Bereich der nunmehr vorgesehenen Ferienhaussiedlung nicht wie genehmigt erfolgen, ist ein entsprechender Ausgleich nach BNatSchG anzubieten. Unabhängig von genehmigten Fristen ist die Fläche vor einer nicht genehmigten Nutzung durch formelle Abnahme aus dem Abgrabungsrecht zu entlassen.	Zwischenzeitlich wurde eine weitere Fristverlängerung für den Abbau von Sand und Kies beantragt (vgl. Ute Rebstock – Büro für Landschaftsplanung, 2018). Gegenstand dieses Antrags waren die Beendigung der Restabgrabungen bis Ende 2019, die Beendigung der Vorschüttungen zur Böschungssanierung bis Ende 2021 sowie die Beendigung der Ansaaten und Bepflanzungen bis Ende 2022. Des Weiteren erfolgte eine Antragsstellung für die Anpassung der genehmigten Gestaltung, um die Trassierung des Rundweges um die Seefläche auf eine Mindestbreite von 2,50 m zu dimensionieren. Die Fläche wird nach Auslauf der Genehmigung durch eine formelle Abnahme aus dem Abgrabungsrecht entlassen. Die Entlassung aus dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Abgrabungsrecht ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	
10.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Der Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant die Nassabgrabung und Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr.11 „Abgrabung Buschend/Friedhof“. Bedingt durch die Nutzung als Abgrabungsfläche sowie den vorhandenen LKW-Verkehr können Einträge durch Betriebsmittel nicht ausgeschlossen werden. In Teilbereichen des Plangebietes sind die Böden nach Auskunft des Planungsbüros mit Bauschutt durchmischt. Die untere Bodenschutzbehörde hält daher eine Untersuchung der Böschungen und der tieferliegenden Fahrbene für erforderlich. Es ist mittels Baggerschürfen oder Rammkernsondierungen und anschließendes Probenahme festzustellen, ob sich unbelasteter Boden bzw. Bauschutt in den Böschungen befindet bzw. ob es sich um den gewachsenen Boden der ursprünglichen nicht abgegrabenen Böschung handelt. Dies festzustellen ist auch aus baustatischen Gründen erforderlich. Auf dem unteren Plateau ist der Boden repräsentativ insbesondere auf Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle zu untersuchen, damit eventuell ausgelaufene Betriebsstoffe von LKWs und Radlader im Fahrbetrieb oder die bei Reparaturarbeiten von LKWs oder Radladern anfallenden Schmier- und Betriebsstoffe erkannt werden können. Der genaue Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde, Herrn Symes Tel.: 02452/136127 abzustimmen. Die vorgelegten Unterlagen sind zurzeit unvollständig, da keine Angaben über die Menge und Qualität, der möglichen anzufahrenden Bodenmassen gemacht werden, die erforderlich werden um eine terrassenartige Struktur in dem Gelände anzulegen, bzw. das Gelände baureif zu machen.	Ein Baugrundgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und den Planunterlagen beigelegt. Untersuchungsgegenstand sind neben Altlasten u.A. auch die Belange der Baustatik. Nach derzeitigem Planungsstand ist davon auszugehen, dass im Plangebiet bestehenden Erdmassen lediglich umgelagert werden und der Transport von Erdmassen in das Plangebiet oder aus dem Plangebiet nicht erforderlich sind. Diesbezüglich verbindliche Regelungen können	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Es wird darauf hingewiesen, dass keine übermäßigen Ankippen mit Fremdboden zugelassen werden können, damit nicht der Charakter einer Bodendeponie entsteht. Besonders wird nicht darauf eingegangen, ob es erforderlich wird eventuelle Anschüttungen in das Gewässer durchzuführen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass keine Verkippen von Fremdmaterial in das Gewässer genehmigt werden. Falls aus Standsicherheitsgründen doch eine Anschüttung erforderlich sein sollte, ist diese mit dem in der Nassabgrabung verfügbaren Kies oder anderen natürlichen Schüttgütern durchzuführen. Zu den Bodenbewegungen über und unter Wasser sind noch Detailunterlagen vorzulegen	durch den Flächennutzungsplan jedoch nicht getroffen werden und betreffen damit die nachfolgenden Planungsebenen.	
10.1.4 Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planung des Vorhabens bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da von der geplanten Anlage an den benachbarten Immissionsorten erhebliche Lärmbelastigungen ausgehen können. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten	Die vorgetragenen Belange betreffen die nachgelagerte Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da der zulässige Nutzungsumfang erst hier konkret geregelt werden kann. Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte zu bewältigen, z.B. die Begrenzung der zu errichtenden Ferienhäuser oder die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt. Diesbezügliche Aussagen werden in das Kapitel 2.1.7 „Mensch“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.2 Mit Schreiben vom 06.10.2023		
10.2.1 Immissionsschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung“, Wegberg – Klinkum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.		
10.2.2 Abgrabungsbehörde		
Die Abgrabungsbehörde, das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Abgrabungsbehörde: Das zu überplanende Gebiet ist noch Bestandteil einer nach Wasserhaushaltsgesetz genehmigten Nassabgrabung. Die Abgrabungstätigkeiten sind zwar beendet, die im Rahmen des Abgrabungsverfahrens festgelegten Maßnahmen zur Rekultivierung aber noch nicht. Bis zu einer Abnahme stehen die in der Abgrabungsgenehmigung festgesetzten Maßnahmen möglicherweise der geplanten Bebauung entgegen. Es wird der Inhaberin der Abgrabungsgenehmigung empfohlen, die Rekultivierungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen und die Abnahme bei der Abgrabungsbehörde zu beantragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die Rekultivierungsplanung sowie die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. In Absprache mit dem Kreis Heinsberg wurde bestätigt, dass für eine Baugenehmigung zunächst die Abnahme der Rekultivierung erfolgen müsse. Dies stelle jedoch kein Hindernis für das laufende Bauleitplanverfahren dar. Eine zeitnahe Umsetzung und Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen ist vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.3 Gesundheitsamt		
Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planverfahren FNP- 11. Änderung – „Ferienhaussiedlung Klinkum“, wenn die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Sollte der Abgrabungssee im Plangebiet als Schwimm- und Badesegewässer genutzt werden, ist eine qualitative Bewertung des Oberflächenwassers durchzuführen. Mit den Analyseergebnissen aus dem	Die vorgetragenen Belange werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Mück 2019). Die daraus resultierenden Erkenntnisse werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Insgesamt ist allerdings nicht mit planbedingt auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Eine explizite Badenutzung ist aufgrund der Gewässergüte nicht vorgesehen. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Prüfbericht AR-21-JA-001669-01 von der Untersuchungsstelle Eurofins Umwelt West GmbH können keine Aussagen getätigt werden, ob das Wasser zum Schwimmen und Baden geeignet ist. Ist eine zukünftige Nutzung des Gewässers als Badegewässer geplant, ist eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen durchzuführen, die das eventuelle Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können. Der Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein, hierbei wird auf die Belastung des Grundwassers durch Per- oder Polyfluorierte Alkylsubstanzen (kurz: PFAS) hingewiesen.	Sollte von dieser Planung abgewichen werden, so wäre auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ein gesonderter geotechnischer Nachweis zu erbringen. Entsprechende Aussagen wurden auch in den Umweltbericht (vgl. Kapitel 2.2.6) aufgenommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Trinkwassers ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu gewährleisten. Die Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht infrage gestellt.	
10.2.4 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Im Grundwasseranstrom des Sees wurden Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS)- Werte festgestellt. Nutzungseinschränkungen (wie z.B. Verbot Grundwasserentnahme) sind im Plangebiet möglich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern Nutzungseinschränkungen wie z.B. ein Verbot der Grundwasserentnahme notwendig werden, sind diese auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die Nutzungseinschränkungen sind jedoch nicht Bestandteil des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
11 KREISWASSERWERK HEINSBERG		
11.1 Mit Schreiben vom 14.09.2023		
11.1.1 Keine Bedenken		
Grundsätzlich bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine Bedenken gegen die geplante 11. Änderung des FNP Ferienhaussiedlung Klinkum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
12.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018		
12.1.1 Keine Bedenken		
Gegen die o. a. FNP Änderung bestehen, seitens der Forstbehörde, keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2 Mit Schreiben vom 26.09.2023		
12.2.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
13.1 Mit Schreiben vom 15.10.2018		
13.1.1 Verweis auf beigelegte Stellungnahme		
Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme meines Fachbereiches 91.20-Landschaftliche Kulturpflege- und bitte um Beachtung.	Die beigelegte Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 14).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1.2 Keine Bedenken		
Ansonsten möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13.1.3 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, jedoch keinen Gebrauch gemacht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, DEZERNAT KULTUR UND LANDSCHAFTLICHE KULTURPFLEGE, FACHBEREICH REGIONALE KULTURARBEIT		
14.1 Mit Schreiben vom 12.10.2018		
14.1.1 Kulturlandschaftsbereiche		
Zum vorgenannten Vorhaben der Stadt Wegberg nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die	Die Lage im bezeichneten Kulturlandschaftsbereich KL 25 „Rheinische Börde“ wurde geprüft. Demnach handelt es sich um einen offensichtlichen, redaktionellen Fehler. Tatsächlich ist von einer Lage im KL 17	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen		Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmalen zu erhalten.“ Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.		„Schwalm-Nette“ auszugehen. Aussagen zur Lage im Kulturlandschaftsbereich 17 werden in das Kapitel 2.1.8 "Kultur- und Sachgüter" des Umweltberichts aufgenommen	
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017) Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d)		
	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017) Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen		

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Stellungnahmen			Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)		
	Landesdenkmal-schutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmaler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§1 Abs. 1 und 3)		
	UVPG (Stand 08.09.2017)	"Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter."		
Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss. Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: "Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind[...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.				

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 01.10.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Da das Plangebiet im Kulturlandschaftsbereich KL 25 –Rheinische Börde- des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW (2007²) liegt, ist eine tiefer gehende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen dieses Kulturlandschaftsbereiches infolge der Planung notwendig. Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zur Landesplanung in NRW (2007²) ist auch online verfügbar: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014)³ verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVRKulaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (http://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.		

² Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln. 2007.

³ UVP-Gesellschaft e. V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln. 2014.

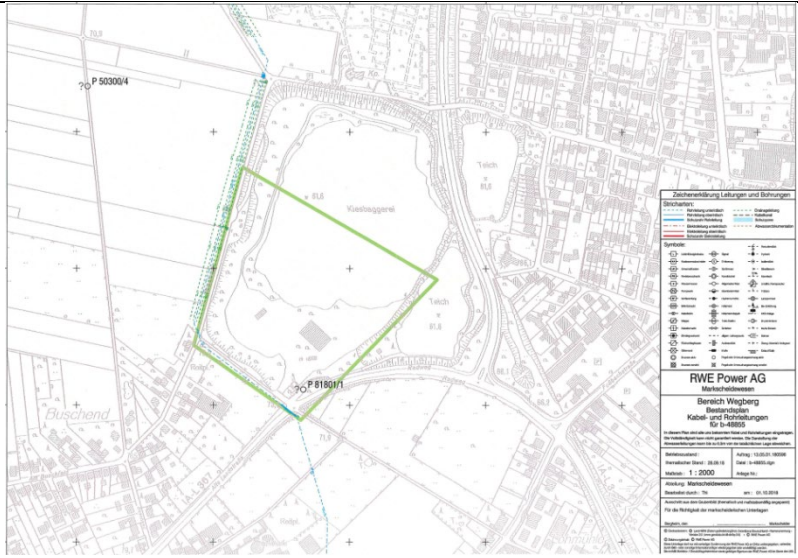
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW: REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN 'HAUPTSATZ MÖNCHEGLADBACH		
15.1 Mit Schreiben vom 27.09.2023		
15.1.1 Lärmschutz		
Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs-Immissionen nicht erforderlich. Diese sind jedoch ohnehin nicht Bestandteil des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Sollten im Späteren Maßnahmen umgesetzt werden, so gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16 LVR: AMT FÜR DENKMATPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
16.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023		
16.1.1 Keine Bedenken		
Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
17 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
17.1 Mit Schreiben vom 11.10.2023		
17.1.1 Keine Bedenken		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18 NEW AG		
18.1 Mit Schreiben vom 18.10.2018		
18.1.1 Keine Bedenken		
Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH Alexander Back Alexander.Back@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 6425 Keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

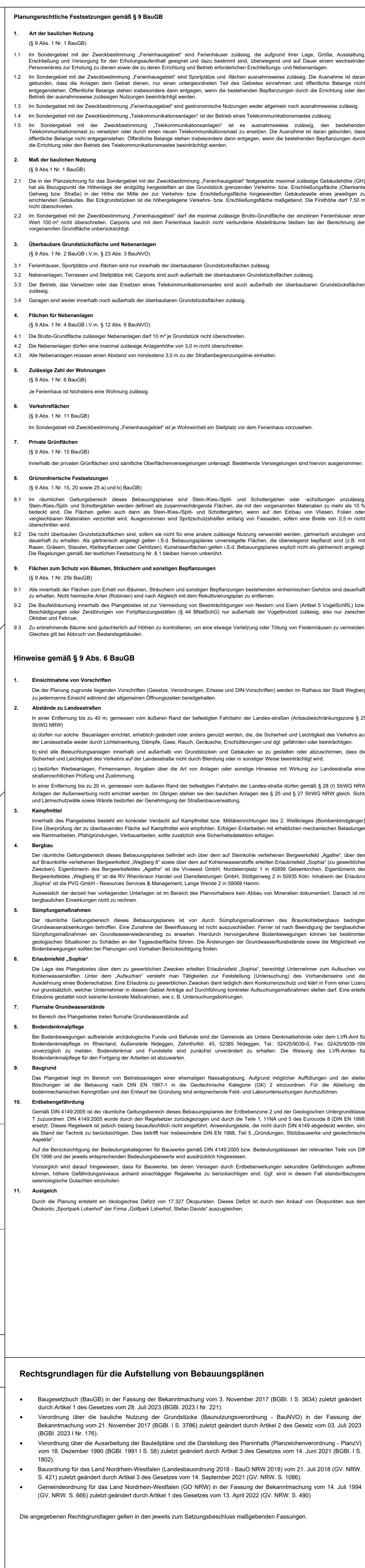
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Teil:02431.-6813		
19 NEW NETZ GMBH		
19.1 Mit Schreiben vom 19.09.2023		
19.1.1 Keine Bedenken		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20 NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111R1))		
20.1 Mit Schreiben vom 03.10.2023		
20.1.1 Keine Bedenken		
Das besagte Gebiet befindet sich in keinem unserer Wassereinzugsgebiete. Daher stimmt die NEW NiederrheinWasser GmbH der Änderung des FNP zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 RWE POWER AG		
21.1 Mit Schreiben vom 30.10.2018		
21.1.1 Rohrleitung		
Im angegebenen Bereich befindet sich eine Rohrleitung DN 600 der RWE Power AG. Diese Rohrleitung ist dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten. Die Rohrleitungsstrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.	Die Lage der bezeichneten Rohrleitung wurde anhand der Karten, die der Stellungnahme beigelegt wurden (vgl. Nr. 21.1.3) geprüft. Demnach verläuft die Rohrleitung entlang der südlichen und westlichen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge						
Weitere Informationen zu dieser Anlage kann unsere Fachabteilung geben. POW – DW, (Rohrleitung), Herr Reuter, Tel. 02271 / 751 – 68814	Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist nicht an die Überplanung der Rohrleitung oder ihres Schutzstreifens gebunden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.							
21.1.2 Grundwassermessstelle								
Außerdem befindet sich im Plangebiet die aktive Grundwassermessstelle 81801 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. <table> <tr> <td>Messstellen</td><td>R-Wert</td><td>H-Wert</td></tr> <tr> <td>81801</td><td>25 18532,2</td><td>56 67222,9</td></tr> </table>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	81801	25 18532,2	56 67222,9	Die Lage der bezeichneten Grundwassermessstelle wurde anhand der Karten, die der Stellungnahme beigelegt wurden (vgl. Nr. 21.1.3) geprüft. Demnach befindet sich die Grundwassermessstelle im südlichen Randbereich des Plangebietes, angrenzend an die Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände. Eine Überplanung der Messstelle oder eine Einschränkung der Zugänglichkeit ist zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Messstellen	R-Wert	H-Wert						
81801	25 18532,2	56 67222,9						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
21.1.3 Anlage: Lage der Rohrleitung und Grundwassermessstelle		
	Die Lage der Rohrleitung und der Grundwassermessstelle stellt die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage (vgl. Nr. 21.1.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
21.2 Mit Schreiben vom 19.09.2023		
21.2.1 Verweis auf Stellungnahme vom 30.10.2018		
Unsere Stellungnahmen zum o.g. Vorhaben sind weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 30.10.2018 wurde unter 21.1 in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22 SCHWALMVERBAND		
22.1 Mit Schreiben vom 12.10.2018		
22.1.1 Abwasserbeseitigung		
Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Schwalmverbandes grundsätzlichen keine Bedenken. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das anfallende Schmutzwasser an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden soll, während das anfallende Niederschlagswasser in den Abgrabungssee eingeleitet werden soll. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben ist eine Betroffenheit erneut zu prüfen.	Die Regelung und Abstimmung Abwasserbeseitigung ist kein Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung. Da Möglichkeiten zur Abwasserbeseitigung grundsätzlich bestehen, z.B. durch Einleitung von Schmutzwasser in das Kanalnetz und von Niederschlagswasser in den Abgrabungssee, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.2 Mit Schreiben vom 12.09.2023		
22.2.1 Keine Bedenken		
Von Seiten des Schwalmverbands bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Pkt.	Hochwert	Hochwert	Nr.	Pkt.	Rechtswert	Hochwert
2	32080605.21	5686956.72		20	32083070.59	56690156.88	
2	32080601.82	5686986.12		21	32083053.07	5669051.72	
2	32080683.08	5686984.87		22	32083556.10	5668994.40	
2	32080685.56	5686987.64		23	32080691.90	5668973.03	
2	32080685.67	5686989.12		24	32080609.30	5669272.06	
2	32080694.12	5686981.75		25	32080640.32	5668986.96	
2	32080718.11	5669004.93		26	32080642.25	5668990.39	
2	32080737.93	5669023.05		27	32080708.81	5669017.58	
2	32080745.17	5669029.66		28	32080689.42	5669033.49	
10	32080759.02	5669004.41		29	32080664.37	5669039.90	
10	32080761.17	5669040.03		30	32080694.06	5669014.82	
12	32080642.20	5669002.89		31	32080584.83	5668961.93	
13	32080621.80	5669019.61		32	32080595.24	5668974.63	
14	32080597.58	5669003.23		33	32080602.72	5668978.22	
15	32080569.32	5669063.01		34	32080630.85	5668983.04	
16	32080562.95	5669068.65		35	32080619.26	5669051.44	
17	32080538.52	5669027.67		36	32080557.40	5669102.16	
18	32080546.44	5669120.52		37	32080532.46	5669188.18	
19	32080549.58	5669126.50					

1 302 303 304 305 306 307 308 309 310 311 312 313 314 315 316 317 318 319 320 321 322 323 324 325 326 327 328 329 330 331 332 333 334 335 336 337 338 339 340 341 342 343 344 345 346 347 348 349 350 351 352 353 354 355 356 357 358 359 360 361 362 363 364 365 366 367 368 369 370 371 372 373 374 375 376 377 378 379 380 381 382 383 384 385 386 387 388 389 390 391 392 393 394 395 396 397 398 399 400 401 402 403 404 405 406 407 408 409 410 411 412 413 414 415 416 417 418 419 420 421 422 423 424 425 426 427 428 429 430 431 432 433 434 435 436 437 438 439 440 441 442 443 444 445 446 447 448 449 450 451 452 453 454 455 456 457 458 459 460 461 462 463 464 465 466 467 468 469 470 471 472 473 474 475 476 477 478 479 480 481 482 483 484 485 486 487 488 489 490 491 492 493 494 495 496 497 498 499 500 501 502 503 504 505 506 507 508 509 510 511 512 513 514 515 516 517 518 519 520 521 522 523 524 525 526 527 528 529 530 531 532 533 534 535 536 537 538 539 540 541 542 543 544 545 546 547 548 549 550 551 552 553 554 555 556 557 558 559 560 561 562 563 564 565 566 567 568 569 570 571 572 573 574 575 576 577 578 579 580 581 582 583 584 585 586 587 588 589 590 591 592 593 594 595 596 597 598 599 600 601 602 603 604 605 606 607 608 609 610 611 612 613 614 615 616 617 618 619 620 621 622 623 624 625 626 627 628 629 630 631 632 633 634 635 636 637 638 639 640 641 642 643 644 645 646 647 648 649 650 651 652 653 654 655 656 657 658 659 660 661 662 663 664 665 666 667 668 669 670 671 672 673 674 675 676 677 678 679 680 681 682 683 684 685 686 687 688 689 690 691 692 693 694 695 696 697 698 699 700 701 702 703 704 705 706 707 708 709 710 711 712 713 714 715 716 717 718 719 720 721 722 723 724 725 726 727 728 729 730 731 732 733 734 735 736 737 738 739 740 741 742 743 744 745 746 747 748 749 750 751 752 753 754 755 756 757 758 759 760 761 762 763 764 765 766 767 768 769 770 771 772 773 774 775 776 777 778 779 780 781 782 783 784 785 786 787 788 789 790 791 792 793 794 795 796 797 798 799 800 801 802 803 804 805 806 807 808 809 810 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825 826 827 828 829 830 831 832 833 834 835 836 837 838 839 840 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855 856 857 858 859 860 861 862 863 864 865 866 867 868 869 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 880 881 882 883 884 885 886 887 888 889 890 891 892 893 894 895 896 897 898 899 900 901 902 903 904 905 906 907 908 909 910 911 912 913 914 915 916 917 918 919 920 921 922 923 924 925 926 927 928 929 930 931 932 933 934 935 936 937 938 939 940 941 942 943 944 945 946 947 948 949 950 951 952 953 954 955 956 957 958 959 960 961 962 963 964 965 966 967 968 969 970 971 972 973 974 975 976 977 978 979 980 981 982 983 984 985 986 987 988 989 990 991 992 993 994 995 996 997 998 999 1000

(Kumpi, ebenfalls bestellter Vermesser)

Technischer Beigeordneter

2.1.2. Ergebnisse:

© 2006 The Authors
Journal compilation © 2006 Blackwell Publishing Ltd

BEGRÜNDUNG

**Zum Bebauungsplan IV-11,
Klinkum – Ferienhaussiedlung**



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	2
1.4	Planverfahren.....	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).....	3
2.2	Regionalplan	4
2.3	Flächennutzungsplan.....	6
2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	6
2.5	Wasserschutzgebiete	9
3	PLANUNGSKONZEPT.....	10
3.1	Nutzungskonzept.....	10
3.2	Erschließungskonzept.....	10
3.3	Freiraumkonzept	11
3.4	Ver- und Entsorgungskonzept.....	11
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	12
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	12
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	12
4.3	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise	13
4.4	Bauweise.....	15
4.5	Überbaubare Grundstücksfläche und Nebenanlagen.....	15
4.6	Flächen für Nebenanlagen.....	16
4.7	Zulässige Zahl der Wohnungen.....	17
4.8	Verkehrsflächen.....	17
4.9	Private Grünflächen.....	17
4.10	Grünordnerische Festsetzungen	18
4.11	Wasserflächen.....	18
4.12	Flächen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18

5	HINWEISE.....	19
6	PLANDATEN.....	22
7	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	22
	7.1 Ausgleich.....	22
	7.2 Immissionen.....	23
	7.3 Altlasten.....	23
	7.4 Artenschutz.....	23
8	RECHTSGRUNDLAGEN.....	25
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	25

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Die Stadt Wegberg verfolgt das Ziel, ihre touristische Bedeutung zu stärken. Das durch die Lage im Naturpark Schwalm-Nette und in der Nationalparkregion „MeinWeg“ gegebene Potenzial soll stärker genutzt werden. Die Entwicklung einer Ferienhaussiedlung unterstützt dieses Ziel. Der Standort am Ortsrand von Klinkum, der bereits durch Freizeitnutzung, z. B. Angelsport vorgeprägt ist, bietet sich für die geplante Nutzung als Ferienhausgebiet an. Derzeit werden die verfahrensgegenständlichen Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Da der Rekultivierungsplan nur Maßnahmen für die Randbereiche des Plangebietes formuliert, ist mit Beendigung der Abbauarbeiten für die betroffene Fläche eine Folgenutzung zu finden. In diesem Zuge plant die Firma Jansen, als Betreiber der bisherigen Abgrabung, die Flächen in ein Ferienhausgebiet umzunutzen und somit den städtebaulichen Zielen der Stadt Wegberg nachzukommen. Aufgrund der durch Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Siedlungsstrukturen von Wegberg Hauptort und Klinkum erhalten.

Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplanes ist die geplante Folgenutzung nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet teilweise „Wasserflächen“ und teilweise „Grünflächen“ dar. Ein Bebauungsplan für das Plangebiet besteht nicht. Demnach wird eine Änderung des Flächennutzungsplans und infolgedessen die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig, um das Vorhaben umsetzen zu können. Geplant wird die Darstellung bzw. Festsetzung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans IV-11. Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung und des Geltungsbereichs des Bebauungsplans IV-11 sind deckungsgleich.

Zur Umsetzung des Projektes sind demnach die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der geplanten Fläche als Folgenutzung für den Abgrabungsstandort. Zu diesem Zweck sollen an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

1.3 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie) (Land NRW, 2021)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Dem Bestand entsprechend soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.

1.4 Planverfahren

Die Aufstellung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Ferienhaussiedlung Klinkum“ und des Bebauungsplanes IV-11 „Klinkum – Ferienhaussiedlung“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen. Ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB oder ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a bzw. 13b BauGB entfallen, da die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Vor allem werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. So heißt es zu dem Ziel 6.6-2:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die

Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 2.1 beschrieben wurden, angepasst ist.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

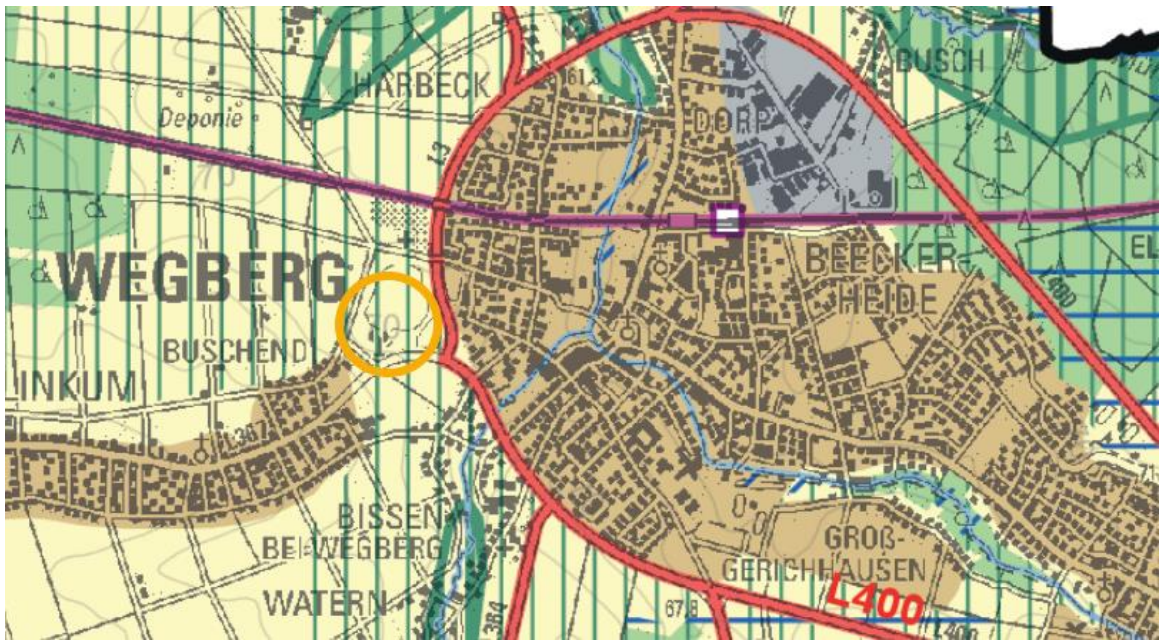


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis)) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung erweitert werden. Dementsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

2.3 Flächennutzungsplan

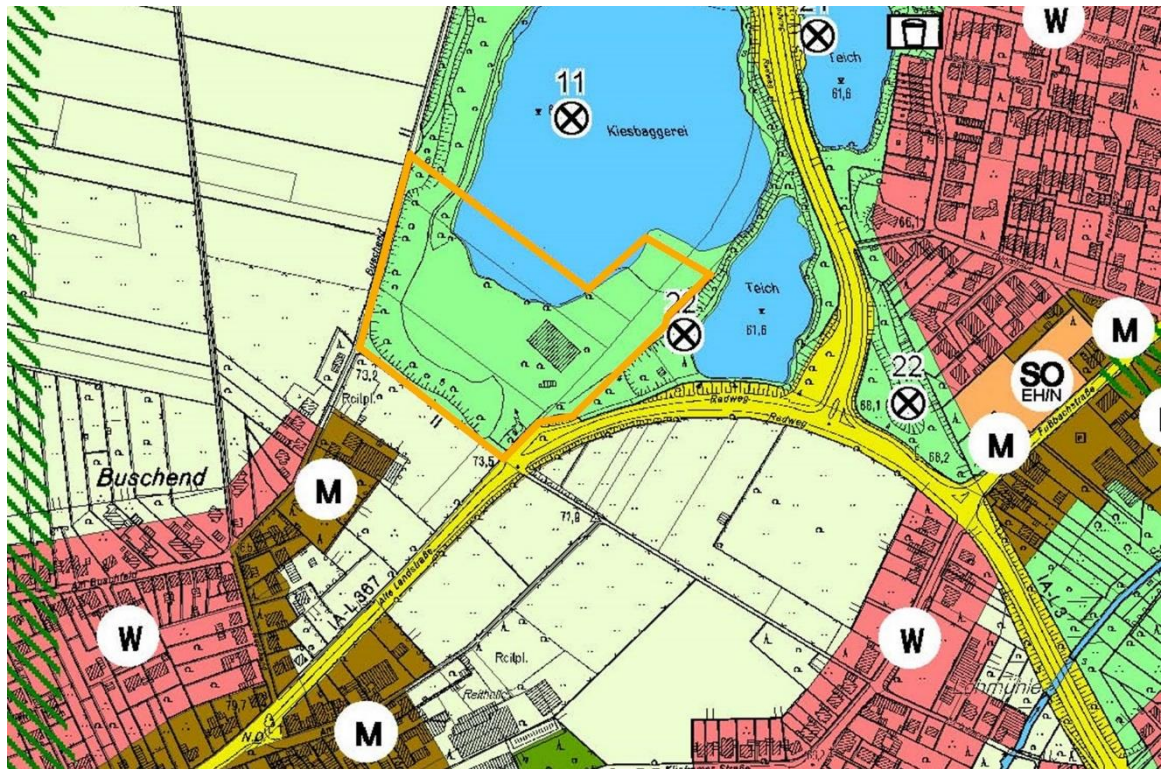


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg (Stadt Wegberg, 2008)

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

Die Bezirksregierung Köln wurde im Vorfeld beteiligt. Diese hat erklärt, dass aus landesplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

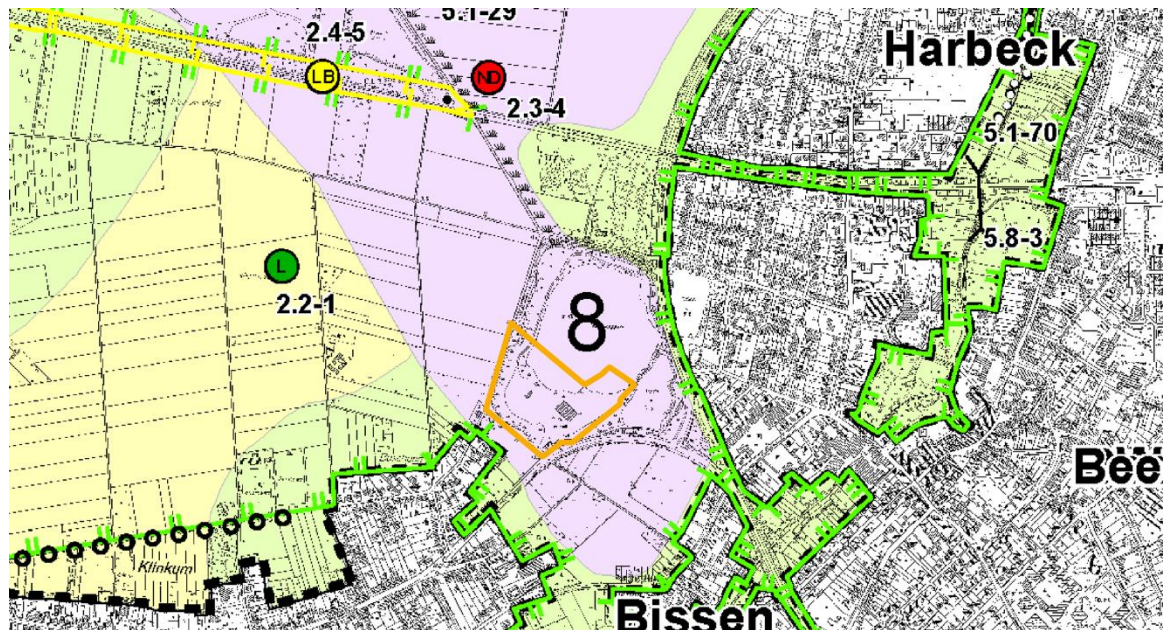


Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie) (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze, wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Moten, Grabenanlagen und Flachsrösten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (MULNV, 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten

eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben könnten. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben (vgl. Kapitel 7.4 dieser Begründung), als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.5 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Die diesbezügliche Auswertung erfolgt auf Basis der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW (LANUV NRW, 2020) zurückgegriffen.

Trinkwasser und Heilquellen

Eine Überlagerung mit festgesetzten und geplanten Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten besteht vorliegend nicht. Das nächstgelegene, geplante Trinkwasserschutzgebiet ist das Schutzgebiet der Stufe 3B „Arsbeck“ in etwa 1,3 km westlicher Entfernung. Zwischen dem Plangebiet und dem geplanten Schutzgebiet bestehen keine Wechselwirkungen, sodass die Planung das Schutzgebiet nicht beeinträchtigt.

Hochwasser und Starkregenschutz

Gemäß der Starkregenhinweiskarte ist das Plangebiet bei seltenen und extremen Regenereignissen von Wasseransammlungen betroffen. Hauptsächlich stellt die Karte die ohnehin vorhandenen Wasserflächen des Plangebiets als Wasseransammlung dar. Da diesen Flächen jedoch keine Hochwassergefahr zugeschrieben wird, sollte der See bei Starkregen keine Gefahr darstellen. Im Gegenteil kann sogar davon ausgegangen werden, dass der See künftig anfallendes Niederschlagswasser aus den Siedlungsbereichen aufnehmen kann.

Im Bereich der geplanten Ferienhäuser fällt das Wasser insbesondere im Zufahrtsbereich sowie im Zentrum des Plangebietes an. Bei extremen Ereignissen können Wassertiefen von bis zu 0,3 m und

Fließgeschwindigkeiten von 0,64 m/s erreicht werden. Auffallend ist, dass sich sowohl der Lauf des Wassers als auch dessen Ansammlungsstellen am bestehenden Gebäude auf der Abgrabungsfläche orientieren. Durch den Rückbau des Gebäudes und der geplanten Erschließung, sind Änderungen an der Starkregensituation zu erwarten. Durch die abschüssige Lage des Plangebietes wird jedoch weiterhin Wasser anfallen. Dieses kann zukünftig in den Abgrabungssee eingeleitet werden. Starkregenbedingte Gefährdungen sind daher nicht zu erwarten.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 WHG sind weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung vorhanden. Die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte zeigen auf, dass keine Gefahr für eine Betroffenheit durch Hochwasser besteht.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Für das Plangebiet ist die Errichtung eines Ferienhausgebietes vorgesehen. Die dafür vorgesehene Fläche, die gleichsam vom Flächennutzungsplan „Ferienhaussiedlung Klinkum“ wie vom Bebauungsplan IV-11 „Klinkum – Ferienhaussiedlung“ umfasst wird, ist circa 4,0 ha groß. Diese Fläche soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ beinhalten, das eine Größe von etwa 1,2 ha einnehmen wird. Dort sollen, an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung, Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll ferner der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

Geplant ist die Errichtung in Bauabschnitten. Die bauliche Erschließung soll anhand des Bedarfes natürlich wachsen und sich an der vorhandenen, terrassierten Topografie orientieren. Auf diese Weise soll ein Ferienhausgebiet entstehen, das sich harmonisch in das bestehende Landschaftsbild eingliedert. Die Grundstücksgrößen variieren innerhalb des Plangebietes zwischen 329 m² und 520 m². Um gesunde Wohnverhältnisse zu wahren und die Entwicklung des Plangebietes zu lenken, werden im Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen, z.B. zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu den Verkehrsflächen getroffen. Die Festsetzungen werden so getroffen, dass ergänzende Nutzungen, z.B. Sportanlagen für den Eigenbedarf der Ferienhäuser zulässig sind.

3.2 Erschließungskonzept

Das Vorhabengrundstück wird über die bestehende Einfahrt an der „Alten Landstraße“ (L 367) erschlossen. Von dieser Stelle ausgehend verläuft die Einfahrtsstraße in Richtung des Abgrabungssees. An zwei Stellen werden weitere Straßen gen Nordwesten verlaufen, die im äußersten Nordwesten des Sondergebietes aufeinandertreffen. Die Erschließungsstraßen sind mit einer Breite von 5,0 m ausreichend dimensioniert, um den Begegnungsfall PKW-PKW sowie die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen. Durch den rund angelegten Straßenverlauf bedarf es keiner größeren Wendemöglichkeit, um die verschiedenen Häuser erreichen oder verlassen zu können. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle an den Ferienhäusern ist bei der vorgesehenen Straßendimensionierung möglich.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die verfahrensgegenständlichen Flächen für die Errichtung von einer begrenzten Zahl an Wohneinheiten geeignet. Analog dazu orientiert sich der Stellplatzbedarf an der Zahl der Ferienhäuser, weil davon ausgegangen wird, dass die Besucher mit einem PKW je Ferienhaus anreisen. Dementsprechend kann der ruhende Verkehr innerhalb der Ferienhaussiedlung abgewickelt werden. Dazu ist je Ferienhaus ein Stellplatz vorzusehen. Zusätzlich wird für den ruhenden Verkehr eine Parkfläche am Eingang der Ferienhaussiedlung errichtet. Somit wäre auch ein erhöhtes PKW-Aufkommen im Plangebiet problemlos zu bewältigen. Aufgrund der direkten Anbindung des Plangebietes an die L 367 und der voraussichtlich nur temporären Nutzung ist davon auszugehen, dass durch eine solche Nutzungsintensität keine Überlastung des bestehenden Verkehrsnetzes ausgelöst wird.

3.3 Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept konzentriert sich auf den Erhalt der bestehenden Vegetation. Aus diesem Grund werden Bebauungen auf die Flächen beschränkt, die bereits heute für Infrastruktur und Lagerung genutzt werden und von Grünstrukturen weitestgehend befreit sind. Erhebliche Eingriffe in die Vegetationsstrukturen der Randbereiche und insbesondere des östlich liegenden Biotops werden vermieden. Wertvolle Bestände, wie der Landschaftsrand, werden erhalten. Diese Flächen werden daher als private Grünfläche in Kombination mit einer Erhaltungsfestsetzung für den Bewuchs gesichert.

Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ziel der Rekultivierung ist unter anderem das Gebiet einer Naherholung zugänglich zu machen. Daher wird ein Rundweg um den See angelegt, dessen Wegeverlauf sich an bestehenden und geplanten Böschungen sowie an dem bereits bestehenden Wegeverlauf am westlichen Ufer orientiert. Die Freiraumkonzeption des Bebauungsplanes IV-11 greift die Rekultivierungsplanung auf, sodass eine fußläufige Anbindung im nordwestlichen und östlichen Plangebiet an den Rundweg für die Besucher der Ferienhaussiedlung geschaffen wird. Die Naherholungsfunktion des Plangebietes wird durch diese integrierte Planung gesteigert.

Die vorhandene Topografie soll weitestgehend unverändert bleiben. Durch den Betrieb der Abgrabung liegen die betroffenen Flächen heute tiefer als das Umfeld. Entlang der westlichen und südlichen Plangebietsgrenzen befinden sich Hänge. Bei Erhalt dieser Situation verschwindet die geplante Bebauung leicht im Gelände, wodurch zu dominante Höhen in Richtung der freien Landschaft und der umliegenden Siedlungsstrukturen vermieden werden können.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Die Versorgung des Plangebietes mit Frischwasser sowie die Beseitigung des Schmutzwassers sollen über ein zu erstellendes Kanalnetz erfolgen. Dazu werden eine Trinkwasserleitung sowie ein Regenwasser- und Schmutzwasserkanal errichtet. Der Schmutzwasserkanal wird im Südwesten des Plangebietes an das bestehende Kanalnetz der Ortslage Klinkum, in der Straße Buschend, angeschlossen. Das bestehende Kanalnetz weist ausreichende Kapazitäten hierfür auf.

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NW besteht für Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich eine Pflicht zur Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser bzw. zur Einleitung in ein ortsnahe Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Des Weiteren hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 26.05.2004 die Anforderungen an die

Niederschlagswasserbeseitigung im Trennverfahren (Trennerlass) überarbeitet. Im Trennerlass wird geregelt, von welchen Flächen (belastete/ unbelastete) Niederschlagswasser vor der Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss.

In diesem Zusammenhang wird beabsichtigt, dass anfallende Oberflächenwasser in den Abgrabungssee einzuleiten. Der Zufluss soll im Südwesten des Sees erfolgen. Auch im Starkregenfall kann der See ausreichend Niederschlagswasser aufnehmen.

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle soll per Abholung an den verschiedenen Ferienhäusern stattfinden. Die Dimensionierung der Planstraßen genügt für eine Befahrbarkeit mit einem Müllfahrzeug.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes IV-11 orientiert sich weitestgehend an bestehenden Flurstücksgrenzen. Er befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg und liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35, Flurstücke 5, 6 und 7. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird von der Orientierung an den Flurstücksgrenzen abgewichen. Von den Flächen Gemarkung Wegberg, Flur 35, Flurstücke 151 und 161 werden nur die südlichen Teile in das Plangebiet aufgenommen. Damit umfasst der räumliche Geltungsbereich eine Gesamtfläche von ca. 4,0 ha.

Es wurden all diejenigen Flurstücke in den Geltungsbereich aufgenommen, die zur Errichtung der geplanten Bebauung genutzt werden sollen. Ferner wurden ein Teil der angrenzenden Seefläche sowie die umliegenden Hänge in den Geltungsbereich aufgenommen. Diese Landschaftsbestandteile stellen natürliche Potenziale dar, die bei der geplanten, naturgebundenen Nutzung zu berücksichtigen sind. Durch die Berücksichtigung im Bebauungsplan können sie planungsrechtlich abgesichert werden.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO kommen als Sondergebiete, die der Erholung dienen, insbesondere auch Ferienhausgebiete in Betracht. Demnach werden die ehemaligen Infrastruktur- und Lagerflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt.

Um vorhandene Potenziale optimal zu nutzen, erscheint es sinnvoll, die Errichtung von Sporteinrichtungen, z.B. Ballspielfeldern nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sollen diese ausnahmsweise zulässig sein. Hierdurch kann das Ziel eines qualitativ hochwertigen Ferienhausgebietes insgesamt gefördert werden. Um diese Nutzungen bedarfsgerecht entwickeln zu können, erfolgt keine abschließende Verortung der Lage. Demnach bezieht sich die Ausnahme auf das gesamte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“.

Dementgegen könnten intensive, gastronomische Nutzungen, z.B. durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen oder die Verursachung von Abfällen zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Potentiale führen. Aus diesem Grund sollen sie durch textliche Festsetzung klarstellend ausgeschlossen werden.

- 1.1 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen sowie die zu deren Errichtung und Betrieb erforderlichen Erschließungs- und Nebenanlagen.*
- 1.2 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Sportplätze und -flächen ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die Anlagen dem Gebiet dienen, nur einen untergeordneten Teil des Gebietes einnehmen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn die bestehenden Bepflanzungen durch die Errichtung oder den Betrieb der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen beeinträchtigt werden.*
- 1.3 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind gastronomische Nutzungen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.*

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein Telekommunikationsmast. Dieser soll auf absehbare Zeit erhalten werden und ist demnach planungsrechtlich abzusichern. Ggf. ist der Standort dieser Anlage an die spätere Gestaltung des Plangebietes anzupassen, sodass auch die Errichtung von diesem ausnahmsweise möglich sein soll. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn bestehende Bepflanzungen über das unbedingt erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden.

Da Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung des Ferienhausgebietes nicht dienen, in diesem weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sind, ist zur Absicherung des Telekommunikationsmastes die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 11 BauNVO erforderlich. Aus diesem Grund wird in der südlichen Ecke des Plangebietes ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ festgesetzt.

- 1.4 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ ist der Betrieb eines Telekommunikationsmastes zulässig.*
- 1.5 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ ist es ausnahmsweise zulässig, den bestehenden Telekommunikationsmast zu versetzen oder durch einen neuen Telekommunikationsmast zu ersetzen. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn die bestehenden Bepflanzungen durch die Errichtung oder den Betrieb des Telekommunikationsmastes beeinträchtigt werden.*

4.3 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundfläche baulicher Anlagen, die Grundflächenzahl (GRZ) und die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1-4 BauNVO) festgesetzt. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

Zahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen

Um die natürlichen Potenziale des Plangebietes zu nutzen und ein attraktives Freizeitwohnen zu schaffen, soll der Abgrabungssee aus allen Gebäuden heraus sichtbar sein. Dies setzt insbesondere in den südlichen Teilen des Plangebietes den Ausbau eines oberen Teilgeschosses voraus, aus dem der Blick auf den See nicht durch Bepflanzungen und andere natürliche und bauliche Elemente versperrt wird. Aus diesem Grund wird innerhalb des gesamten Plangebietes eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 1 festgesetzt. Durch den Verzicht auf ein zweites Vollgeschoss wird das Entstehen einer kleinteiligen Gebäudekubatur gefördert, welche sich harmonisch in die angrenzende Landschaft einfügt.

Die Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen (Oberkante der Dachhaut) baulicher Anlagen von 7,50 m hat als Bezugspunkt die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche in der Mitte des zu errichtenden Gebäudes. Aufgrund der terrassierten Topografie wird eine vergleichsweise großzügige Höhenfestsetzung getroffen; denn hierdurch könnten die späteren Grundstücke gegenüber der angrenzenden Verkehrsfläche, die den Bezugspunkt der Höhenfestsetzung darstellt, deutlich höher liegen. Eine hierdurch bedingte, ungewollte und unverhältnismäßige Einschränkung soll vermieden werden.

Aufgrund der Begrenzung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen, sind auch unter Berücksichtigung der besonderen Topografie des Plangebietes, die die entstehende Bebauung durch Hänge und intensive Bepflanzungen von der angrenzenden Landschaft abschirmt, bei einer solchen Vorgehensweise keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

- 2.1 *Die in der Planzeichnung für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in der Höhe der Mitte der zur Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche hingewandten Gebäudeseite eines jeweiligen zu errichtenden Gebäudes. Bei Eckgrundstücken ist die höhergelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Firsthöhe darf 7,50 m nicht überschreiten.*

Grundfläche

Aufgrund der Abschirmung von der angrenzenden Landschaft erscheint eine Brutto-Grundfläche von 100 m² für die einzelnen Gebäude angemessen. Die baulich-technischen Anforderungen und Mindeststandards eines Ferienhauses gehen regelmäßig über die eines Wochenendhauses hinaus, da Ferienhäuser ggf. zu einem längeren, wenn auch zu keinem dauerhaften Aufenthalt genutzt werden. Das Ziel eines qualitativ hochwertigen Freizeitwohnens kann hierdurch gefördert werden. Um dem Entstehen von dauerhaften Wohnsitzen entgegenzuwirken, wird die Ausnutzbarkeit der Gebäude durch die Festsetzung von maximal einem Vollgeschoss eingeschränkt.

- 2.2 *Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ darf die maximal zulässige Brutto-Grundfläche der einzelnen Ferienhäuser einen Wert 100 m² nicht überschreiten. Carports und mit dem Ferienhaus baulich nicht verbundene Abstellräume bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Grundfläche unberücksichtigt.*

Gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO kann die Grundfläche der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebietes, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt werden. Diese besondere, städtebauliche Erforderlichkeit ist in dem vorliegenden Fall gegeben.

Da die jeweiligen Grundstückszuschnitte und somit -größen erst im Nachgang zu dem Bauleitplanverfahren bestimmt werden sollen, werden die Baugrenzen großzügig gefasst. Um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden und eine der angestrebten Nutzung entsprechende, kleinteilige Bebauung planungsrechtlich abzusichern, bestehen besondere Bedürfnisse an die Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung.

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche der jeweiligen Gebäude eröffnet der Stadt Wegberg die Möglichkeit der absoluten Begrenzung der Grundfläche, ohne hierbei die noch nicht bestimmten Grundstücksgrößen berücksichtigen zu müssen.

Grundflächenzahl

Im Übrigen wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine solche GRZ entspricht gem. § 17 Abs. 1 BauNVO einem Ferienhausgebiet. Im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO darf diese Grundfläche durch Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden.

Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO können die Grundfläche oder die Grundflächenzahl festgesetzt werden. Die kumulative Festsetzung von Grundfläche und Grundflächenzahl ist jedoch möglich. In dem Sprachgebrauch der BauNVO werden Normierungen verschiedener Festsetzungsmöglichkeiten nicht stets mit „und“ verbunden. Auch bei der Verbindung mit „oder“ werden die Festsetzungsmöglichkeiten als kombinierbar angesehen. Eine gewollte Einschränkung des Verordnungsgebers ist nicht erkennbar, da die kombinierte Festsetzung relativer und absoluter Maße im Einzelfall geboten sein kann. Um widersprüchliche Festsetzungen zu vermeiden ist eine besondere Abstimmung der relativen und absoluten Maße erforderlich. In dem vorliegenden Fall wird die absolute Grundfläche auf bestimmte bauliche Anlagen bezogen und somit klar bestimmt. Durch die Grundflächenzahl wird geregelt, dass die baulichen Anlagen in ihrer Gesamtheit den festgesetzten Wert nicht überschreiten. Die Festsetzungen stehen sich somit nicht entgegen. Insgesamt können durch die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung die Umweltauswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert und die angestrebte Nutzungsstruktur realisiert werden.

4.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Durch zeichnerische Festsetzung wird geregelt, dass in dem gesamten Plangebiet nur Einzelhäuser zulässig sind. Hierdurch wird dem Entstehen zu flächenintensiver, zusammenhängender Bebauungen entgegengewirkt und dem Ziel einer kleinteiligen, landschaftsangepassten Bebauung gefolgt.

4.5 Überbaubare Grundstücksfläche und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Da die spätere Grundstücksaufteilung im Rahmen des Bebauungsplanes nicht geregelt wird, wurden großflächig zusammenhängende, überbaubare Grundstücksflächen gewählt. Auf diese Weise entstehen eine größtmögliche Flexibilität bei einer bedarfsgerechten Planung und dem späteren Ausbau sowie die Möglichkeit auf landschaftliche Gegebenheiten, z.B. Höhenversprünge oder Wurzeln zu reagieren. Insgesamt können somit nicht erforderliche Eingriffe in den Naturhaushalt vermieden werden. Um zu vermeiden, dass der Straßenraum durch zu nah

heranrückende Bebauung optisch beeinträchtigt wird, halten die Baugrenzen ferner einen Abstand von 3,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie ein.

Die Bebauung soll auf solche Bereiche konzentriert werden, die derzeit und gem. Rekultivierungsplan als Brachflächen genutzt werden. Hierdurch können bestehende Bepflanzungen von Bebauung freigehalten und in großen Teilen erhalten werden. In diesem Zusammenhang werden die folgenden textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

- 3.1 *Ferienhäuser, Sportplätze und -flächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*
- 3.2 *Nebenanlagen, Terrassen und Stellplätze inkl. Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*

Telekommunikationsanlagen sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Beschränkung auf die Baugrenzen ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da die Lage der Telekommunikationsanlagen bereits durch die Beschränkung auf das hierfür vorgesehene Sondergebiet hinreichend geregelt wird.

- 3.3 *Der Betrieb, das Versetzen oder das Ersetzen eines Telekommunikationsmastes sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*

Im gesamten Plangebiet soll die Errichtung von Garagen vermieden werden. Dies dient dem Ziel, eine optische Beeinträchtigung des Ferienhausgebietes durch eine Vielzahl von Baukörpern zu verhindern. Zum Schutz von Fahrzeugen dürfen stattdessen Carports errichtet werden, die die Sicht nicht gänzlich versperren, optisch deutlich stärker in den Hintergrund treten als Garagen und das Erscheinungsbild des Ferienhausgebietes somit nicht negativ beeinträchtigen.

- 3.4 *Garagen sind weder innerhalb noch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.*

4.6 Flächen für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Nebenanlagen, wie z. B. Saunen oder Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Nebenanlagen dürfen gegenüber dem Hauptgebäude versetzt sein, müssen aber einen Abstand von 3,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie einhalten, um den Straßenraum optisch nicht negativ zu beeinträchtigen. Durch gegenüber dem Hauptgebäude versetzte Nebenanlagen können ein wirksamer Sichtschutz in die dem Hauptgebäude nachgelagerten Gartenbereiche sowie eine optimale Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht werden. Um keine optische Beeinträchtigung des Ferienhausgebietes durch groß dimensionierte Nebenanlagen herbeizuführen, werden die Brutto-Grundfläche der Anlagen auf maximal 10 m² je Ferienhausgrundstück und die Anlagenhöhe auf maximal 3,0 m begrenzt.

- 4.1 *Die Brutto-Grundfläche zulässiger Nebenanlagen darf 10 m² je Grundstück nicht überschreiten.*
- 4.2 *Die Nebenanlagen dürfen eine maximal zulässige Anlagenhöhe von 3,0 m nicht überschreiten.*
- 4.3 *Alle Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie einhalten.*

4.7 Zulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Das Plangebiet soll einem nicht dauerhaften Aufenthalt dienen. Dies setzt u.a. eine kleinteilige Bauungsstruktur sowie die Reduzierung der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen voraus. Um dennoch gesunde Wohnverhältnisse planungsrechtlich zu wahren, wird die Zahl der Wohneinheiten je Ferienhaus begrenzt.

5. *Je Ferienhaus ist höchstens eine Wohnung zulässig.*

4.8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Vorhabengrundstück wird über die bestehende Einfahrt an der „Alten Landstraße“ (L 367) erschlossen. Diese Einfahrt wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Ausgehend von der Einfahrt verläuft eine private Erschließungsstraße durch das Plangebiet.

Der ruhende Verkehr soll innerhalb des Ferienhausgebietes bewältigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass je Wohnung maximal ein Fahrzeug zu erwarten ist. Gemäß § 12 Abs. 2 BauNVO sind Stellplätze in Sondergebieten, die der Erholung dienen, nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Dementsprechend ist die Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit auf einen PKW-Stellplatz zu beschränken.

6. *Im Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ ist je Wohneinheit ein Stellplatz vor dem Ferienhaus vorzusehen.*

Da auf den Erschließungsstraßen innerhalb des Ferienhausgebietes nicht mit öffentlichem Verkehr zu rechnen ist, werden diese als private Verkehrsflächen festgesetzt. Sie verlaufen von der Einfahrt des Plangebiets ausgehend in Richtung des Abgrabungssees. An zwei Stellen werden weitere Straßen gen. Nordwesten verlaufen, die im äußersten Nordwesten des Sondergebietes aufeinandertreffen. Die Erschließungsstraßen sind ausreichend dimensioniert, um mindestens den Begegnungsfall PKW-PKW sowie die Befahrung mit Rettungsfahrzeugen und Müllfahrzeugen zu ermöglichen.

4.9 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Insbesondere innerhalb der Randbereiche des Plangebietes befinden sich intensive Vegetationsbestände. Diese erfüllen aufgrund ihrer ökologisch hochwertigen Ausprägung eine besondere Funktion in Bezug auf den Natur- und Artenschutz. Zudem bilden sie den bestehenden Landschaftsrand. Im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes sollen diese Bepflanzungen daher erhalten werden.

Da eine Übertragung auf die Stadt Wegberg nicht vorgesehen ist, werden die betroffenen Flächen als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Eine Absicherung vorhandener Bepflanzung erfolgt gemäß der nachfolgenden, textlichen Festsetzung.

7. *Innerhalb der privaten Grünflächen sind sämtliche Oberflächenversiegelungen untersagt. Bestehende Versiegelungen sind hiervon ausgenommen.*

4.10 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 sowie 25 a) und b) BauGB)

Um in der Ferienhaussiedlung den Eindruck einer durchgrünter Siedlung zu schaffen und somit die Aufenthaltsqualität zu steigern sowie aus Gründen des ökologischen Ausgleichs sind die privaten Gartenflächen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kunstrasen-, Kies- oder Splittflächen außerhalb von Wegen ist im Rahmen der naturnahen Gartengestaltung nicht zulässig. Das Unterbinden von Grünaufwuchs auf diesen Flächen gilt als vermeidbarer Eingriff in Natur- und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der hohe Versiegelungsgrad solcher Gärten führt in der Summe zu einer stärkeren Erwärmung der besiedelten Bereiche im Hochsommer, zu höheren Wasserabflüssen bei Starkregen, zu einer geringeren Bindung von Feinstäuben und zum Verlust von Lebensräumen u.a. zahlreicher Singvogelarten. Zumutbare Alternativen im Sinne des § 15 BNatSchG sind die Anlage von Rasenflächen oder die Bepflanzung mit pflegeextensiven Bodendeckern wie Storchschnabel, Pachysander, Efeu oder Stauden.

- 8.1 *Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten werden definiert als zusammenhängende Flächen, die mit den vorgenannten Materialien zu mehr als 10 % bedeckt sind. Die Flächen gelten auch dann als Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten, wenn auf den Einbau von Vliesen, Folien oder vergleichbaren Materialien verzichtet wird. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen entlang von Fassaden, sofern eine Breite von 0,5 m nicht überschritten wird.*
- 8.2 *Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Als gärtnerisch angelegt gelten i.S.d. Bebauungsplanes unversiegelte Flächen, die überwiegend bepflanzt sind (z.B. mit Rasen, Gräsern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen). Kunstrasenflächen gelten i.S.d. Bebauungsplanes explizit nicht als gärtnerisch angelegt. Die Regelungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8.1 bleiben hier von unberührt.*

4.11 Wasserflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Da es sich bei der Fläche des Abgrabungssees um eines der wesentlichen, natürlichen Potenziale des bestehenden Betriebsgeländes handelt, wurde dieser in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Da der See in seiner bestehenden Form erhalten werden soll, erfolgt die zeichnerische Festsetzung „Wasserfläche“.

4.12 Flächen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der Bewuchs der als private Grünfläche festgesetzten Fläche soll überwiegend im Erhalt gesichert werden. Insbesondere innerhalb der Randbereiche des Plangebietes befinden sich intensive Vegetationsbestände. Diese erfüllen aufgrund ihrer ökologisch hochwertigen Ausprägung eine besondere Funktion in Bezug auf den Natur- und Artenschutz. Zudem bilden sie den bestehenden Landschaftsrand. Im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes sollen diese Bepflanzungen daher erhalten werden.

Nur einzelne Bäume, die als invasive Arten einzustufen sind und nicht dem Rekultivierungsplan entsprechen, sollen entnommen werden.

- 9.1 *Alle innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestehenden einheimischen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Nicht heimische Arten (Robinien) sind nach Abgleich mit dem Rekultivierungsplan zu entfernen.*

Aufgrund des zu erwartenden Artenvorkommens ist ersichtlich, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die nachfolgenden Maßgaben in den nachgelagerten Verfahren berücksichtigt werden:

- 9.2 *Die Baufeldräumung innerhalb des Plangebietes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.*
- 9.3 *Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden.*

5 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Wegberg zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

In Folge der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden die nachfolgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. Abstände zu Landesstraßen

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (I) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, sollte zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erfolgen.

4. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

5. Sümpfungsmaßnahmen

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

6. Erlaubnisfeld „Sophia“

Die Lage des Plangebietes über dem zu gewerblichen Zwecken erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“, berechtigt Unternehmer zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen.

7. Flurnahe Grundwasserstände

Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf.

8. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

9. Baugrund

Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.

10. Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

11. Ausgleich

Durch die Planung entsteht ein ökologisches Defizit von 17.327 Ökopunkten. Dieses Defizit ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ auszugleichen.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Versiegelung

Bestand			
Acker	14.852	–	–
Versiegelte und teilversiegelte Flächen	1.051	–	–
Grün- und Gehölzflächen	16.112	–	–
Wasserflächen	8.350	–	–
Summe	40.365	–	–

Planung			
Sondergebiete	12.677	–	–
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	12.202	7.321
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Telekommunikation“	–	475	60
Grünflächen	15.454		
davon Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	–	13.867	–
Wasserflächen	8.856	–	–
Verkehrsflächen	3.378	–	–
davon Fußgängerbereich	–	615	615
davon Parkfläche	–	145	145
davon Straßenverkehrsfläche	–	2.618	2.618
Summe	40.365	–	10.759

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Ausgleich

Durch die Planung entsteht ein ökologisches Defizit im Umfang von 17.327 Ökopunkten. Zum Ausgleich dieses Defizits sind Maßnahmen zu ergreifen. Die Berechnung des Defizits sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden in einem landschaftspflegerische Fachbeitrag dargestellt.

7.2 Immissionen

Durch die Erholungssuchenden und den durch diese verursachten PKW-Verkehr kann es zu Schallauswirkungen kommen, die im Wesentlichen wohngebietstypischen Immissionen entsprechen. Da das Plangebiet tiefer als das Umfeld liegt, ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Lärmentwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden. Der umliegende Hang wirkt dabei ähnlich wie ein Lärmschutzwall und kann die umliegenden Flächen vor Lärmimmissionen schützen. Ein vorliegendes Schallschutzgutachten zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht um 10 dB(A) unterschritten werden. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sicher eingehalten (Mück, 2019).

7.3 Altlasten

Bislang wurden die Plangebietsflächen für Abgrabungszwecke genutzt. Bei derlei Arbeiten kommt es regelmäßig zu Materialablagerungen, Umlagerungen oder Auffüllungen. Hierdurch wird die Schichtenfolge verändert und die unterschiedlichen Böden vermischt. Infolgedessen sind können natürliche Funktionen des Bodens verloren gehen. Durch die IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das diese Annahmen bestätigt. Bei den Untersuchungen wurden sieben Rammkernbohrungen durchgeführt, die sowohl die zentralen Plangebietsflächen (RKB 1, RKB 5 & RKB 6) als auch die Randbereiche, nahe der steil hinterlassenen Böschungen, abdecken (RKB 2, RKB 3, RKB 4 & RKB 7). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Auffüllungen mit teils bodenfremden Bestandteilen stattgefunden haben. Die bindige und nicht-bindige Auffüllung enthält Ziegel- und Betonbruch sowie Kalkschotter (IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH, 2021).

7.4 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) wurde erstellt. Es zeigt sich, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölze entfernt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Arten, die diese Gehölze als Lebensraum nutzen, zunächst in die nördlich angrenzenden, ungestörten Gehölze ausweichen und im Anschluss an die Bauarbeiten auch in die betroffenen, südlicheren Bereiche zurückkehren (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist nicht auszugehen, sofern nachfolgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Die Baufeldräumung ist im Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar des Folgejahres durchzuführen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn werden als vorgezogene Maßnahme am Nordufer des Abgrabungssees Flachwasserzonen mit Röhricht und Gehölzanpflanzungen hergestellt.
- Wenn Anzeichen gefunden werden, dass die Betriebsgebäude von Gebäudebrütern genutzt werden, müssen vor Abriss in der näheren Umgebung geeignete Nistkästen als Ersatzlebensraum angeboten werden
- Zur Vernetzung von Restbeständen des Gehölzes mit den Hausgärten der Ferienhaussiedlung soll an der Innenseite des Gehölzes ein gestufter Gehölzrand aus Sträuchern angelegt werden.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Stadt Wegberg am den Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung als Satzung beschlossen hat.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

i.V.

Techn. Beigeordneter

8 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH. (2021). Geotechnische Kurzstellungnahme in Anlehnung an DIN 4020. Mönchengladbach.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte. Heinsberg: Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde.
- Land NRW. (2021). TIM Online 2.0. Abgerufen am 28. Mai 2021 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 31. Mai 2021
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

- Mück, M. (2019). Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans <<IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung>> Stadt Wegberg, Ortslage Klinkum. Herzogenrath: Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 31. Mai 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.
- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.
- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Stadt Wegberg. (2008). Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg. Wegberg.

UMWELTBERICHT

Zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum Ferienhaussiedlung



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Festsetzungen.....	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	4
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	4
1.2.1	Fachgesetze.....	5
1.2.2	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).....	9
1.2.3	Regionalplan	10
1.2.4	Flächennutzungsplan	12
1.2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	12
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	15
2.1	Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand	15
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.2	Fläche.....	17
2.1.3	Boden.....	17
2.1.4	Wasser.....	21
2.1.5	Luft und Klima.....	24
2.1.6	Landschaftsbild.....	25
2.1.7	Mensch.....	27
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	28
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	30
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	30
2.2.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie..	30
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	31
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	31
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	31
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	31
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	32
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	33
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
2.6	Erhebliche Nachteilige Auswirkungen.....	35

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	35
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	35
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	36
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN	40

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung wird Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Der hierfür erforderliche Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Gemeinde eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat sie eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a)

1.1.1 Ziele

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Errichtung eines Ferienhausgebietes auf der geplanten Fläche als Folgenutzung für den Abgrabungsstandort. Zu diesem Zweck sollen an der Stelle einer bestehenden Nassabgrabung Ferienhäuser mit den dazugehörigen Verkehrsflächen errichtet werden. Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sind Ferienhäuser dazu bestimmt, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen. Das Vorhaben soll der naturgebundenen Erholung und einem qualitativ hochwertigen Freizeitwohnen dienen.

1.1.2 Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen, da diese Flächen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen sollen. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Sportplätze und -flächen sowie Nebenanlagen und Stellplätze ausnahmsweise zulässig, wohingegen gastronomische Nutzungen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sein werden.

VERSIEGELUNGSGRAD

Um eine Abschirmung gegenüber der angrenzenden Landschaft gewährleisten zu können, wird die Brutto-Grundfläche der Häuser auf 100 m² beschränkt. Carports und mit dem Ferienhaus baulich nicht verbundene Abstellräume bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Grundfläche unberücksichtigt. Gleichzeitig wird jedoch festgesetzt, dass die Brutto-Grundfläche von Nebenanlagen 10 m² je Grundstück nicht überschreiten darf. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine solche GRZ entspricht gem. § 17 Abs. 1 BauNVO einem Ferienhausgebiet. Im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO darf diese Grundfläche durch Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden.

GEBÄUDEKUBATUR

Die Gebäudekubatur wird durch Festsetzung von Baugrenzen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Oberkante der Dachhaut) baulicher Anlagen von 7,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche in der Mitte des zu errichtenden Gebäudes. Weiterhin wird innerhalb des gesamten Plangebietes eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 1 festgesetzt. Durch den Verzicht auf ein zweites Vollgeschoss wird das Entstehen einer kleinteiligen Gebäudekubatur gefördert, die sich harmonisch in die angrenzende Landschaft einfügt.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Insbesondere innerhalb der Randbereiche des Plangebietes befinden sich intensive Vegetationsbestände. Diese erfüllen aufgrund ihrer ökologisch hochwertigen Ausprägung eine besondere Funktion in Bezug auf den Natur- und Artenschutz. Zudem bilden sie den bestehenden Landschaftsrand. Im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes sollen diese Bepflanzungen daher erhalten werden. Nur einzelne Bäume, die als invasive Arten einzustufen sind und nicht dem Rekultivierungsplan entsprechen, sollen entnommen werden.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie); Quelle: (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten

werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafohaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Versiegelung

Bestand			
Acker	14.852	–	–
Versiegelte und teilversiegelte Flächen	1.051	–	–
Grün- und Gehölzflächen	16.112	–	–
Wasserflächen	8.350	–	–
Summe	40.365	–	–

Planung			
Sondergebiete	12.677	–	–
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	12.202	7.321
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Telekommunikation“	–	475	60
Grünflächen	15.454		
davon Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	–	13.867	–
Wasserflächen	8.856	–	–
Verkehrsflächen	3.378	–	–
davon Fußgängerbereich	–	615	615
davon Parkfläche	–	145	145
davon Straßenverkehrsfläche	–	2.618	2.618
Summe	40.365	–	10.759

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst unter Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten • wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	Eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) wurde durch das Planungsbüro Rebstock (2022) durchgeführt. Es zeigt sich, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht genutzt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird als unwahrscheinlich erachtet, sofern bestimmte Schutzmaßnahmen eingehalten werden (Planungsbüro Rebstock, 2022).
Pflanzen	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, • wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten • wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören	Die bestehende Bepflanzung ist als hochwertig zu bewerten. Sie beschränkt sich allerdings auf den Rand des Plangebiets, der durch die Planung weitestgehend erhalten werden kann. Einzig invasive Arten können im Zuge der Planumsetzung entfernt werden. Besonders geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass keine Festsetzungen für den Erhalt getroffen werden müssen.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.	Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden vor dem Hintergrund eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages bestimmt.
Fläche	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.	Standortalternativen wurden auf der vorgelagerten Planungsebene untersucht. Gleichwertige Standorte, die der naturnahen Erholung dienen können, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Zudem trägt die Planung zu einer Wiedernutzbarmachung von Flächen bei, sodass von einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden ausgegangen werden kann.
Boden	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.	Durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird die Bodenversiegelung auf das zur Erfüllung der Planungsziele erforderliche Maß begrenzt (vgl. Kap. 2.4).
Wasser	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigen.	Der Abgrabungssee stellt ein im Plangebiet liegendes Oberflächengewässer dar. Der See ist jedoch vorbelastet und die Wasserqualität dementsprechend als minderwertig einzustufen (Eurofins Umwelt West GmbH, 2021). Der See wird durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Das in dem Ferienhausgebiet anfallende Niederschlagswasser soll in den Abgrabungssee geleitet werden. Aufgrund seiner eher geringwertigen Wasserqualität sind hierdurch keine bedeutsamen, negativen Konsequenzen zu erwarten. Zur Beseitigung des Schmutzwassers soll ein Schmutzwasserkanal angelegt werden. Dieser soll an eine bestehende Leitung in der Straße „Buschend“ angeschlossen werden.

Luft und Klima	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.	Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. Allumfassend sind explizite negative Auswirkungen durch das Planvorhaben nicht abzusehen (vgl. Kap. 2.1.5 und der darauf aufbauenden Kapitel)
Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.	Durch das Vorhandensein von Ferienhäusern, die im Wesentlichen wie Wohnnutzungen zu bewerten sind, werden in der Regel keine Emissionen hervorgerufen, die sich erheblich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken.
Gemäß § 1 Abs. h) ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.	Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen.
Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden	Explizite Maßnahmen werden nicht getroffen. Jedoch eröffnet der Bebauungsplan einen Gestaltungsspielraum, in dem entsprechende Maßnahmen, z.B. Dachbegrünungen, Holzfassaden oder Solar- und Photovoltaikanlagen, umgesetzt werden können. Zugleich tragen die für andere Schutzgüter festgesetzten Maßnahmen, z.B. Pflanzmaßnahmen auch zu einer Begünstigung klimatischer Belange bei (vgl. Kap. 2.4).
Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.	Durch die Plankonzeption wird eine Anordnung der Nutzungen ermöglicht, die schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermeidet.
Wirkungsgefüge	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.	Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden jedoch durch die Planung nicht hervorgerufen.

Landschaftsbild	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.	Durch die Bebauung des Plangebiets kann grundsätzlich ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen. Durch die maximal zulässige Gebäudehöhe von 7,50 m und die Gehölzbepflanzungen in Randlage kann von einer Abschirmung des Plangebietes gegenüber der umliegenden Landschaft ausgegangen werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollten hierdurch minimal ausfallen.
Biologische Vielfalt	
Gemäß § 1 Abs. 6 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Ein Großteil der für die Arten im Plangebiet notwendigen Strukturen kann erhalten bleiben. Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der künftigen Bebauung bereits heute kaum noch Arten vorzufinden sind, was in der Nutzung als Abgrabungsfläche begründet liegt. Die Festsetzungen, die die Schutzgüter Tiere und Pflanzen begünstigen, wirken sich im Ergebnis positiv auf die biologische Vielfalt aus.
Mensch	
Gemäß § 1 Abs. 6 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.	Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden jedoch aller Wahrscheinlichkeit durch die Planung nicht hervorgerufen. Das vorliegende Schallschutzgutachten zeigt auf, dass die verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um 10 dB(A) unterschreiten. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sicher eingehalten. Durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen ausgelöste Maximalpegel liegen an allen Immissionsorten innerhalb des zulässigen Bereiches gemäß TA Lärm (Mück, 2019).
Kultur- und Sachgüter	
Gemäß § 1 Abs. 6 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.	Schützenswerte Kulturgüter wurden berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen sind durch das Planvorhaben jedoch nicht zu erwarten.

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.	Die beanspruchten Flächen unterliegen zu großen Teilen schon heute einer anthropogenen Nutzung. Die Folgenutzung beansprucht daher keine landwirtschaftlichen Flächen oder Wälder.
Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.	Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren.
Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.	Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Im Folgenden werden die weiteren planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Vorgaben dargestellt und hinsichtlich planbedingter Konflikte untersucht.

1.2.2 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Vor allem werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. So heißt es zu dem Ziel 6.6-2:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei

ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die Abschirmwirkung, die die vorhandene Vegetation gegenüber der Umgebung aufweist, ist ferner davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild in Grenzen halten werden.

Die der Erholung dienenden Flächen, d. h. das Plangebiet sowie der Abgrabungssee und der um ihn herum angelegte Rundweg, grenzen an einen ASB an. Dies wird nachfolgend, in Kapitel 1.2.3 dieses Umweltberichtes, näher beschrieben.

Allumfassend entspricht die Planung den im LEP NRW festgelegten Zielen.

1.2.3 Regionalplan

Bestehender Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016a)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Dieser wird teilweise von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln (Bezirksregierung Köln, 2016b).

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich ferner in einem BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 1.2.2 dieses Umweltberichtes beschrieben wurden, angepasst ist.

In Aufstellung befindlicher Regionalplan

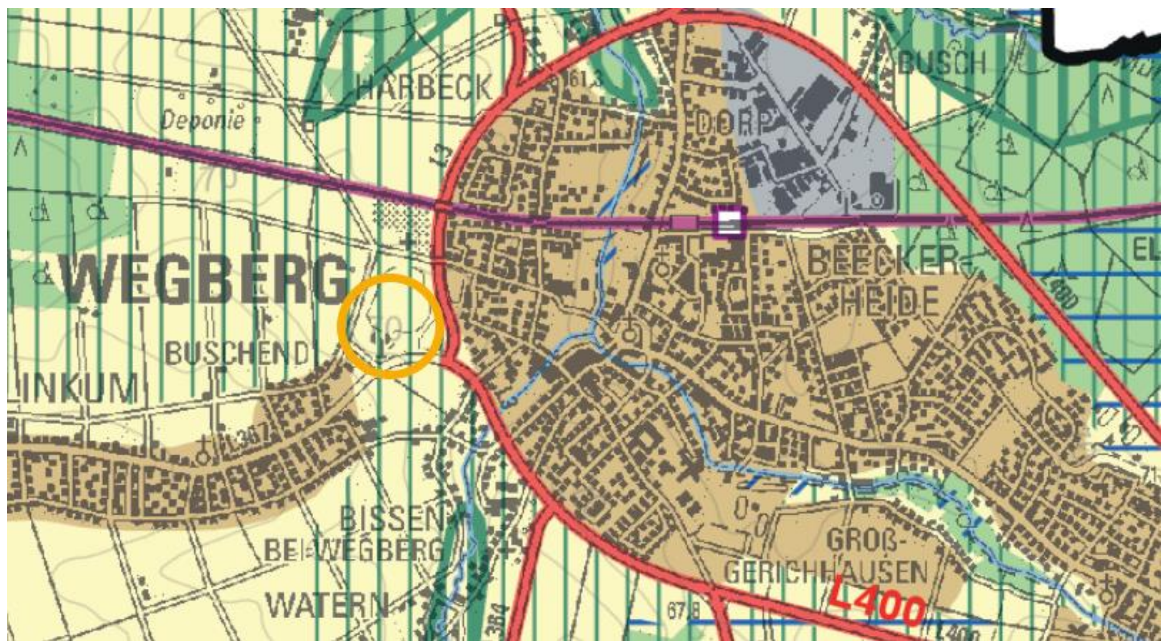


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis)) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung erweitert werden. Dementsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

1.2.4 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Kapitel 2.1.11 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts berücksichtigt. Darüberhinausgehende Umweltvorgaben werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

1.2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

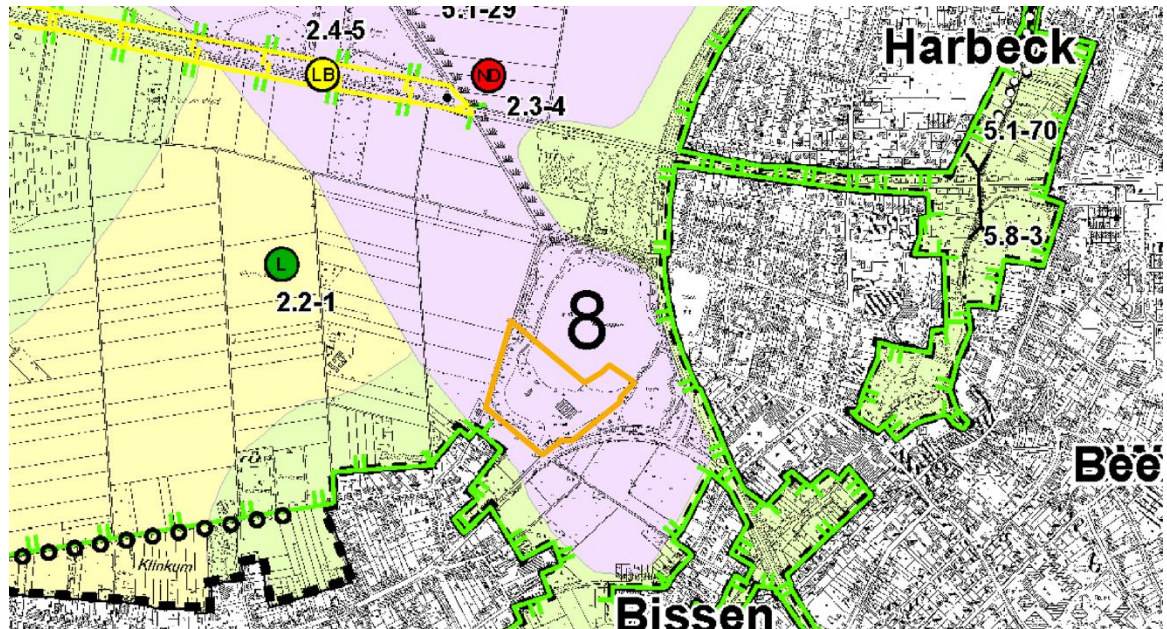


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie) (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie)). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze, wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Moten, Grabenanlagen und Flachsrösten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die

Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben können. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben, als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 sind die in der Umweltprüfung ermittelten, erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a und b umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch werden diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch diese zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung im Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustandes führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2017).

BASISSZENARIO

Der Großteil des Plangebietes wurde für Abgrabungszwecke genutzt. Durch die anthropogene Nutzung ist die Habitatfunktion für Tiere und Pflanzen in weiten Teilen des Gebietes verloren gegangen. An den Plangebietsrändern zeigen sich jedoch hochwertige Gehölzstrukturen, die durchaus als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Durch intensive Bearbeitung im Zuge der Abgrabungstätigkeiten stehen die Böden im Plangebiet für Bodenorganismen und Destruenten, denen bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Rolle zukommt, nur bedingt als Lebensraum zur Verfügung.

Durch das Planungsbüro Rebstock (2022) wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Es zeigt sich auch hier, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht durch geschützte Arten genutzt werden kann (Planungsbüro Rebstock, 2022).

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitats, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden.

Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere in den Randbereichen hochwertige Vegetationsstrukturen vorhanden. Zwar handelt es sich dabei nicht ausschließlich um einheimische Gehölze, dennoch ist die Wertigkeit der Pflanzengesellschaften als hoch zu bewerten. Insofern ist von einer hohen Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölze entfernt. Für diese ist ein Ausgleich zu leisten. In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist davon auszugehen, dass die Arten, die diese Gehölze als Lebensraum nutzen, zunächst in die nördlich angrenzenden, ungestörten Gehölze ausweichen und im Anschluss an die Bauarbeiten auch in die betroffenen, südlicheren Bereiche zurückkehren (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Störepfindliche Arten sollten bereits aufgrund der ehemaligen Abgrabung aus dem Plangebiet verdrängt worden sein. Das Vorhandensein der Bebauung wird jedoch auch zukünftig dafür sorgen, dass nicht-siedlungsangepasste Arten das Plangebiet meiden werden.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (WM BW, 2019). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

2.1.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2020). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, o. J.); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2020). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 4,0 ha. Der Großteil der Flächen wird im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt. Tatsächlich wurden die größten Teile dieser Fläche jedoch durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Demnach stellen sich die Plangebietsflächen in der Realität nicht als Grünflächen dar. Der Abgrabungssee, der zu Teilen im Plangebiet liegt, wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht der tatsächlichen Nutzung.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine in der Realität bereits in Anspruch genommene Fläche. Somit kann durch das geplante Vorhaben ein Flächenrecycling einer in absehbarer Zeit brachfallenden, gewerblichen Nutzung erfolgen. Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an. Die Planung trägt somit zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und

Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden diese in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 5: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

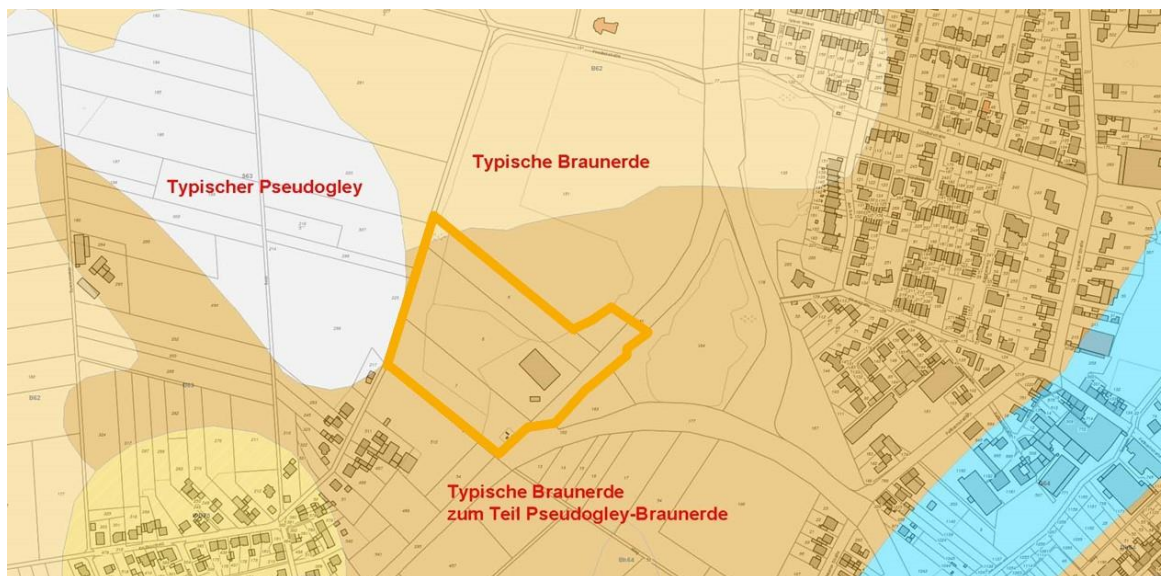


Abbildung 5: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
Braunerde, tiefreichend humos, zum Teil Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos (Boden 1)	mittel schluffiger Sand, schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach humos	4 bis 6
	mittel schluffiger Sand und schluffig-lehmiger Sand und schwach lehmiger Sand	3 bis 6
	mittel lehmiger Sand, kiesig	8 bis 13,1

Braunerde, zum Teil tiefreichend humos (Boden 2)	mittel schluffiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos	4 bis 7
	mittel lehmiger Sand, kiesig	13-16,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Es besteht – abgesehen von der Luftkapazität des Bodens – eine geringe bis durchschnittliche Eignung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Eine Zusammenfassung einzelner Werte in Bezug auf die bei dieser Aussage berücksichtigten Parameter erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Werte	
		Boden 1	Boden 2
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	45-60 (mittel)	35-50 (mittel)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	169 mm (gering)	153 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	96 mm (mittel)	87 mm (mittel)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, das die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe darstellt und zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf bestimmt.	180 mm (hoch)	160 mm (hoch)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	86 mol+/m ² (mittel)	75 mol+/m ² (gering)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	8 dm (mittel)	8 dm (mittel)

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Vorliegend ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu betrachten, da sich die Archivfunktion aus dem Vorhandensein von Bodendenkmälern und anderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten ergibt und diese an dieser Stelle nicht untersucht werden. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist somit der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden	
Bodenteilfunktion	Schutzwürdigkeit gegeben?
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	nein
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	nein
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	nein

Tabelle 5: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Bislang wurden die Plangebietsflächen für Abgrabungszwecke genutzt. Bei derlei Arbeiten kommt es regelmäßig zu Materialablagerungen, Umlagerungen oder Auffüllungen. Hierdurch wird die Schichtenfolge verändert und die unterschiedlichen Böden vermischt. Infolgedessen können natürliche Funktionen des Bodens verloren gehen. Durch die IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das diese Annahmen bestätigt. Bei den Untersuchungen wurden sieben Rammkernbohrungen durchgeführt, die sowohl die zentralen Plangebietsflächen (RKB 1, RKB 5 & RKB 6) als auch die Randbereiche, nahe der steil hinterlassenen Böschungen, abdecken (RKB 2, RKB 3, RKB 4 & RKB 7). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Auffüllungen mit teils bodenfremden Bestandteilen stattgefunden haben. Die bindige und nicht-bindige Auffüllung enthält Ziegel- und Betonbruch sowie Kalkschotter (IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH, 2021).

Durch das Befahren mit Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Plangebietsflächen stark verdichtet und teilversiegelt worden sind. In dem Bereich, in dem eine Halle für den Abgrabungsbetrieb eingerichtet wurde, hat eine vollständige Versiegelung stattgefunden. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen.

Es kann jedoch gesagt werden, dass die Böden nur wenige bis gar keine bindigen Anteile enthalten. Sie bestehen im Wesentlichen aus großkörnigen Anteilen wie Sand, die in Bezug auf Bearbeitung und Verdichtung als vergleichsweise unempfindlich zu bewerten sind. Somit ist eine dauerhafte Schädigung der Bodenstruktur eher unwahrscheinlich. Die Eignung für vegetationstechnische Zwecke bleibt damit wahrscheinlich erhalten oder kann wieder hergestellt werden.

Neben mechanischen Belastungen des Bodens muss bedingt durch die Nutzung als Abgrabung und den vorhandenen LKW-Verkehr auch mit einem Eintrag von Treibstoffen oder Ölen gerechnet werden. In Teilbereichen des Plangebiets sind die Böden mit Bauschutt durchmischt.

Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren

Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können; insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung und allenfalls mittlerer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. In Kombination mit der starken Vorbelastung durch die Abgrabungstätigkeiten ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen. Ferner haben im Plangebiet bereits teilweise Versiegelungen stattgefunden. Somit ist davon auszugehen, dass die planbedingte Bebauung zu keiner weiteren, wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen wird.

Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Zudem ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, o. J.). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2021). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Der Bereich der Abgrabung wird auf einem Großteil der Fläche von dem bestehenden Abgrabungssee geprägt. Im Plangebiet selbst befindet sich nur der südliche Rand von diesem. Neben dem Kiesabbau wird dieser Bereich von einem Angelverein zur Ausübung des Angelsports genutzt. Oberirdische Gewässer fließen dem See nicht zu.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand.

Der Erftverband hat mit Stellungnahme vom 31.10.2018 darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Innerhalb des Plangebietes und in direkter

Umgebung befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, die eine regelmäßige Überprüfung des Grundwasserzustandes ermöglichen sollen.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser			
Parameter	Definition	Wert 1	Wert 2
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	60 cm/d (hoch)	61 cm/d (hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder	0 (ohne Grundwasser)	
Staunässegrad	Staunässe tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	0 (ohne Staunässe)	
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	bedingt geeignet – VS, Mulden-Rigolen-Elemente, (Versickerung mit unterirdischem Stauraum)	

Tabelle 6: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Demnach bestehen keine oberflächennahen Einflüsse durch Grund- oder Stauwasser. Eine Versickerungseignung ist laut den Daten des Geologischen Dienstes innerhalb der Flächen bedingt gegeben.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet Arsbeck in einer Entfernung von ca. 1,3 km westlich des Plangebietes. Das Gebiet ist räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Beeckbachs und der Schwalm. Mit diesen besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

Vorbelastung

Eine Untersuchung des Seewassers zeigt, dass die Wasserqualität der Seefläche als herabgesetzt einzustufen ist. Grund dafür ist die Vornutzung für Abgrabungszwecke (Eurofins Umwelt West GmbH, 2021).

Der Grundwasserkörper befindet sich sowohl mengenmäßig als auch in seiner chemischen Zusammensetzung in einem schlechten Zustand. Insbesondere durch Nitrat und diverse Pestizide ist der Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ stark vorbelastet.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Während der Bau- und Betriebsphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Durch einen Abgrabungsbetrieb sind derartige Einträge jedoch deutlich wahrscheinlicher, weshalb sich durch die Umnutzung eher eine Verbesserung des Status Quo ergeben sollte. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge ohnehin vermeidbar. Durch zusätzliche Versiegelung auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Ferienhausgebiet bei einer Grundflächenzahl von 0,4. Zusätzliche Versiegelungen entstehen durch Wege und Verkehrsflächen. Somit ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung etwa die Hälfte des Plangebietes versiegelt wird. Aufgrund dieses geringen Grades der Versiegelung können resultierende, negative Effekte begrenzt werden. Da zudem weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind und Beeinflussungen durch Grund- und Stauwasser nicht bestehen, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser ohnehin keine besondere Empfindlichkeit gegeben und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

In Wegberg herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, das durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird (Matthiesen, 1989). Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt 10,7° C. Die Niederschlagssumme liegt bei 764 mm und die Sonnenscheindauer bei 1.580 Stunden. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,6 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2021). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	769 t/km ²	mittel
Methan	CH ₄	50 kg/km ²	gering
Lachgas	N ₂ O	22 kg/km ²	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	58 – 212 g/km ²	gering – mittel
Feinstaub	PM ₁₀	169 kg/km ²	mittel

Tabelle 7: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2021)

Klimatisch wirksame Funktionen

An den Plangebietsrändern befinden sich Vegetationsbestände, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllen. Sie tragen zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen bei. Der Großteil der Flächen wurde jedoch für die Abgrabungen in Anspruch genommen und erfüllt

daher kaum klimatisch wirksame Funktionen. Da weite Bereiche des Plangebietes von keiner Vegetation bedeckt sind, kann ferner die Bildung von Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr räumlich stark begrenzte, kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Aufgrund des temporären Charakters der baubedingten Auswirkungen sowie der geplanten Art der baulichen Nutzung, die durch kein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, werden diese Beeinträchtigungen nicht erheblich sein. Eine Veränderung der Windströmung ist auszuschließen, da das Plangebiet deutlich tiefer liegt als das Umfeld und mögliche Gebäude somit windgeschützt stehen. Die Vegetationsbestände in den Randbereichen des Plangebietes können durch Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich bestehen bleiben und weiterhin als Luftfilter fungieren. Durch die teilweise Versiegelung im Plangebiet wird die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet vollständig verloren gehen und die Flächen werden sich schneller aufheizen. Auf den bereits teilversiegelten und vegetationsfreien Flächen wird eine Bebauung jedoch zu keiner erheblichen, klimatischen Verschlechterung beitragen. Generell gehen von wohngebietsähnlichen Nutzungen kaum Schadstoffemissionen aus. Somit ist vorliegend von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG



Abbildung 6: Bislang vorhandene Lagerflächen im zentralen Bereich der Abgrabung. Im Hintergrund zu sehen ist der mit Gehölzen bestandene Hang entlang der westlichen Plangebietsgrenze; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-571 Schwalm-Nette-Platte. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch trockene oder feuchte Eichen-Buchenwälder, Flattergras-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Walzenseggen-Erlenbrüche, Erlen-Eichen-Buchenwälder oder trockene Eichen-Buchenwälder geprägt sein. Die lokale Landschaft besteht zu großen Teilen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die immer wieder von Grün- und Gehölzstrukturen durchzogen werden. Außerdem ist die Umgebung mehrfach durch Siedlungs- und Verkehrsflächen überprägt.

Das im Plangebiet vorhandene Landschaftsbild setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Bestandteilen. Zum einen aus einer Betriebsfläche der bestehenden Abgrabung, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als äußerst nachrangig einzustufen ist. Sie ist weitestgehend frei von Vegetationsstrukturen (vgl. Abbildung 5). Lediglich einzelne Gehölzbestände sind vorhanden und gliedern die Produktionsfläche. Zu nennen ist vor allem ein Gehölzbestand, der die bestehende Halle in Richtung Süden und Osten einfasst.

Zum anderen sind die westlichen, südlichen und östlichen Randbereiche des Plangebietes sowie das südliche Seeufer zu nennen. Diese sind strukturreich und von dichten Gehölzbeständen geprägt. Gleiches gilt für die Uferbereiche außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Positiv ist zudem, dass das Plangebiet im Westen an die freie Landschaft anschließt. Diese unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dennoch sind strukturierende Elemente wie die Waldfläche „Klinkumer Busch“ oder andere Gehölzbestände vorhanden. Zerschneidungen bestehen vorwiegend durch kleinere Straßen und Feldwege.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient im Wesentlichen der Gewinnung von Bodenschätzen und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Lediglich für Angler besteht eine Möglichkeit, Teile des Plangebiets für die Erholung zu nutzen. Die Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch ist das Plangebiet von unterschiedlichen Grünstrukturen eingefasst, die zum Erholungswert des Umfeldes beitragen.



Abbildung 7: Baggersee mit Blick auf die Lagerflächen; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Von großer Bedeutung für das Landschaftsbild ist ferner der Baggersee (vgl. Abbildung 6). Als Landschaftsbestandteil ist er an dieser Stelle von besonderer Bedeutung, da im näheren Umfeld von Wegberg nur wenige Wasserflächen vorhanden sind. Die Eignung als Fläche für die Naherholung zeigt sich in den bereits vorhandenen Freizeitnutzungen (z.B. Angeln am Westufer). Ansonsten besitzt das Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung. Dies ist vor allem auf die derzeitige Nutzung als Abgrabungsfläche zurückzuführen. Die damit einhergehende Strukturarmut sowie Immissionsbelastung auf den zentralen Lagerflächen ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bezeichnen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Durch die vorliegende Planung kann das Landschaftsbild aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch nur temporär auf die Bauphase beschränkt und somit unerheblich. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhandensein des Vorhabens zumindest verändert. Der Bau eines Ferienhausgebietes kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild negativ auswirken, da eine Bebauung grundsätzlich für den Menschen optisch weniger attraktiv ist als eine Freifläche. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, die Bebauung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dies wird beispielsweise durch Festsetzen der Baugrenzen, des Versiegelungsgrades oder der Gebäudehöhe gemacht. Die bestehenden Vegetationsstrukturen am Landschaftsrand können ebenfalls durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen erhalten bleiben. Ebenso wird die Seefläche durch das Vorhaben erhalten und bildet weiterhin ein wichtiges landschaftsbildprägendes Element. Durch die von Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Ortslagen Wegberg und Klinkum erhalten. Begünstigt wird dies durch den Umstand, dass die Vorhabenfläche tiefer liegt als das Umfeld und die geplante Bebauung somit verdeckt wird. Folglich sind erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben möglich, können aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.

2.1.7 Mensch

Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Doppelungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Da es sich bei der aktuellen Nutzung um eine Nassabgrabung handelt, werden von ihrem Betrieb keine erheblichen Staubimmissionen ausgelöst. Durch LKW, die das Plangebiet anfahren oder verlassen, entstehen insbesondere Lärmimmissionen. Aufgrund der Hänge, die mit einer dichten Vegetation bestanden sind, tritt der durch Fahrtbewegungen bedingte Staub vorwiegend lokal auf. Ein

vorliegendes Schallschutzgutachten zeigt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl am Tag als auch in der Nacht um 10 dB(A) unterschritten werden. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird sicher eingehalten (Mück, 2019).

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Da die Naherholungsfunktion des Plangebietes derzeit als gering zu bewerten ist, besteht eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen eher in Bezug auf potentielle Immissionsbelastungen. Das Vorhandensein eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ kann zu solchen, negativen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärmimmissionen führen. Dies betrifft insbesondere die schutzwürdigen Wohnnutzungen in der Ortslage Klinkum. Da das Plangebiet tiefer als das Umfeld liegt ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Lärmentwicklung keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden. Der umliegende Hang wirkt dabei ähnlich wie ein Lärmschutzwall und kann die umliegenden Flächen vor Lärmimmissionen schützen. Dies bestätigt auch das vorliegende Schallschutzgutachten, in dem bestätigt wird, dass die Richtwerte allesamt unterschritten werden (Mück, 2019). Im Vergleich zur ehemaligen Nutzung als Abgrabungsfläche, kann künftig von einer Reduktion der Schwerlastverkehre ausgegangen werden. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht ersichtlich.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet der Kulturlandschaft „Schwalm-Nette“ zugeordnet. Demnach werden u. a. mittelalterlichen Burgenstandorte, Wälle und umfangreich erhaltenen Landwehrsysteme, Mühlen und Wasserburgen, künstliche Seen der frühneuzeitliche Torfgewinnung, der begonnene Nordkanal, militärische Relikte wie Bunkeranlagen aus der Zeit nach 1935, die militärische Planstadt bei Rheindahlen sowie die Süchtelner Höhen als erhaltenswert eingeordnet. (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland, 2007)

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (KLB) 25.01 „Erkelenz-Wegberg“.

Wertgebende Merkmale für diesen Bereich sind insbesondere

- vorgeschichtliche, römische, mittelalterliche Siedlungsplätze,
- mittelalterliche Motten/Landwehren,
- mittelalterliche Städte,
- neuzeitliche Flachsgruben/Ölmühlen an der Schwalm,

- Kloster Hohenbusch

(vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland, 2007)

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern vor. Systematische Untersuchungen zum Ist-Zustand haben jedoch nicht stattgefunden. Da während der bisherigen Abgrabungstätigkeiten keine Bodendenkmäler entdeckt worden sind, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass es künftig zu Funden kommen wird.

Baudenkmäler bestehen in den nahegelegenen Ortslagen Klinkum und Wegberg. Diese stellen sich insbesondere in Form von Wohnhäusern und Wegekreuzen dar. Weiterhin sind die Pfarrkirche und das Pfarrhaus in Klinkum sowie der Bahnhof in Wegberg zu nennen. Relevante Sichtbeziehungen zu diesen Baudenkmälern bestehen nicht.

Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Innerhalb des Plangebietes trifft dies auf die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) zu.

Gemäß Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 vom 29.10.2018 liegt der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes darüber hinaus über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 „Erkelenz-Wegberg“, jedoch sind innerhalb der Plangebietsflächen oder im näheren Umfeld keine schützenswerten Elemente vorhanden. Auch zu Baudenkmälern in der Umgebung bestehen keine relevanten Sichtbeziehungen. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern kann mangels konkreter Kenntnisse über deren Nicht-Vorhandensein nicht ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zu berücksichtigen, die in das Maßnahmenkonzept unter Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts aufgenommen werden.

Sachgüter

Bezüglich des Sachgutes der Gewinnung von Sand und Kies wird es zu einer Beendigung der Abgrabungstätigkeiten und somit zu einem Wegfall des Sachgutes kommen. Die Vorkommen von Sanden und Kiesen werden zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits vollständig abgebaut sein. Diesbezügliche Beeinträchtigungen werden als unerheblich bewertet.

Eine Ausübung der mit vorhandenen Bergwerksfeldern verbundenen Rechte ist bereits heute nahezu ausgeschlossen. Insofern ist von einer geringen Empfindlichkeit dieser Sachgüter auszugehen und eine diesbezügliche Beeinträchtigung auszuschließen.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits unter Kapitel 2.1 ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits unter Kapitel 1.2.5 erfolgt. Nachfolgend werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB)

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Die vorliegende Planung ermöglicht vor allem die Entstehung von Ferienhäusern. Diese ähneln in ihrer Charakteristik typischen Wohnformen. Demnach sind vermehrt Emissionen, insbesondere in Form von Geräuschen, aber auch von Licht und Luftschadstoffen sowie während Bauphasen, zu erwarten.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Rahmen des Baus sind insbesondere Abfälle in Form von Verpackungen zu erwarten. Hiermit verbundene Mengen werden eher gering sein, da die großen Mengen an Baustoffen, die zur Herstellung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erforderlich sind, regelmäßig als Schüttgüter oder mit mehrfach verwendbaren Verpackungen, beispielsweise Paletten, Silos oder Big-Bags geliefert werden.

Grundsätzlich führt der Betrieb von Ferienhäusern insbesondere zu Hausabfällen. Deren Menge kann nicht eindeutig beziffert werden, da diese stark abhängig von dem Konsumverhalten der Menschen ist. Da diese im Plangebiet regelmäßig wechseln werden, ist die Abfallmenge vorab nicht zu beziffern. Es ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass eine sachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgen kann. Aufgrund der gewählten Lage und Dimensionierung der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsflächen ist eine Befahrbarkeit mit Müllfahrzeugen möglich.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Das Niederschlagswasser soll in den Abgrabungssee geleitet werden. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über einen noch herzustellenden Schmutzwasserkanal, der in der Straße „Buschend“ an das bestehende Netz angeschlossen werden soll.

2.2.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB)

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen, kann jedoch Einfluss darauf genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

Konkrete Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien während der Betriebsphase werden durch den bestehenden Bauleitplan nicht getroffen. Die Regelungen des Plans eröffnen jedoch Gestaltungsspielräume, innerhalb derer eine

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie grundsätzlich möglich ist.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB)

Eine Betroffenheit der Darstellungen von Landschaftsplänen oder sonstigen Plänen, die über das bereits unter Kapitel 1.2.2 beschriebene Maß hinausgeht, ist vorliegend nicht erkennbar. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB)

In Orientierung am Planungsziel wird das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzt. Hierdurch wird der Ausstoß von Luftschadstoffen auf das zur Zielerfüllung erforderliche Maß beschränkt.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden bzw. über die bereits unter Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung eines Ferienhausgebietes sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie beispielsweise bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Lediglich im Falle einer Badenutzung der Gewässerflächen könnte aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der Tragfähigkeit des Bodens ein Risiko für die menschliche Gesundheit entstehen. In diesem Falle wären gesonderte geotechnische Nachweise zu erbringen.

Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

- Baugrund

Die Fläche des Plangebietes ist durch die früheren Abgrabungstätigkeiten anthropogen stark verändert. Neben dem Materialabtrag sind vermutlich auch Umlagerungen und Auffüllungen vorgenommen worden. Die Randböschungen sind teilweise relativ steil hinterlassen worden. Bei einer baulichen Nutzung des Geländes ist neben dem Baugrundaufbau für die geplante Bebauung auch die Standsicherheit der Gebäude an Böschungen und auch die Standsicherheit der Rand- und Endböschungen nachzuweisen.

Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.

Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfiehlt sich Druck- oder Rammsondierungen.

Für die erforderlichen Bohrungen wird auf die DIN EN 1997-2 verwiesen, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet der Rekultivierungsplanung unterliegen. Demnach werden die im Plangebiet vorhandenen baulichen Anlagen, bis auf einen vorhandenen Sendemast, vollständig zurückgebaut. Eine Folgenutzung ist durch die Rekultivierungsplanung nicht vorgesehen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung wären die hieraus resultierenden, positiven Effekte begrenzt. In Folge der Rekultivierung würden Tiere nicht länger durch anthropogene Einflüsse gestört werden und auch nicht-siedlungsangepasste Arten könnten mittelfristig in das Plangebiet zurückkehren. Verkehr würde im Falle einer Nichtdurchführung dem Plangebiet fernbleiben, weshalb sich die Lärmemissionen reduzieren würden. Für Zwecke der Erholung würde das Plangebiet weiterhin nur bedingt genutzt werden.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorliegend kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Landschaftsbild und Mensch zunächst nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Schutzgüter werden verbindliche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Erforderliche Maßnahmen			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
E1	Erhalt von Pflanzen	Es werden "Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Hierdurch sollen die hochwertigen, einheimischen Gehölze dauerhaft erhalten bleiben. Lediglich die invasive Art der Robinie darf entfernt werden.	Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
E2	Vermeidung von Versiegelung auf privaten Grünflächen	In den Bereichen, die im Bebauungsplan als „private Grünflächen“ festgesetzt sind, sind alle Oberflächenversiegelungen untersagt.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
E3	Externe Ausgleichsmaßnahmen	Durch die Planung fällt ein ökologisches Defizit von 17.327 Ökopunkten an. Dieses wird vollständig durch den Kauf von Ökopunkten von dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ abgegolten.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Boden
E4	Meldung archäologische Funde	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Bodendenkmäler
E5	Haustechnik	Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.laiimmissionsschutz.de) zu erfolgen.	Mensch

Tabelle 8: erforderliche Kompensationsmaßnahmen

Bezüglich der weiteren Schutzgüter sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Hier werden – im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes – vorsorgliche Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen, die zu einer Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe beitragen können.

Vorsorgliche Maßnahmen			
Maßnahmen			Begünstigte Schutzgüter
Code	Name	Beschreibung	
V1	Beschränkung der Gebäudehöhe	Die Gebäudekubatur wird durch Festsetzung von Baugrenzen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Oberkante der Dachhaut) baulicher Anlagen von 7,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche in der Mitte des zu errichtenden Gebäudes.	Landschaftsbild

Tabelle 9: Vorsorgliche Maßnahmen

Zuletzt werden unverbindliche Maßnahmenvorschläge aufgeführt, die grundsätzlich geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermindern. Da sich einige dieser Maßnahmen gegenseitig ausschließen, ist eine vollständige Umsetzung aller Maßnahmen nicht möglich. Zugleich wäre eine abschließende Zusammenstellung aller Maßnahmen, die grundsätzlich für eine Minderung der Eingriffsfolgen in Betracht kommen, nicht möglich. In diesem Zusammenhang sowie im Sinne der planerischen Zurückhaltung werden die Maßnahmen lediglich als Empfehlung in die Plankonzeption aufgenommen.

Unverbindliche Maßnahmenvorschläge			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
U1	Dach- und Fassadenbegrünung	Hitzevorsorge durch Kühlwirkung und Steigerung der Verdunstung, Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen, Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen, verbesserte Fähigkeit zum Filtern von Staub aus der Luft, Verbesserung der Grün- und Freiraumausstattung, verbesserte Niederschlagswasserrückhaltung, Ausbildung von Biotopen für Kleintiere wie beispielsweise Insekten.	Klima, Luft, Pflanzen, Wasser, Tiere, biologische Vielfalt
U2	Photovoltaik- und Solar-Anlagen	Steigerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen.	Klima, Luft
U3	Glasfronten	Durch Vermeidung großflächiger oder spiegelnder Glasfronten kann das Risiko von Vogelkollisionen minimiert werden. Sollten großflächige Glasfronten verwendet werden, können z.B. streifenförmige Markierungen („Vogelschutzstreifen“) mit Streifenabständen von 13 mm (13 mm Streifenbreite), von ca. 5 cm (bei 1 cm Streifenbreite) oder 10 cm (bei 2 cm Streifenbreite) zur Vermeidung von Vogelschlag beitragen.	Tiere, biologische Vielfalt
U4	Wasserdurchlässige Stellplatzoberflächen	Durch Verwendung von Ökopflaster, Rasengittersteinen oder sonstigen wasserdurchlässigen	Boden, Wasser, Klima

		Stellplatzoberflächen kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens zumindest teilweise erhalten und Extremwerte der Oberflächentemperaturen vermindert werden.	
U5	Holzfassaden	Bindung von CO ₂ , Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen	Klima, Luft
U6	Fassaden mit einem hohen Albedo-Wert	Hitzevorsorge durch verbesserte Abstrahlungswirkung der Gebäude, Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen	Klima

Tabelle 10: Unverbindliche Maßnahmenvorschläge

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Die Prüfung von Standortalternativen ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind alternative Planungsmöglichkeiten in Bezug auf die Konzeption darzustellen.

Durch die Lage am Baggersee ist das Plangebiet besonders geeignet für die Umsetzung des Planvorhabens. Darüber hinaus ist die Fläche durch die Abgrabung vorbelastet und die natürlichen Flächenfunktionen sind bereits verloren gegangen. Bei der Wahl eines anderen Standortes wäre ggf. unvorbelastete Fläche in Anspruch zu nehmen. Daher ist der vorliegend gewählte Standort für das Vorhaben zu bevorzugen.

2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Aufgrund des Gebietscharakters und der starken Vorbelastung des Plangebiets wird nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen, sondern vielmehr von einer Verbesserung des Status Quo ausgegangen. Summationseffekte mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht ersichtlich. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt durch Informationssysteme des LANUV sowie verschiedene Literaturquellen und Fachgutachten, die im Umweltbericht aufgeführt sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische

Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Zweck dieser Beschreibung ist es, das Monitoring gem. § 4c BauGB für die Gemeinde vorzustrukturieren. Anders als bei der Überwachung nach § 4c BauGB, in dessen Rahmen insbesondere auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eingegangen werden soll, werden bei der Vorstrukturierung alle geplanten Überwachungsmaßnahmen aufgelistet. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen orientieren sich an den zuvor ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Vorstrukturierung der Überwachungsmaßnahmen			
Erheblich betroffene Schutzgüter	Zu überwachende Maßnahme		Zeitpunkt und Art der Überwachung
	Code	Bezeichnung	
Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt	E1	Erhalt von Pflanzen	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt	E2	Vermeidung von Versiegelung auf privaten Grünflächen	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Boden	E3	Externe Ausgleichmaßnahmen	Vor Beginn der Baumaßnahmen / formelle Abnahme
Bodendenkmäler	E4	Meldung archäologische Funde	Unregelmäßige Kontrolle während der Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Mensch	E5	Haustechnik	Bauantragsverfahren

Tabelle 11: Geplante Überwachungsmaßnahmen

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c)

Planungsziel ist die planungsrechtliche Absicherung einer städtebaulich verträglichen Folgenutzung für die Flächen einer bisherigen Nassabgrabung. Unter Verzicht auf die Planung würde der Abgrabungsbetrieb mittelfristig beendet. Das Plangebiet wäre gemäß Rekultivierungsplan in den Randbereichen zu bepflanzen. Die zentralen Bereiche des Plangebietes würden brachfallen. Um einen

schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche zu ermöglichen und andere nicht vorbelastete Standorte von einer Inanspruchnahme zu verschonen, ist die Errichtung eines Ferienhausgebietes vorgesehen.

Aufgrund des zu erwartenden Artenvorkommens ist ersichtlich, dass ein Eintritt der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG dann ausgeschlossen werden kann, wenn die nachfolgenden Maßgaben berücksichtigt werden (Planungsbüro Rebstock, 2022):

1. Die Baufeldräumung ist im Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar des Folgejahres durchzuführen.
2. Rechtzeitig vor Baubeginn werden als vorgezogene Maßnahme am Nordufer des Abgrabungssees Flachwasserzonen mit Röhricht und Gehölzanpflanzungen hergestellt.
3. Wenn Anzeichen gefunden werden, dass die Betriebsgebäude von Gebäudebrütern genutzt werden, müssen vor Abriss in der näheren Umgebung geeignete Nistkästen als Ersatzlebensraum angeboten werden
4. Zur Vernetzung von Restbeständen des Gehölzes mit den Hausgärten der Ferienhaussiedlung soll an der Innenseite des Gehölzes ein gestufter Gehölzrand aus Sträuchern angelegt werden.

Die verbleibenden Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Hauptsächlich sind zukünftige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch den Verkehrslärm des Baubetriebs und der Erholungssuchenden zu erwarten. Durch den Betrieb der Anlagen entstehen temporär wohngebietstypische Immissionen, wie sie in den angrenzenden Siedlungsbereichen bereits dauerhaft vorhanden sind. Ein umliegender Hang wirkt jedoch ähnlich wie ein Lärmschutzwall und kann die angrenzenden Flächen vor Lärmimmissionen schützen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

Die Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen werden begrenzt sein, da ein Eingriff in die Randbepflanzungen des Plangebietes zur Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich und somit, im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes, zu unterlassen ist. Baubedingte Eingriffe in vorhandene Bepflanzungen sind auf untergeordnete Vegetationsinseln im Zentrum und an der nordwestlichen Uferkante beschränkt. Zu erhaltenden Bepflanzungen werden durch den Betrieb der geplanten Ferienhaussiedlung nicht weiter beeinträchtigt, da die zu erwartenden Immissionen in einem für Pflanzen verträglichen Rahmen liegen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen ist damit nicht ersichtlich.

Die biologische Vielfalt ist durch den Bau und Betrieb der Planung insofern geringfügig betroffen, dass die invasive Art der Robinie, in Abgleich mit dem Rekultivierungsplan, dauerhaft entfernt werden soll. Infolgedessen wird jedoch Raum für einheimische Ersatzvegetation geschaffen, sodass während des Vorhandenseins der Planung die biologische Vielfalt besonders in den Grünflächen des Plangebietes ausbreiten kann. Weiterhin ist keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Der von der Planung betroffene Boden wird heute als Infrastruktur- und Lagerflächen genutzt und wurde im Rahmen des Abgrabungsbetriebs in seiner Struktur erheblich verändert. Zusätzliche Vorbelastungen können durch den Eintrag von Betriebsmitteln entstanden sein. Somit ist davon auszugehen, dass die planbedingte Bebauung zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Schutzgutes führen wird.

Gemäß dem Grundsatz 6.1-8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund ist planbedingt von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Fläche auszugehen. Die Planung trägt bedingt zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist damit nicht zu erwarten.

Durch Versiegelungen auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Es ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung etwa die Hälfte des Plangebietes versiegelt wird. Aufgrund dieses geringen Grades der Versiegelung können resultierende, negative Effekte begrenzt werden. Da zudem weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind und Beeinflussungen durch Grund- und Stauwasser nicht bestehen, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser ohnehin keine besondere Empfindlichkeit gegeben. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge in das Schutzgut Wasser vermeidbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingter Verkehr können räumlich stark begrenzte, kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorrufen. Aufgrund deren temporären Charakters sowie der geplanten Art der baulichen Nutzung, die durch kein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, werden diese Beeinträchtigungen nicht erheblich sein. Eine Veränderung der Windströmung ist aufgrund umliegender Strukturen auszuschließen. Auf den bereits teilversiegelten und vegetationsfreien Flächen würde eine Bebauung zu keiner weiteren, klimatischen Verschlechterung beitragen. Somit ist vorliegend von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Klima und Luft sowie einer insgesamt nicht erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Das Landschaftsbild wird während der Bauphase durch Baustellenverkehr beeinträchtigt. Die Bebauung kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild ebenfalls negativ auswirken. Der bestehende Landschaftsrand kann jedoch grundsätzlich erhalten werden und das Plangebiet liegt tiefer als das Umfeld. Die Sichtbarkeit aus Richtung der freien Landschaft ist somit stark eingeschränkt. Durch die von Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Ortslagen Wegberg und Klinkum erhalten. Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben zu erwarten.

Da im Zuge des Abgrabungsbetriebes keine Erkenntnisse von Bodendenkmälern aufgetreten sind, ist von keinem Vorkommen und von keiner Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Vorhandene Vorkommen an Kies und Sand werden nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten vollständig abgebaut sein. Eine weitere, planbedingte Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kann somit ausgeschlossen werden.

Auf den Belang der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch die EU festgelegten Immissionsgrenzwerte bereits überschritten sind, haben die mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Entsprechende Gebiete sind im Bereich, deren Luftqualität durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens voraussichtlich beeinflusst werden könnte, nicht vorhanden.

Zwischen den Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselwirkungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut während der Bau- oder Betriebsphase direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. Um nur einige Beispiele zu nennen, verändert die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere,

Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich u. U. auf die Vegetationszusammensetzung aus usw.. Diese Wechselbeziehungen sind nicht nur bei der Betrachtung von Eingriffen in den Naturhaushalt wichtig, sondern müssen auch bei der Wahl geeigneter Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Abgesehen von den dargestellten Beziehungen bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das hinausgehen, was in den Beschreibungen zu den einzelnen Schutzgütern enthalten ist.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- BfN. (2017). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 10. Juni 2021 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>
- BMU. (2020). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 14. Juni 2021 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (o. J.). Verdunstung. Abgerufen am 14. Juni 2021 von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900>
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- Eurofins Umwelt West GmbH. (2021). Prüfbericht zu Auftrag 02116242 Jansen-See. Aachen: Eurofins Umwelt West GmbH.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.

- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH. (2021). Geotechnische Kurzstellungnahme in Anlehnung an DIN 4020. Mönchengladbach.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte". Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Abgerufen am 09. Juni 2021 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (2021). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 04. Juni 2021 von <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>
- Lütke/Ewer. (2018). Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar – 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Mück, M. (2019). Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplans <<IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung>> Stadt Wegberg, Ortslage Klinkum. Herzogenrath: Büro für Schallschutz, Umweltmessungen, Umweltkonzepte Michael Mück.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2021). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 10. Juni 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MULNV NRW. (o. J.). Flächenportal NRW. Abgerufen am 10. Juni 2021 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.
- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.

- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Umweltbundesamt. (2020a). Die Treibhausgase. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>
- Umweltbundesamt. (2020b). Feinstaub. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

**Zum Bebauungsplan IV-11,
Klinkum – Ferienhaussiedlung**



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Ferienhäuser zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen sowie die zu deren Errichtung und Betrieb erforderlichen Erschließungs- und Nebenanlagen.
- 1.2 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Sportplätze und -flächen ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass die Anlagen dem Gebiet dienen, nur einen untergeordneten Teil des Gebietes einnehmen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn die bestehenden Bepflanzungen durch die Errichtung oder den Betrieb der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen beeinträchtigt werden.
- 1.3 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind gastronomische Nutzungen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
- 1.4 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ ist der Betrieb eines Telekommunikationsmastes zulässig.
- 1.5 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ ist es ausnahmsweise zulässig, den bestehenden Telekommunikationsmast zu versetzen oder durch einen neuen Telekommunikationsmast zu ersetzen. Die Ausnahme ist daran gebunden, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn die bestehenden Bepflanzungen durch die Errichtung oder den Betrieb des Telekommunikationsmastes beeinträchtigt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die in der Planzeichnung für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) hat als Bezugspunkt die Höhenlage der endgültig hergestellten an das Grundstück grenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche (Oberkante Gehweg bzw. Straße) in der Höhe der Mitte der zur Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche hingewandten Gebäudeseite eines jeweiligen zu errichtenden Gebäudes. Bei Eckgrundstücken ist die höhergelegene Verkehrs- bzw. Erschließungsfläche maßgebend. Die Firsthöhe darf 7,50 m nicht überschreiten.
- 2.2 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ darf die maximal zulässige Brutto-Grundfläche der einzelnen Ferienhäuser einen Wert 100 m² nicht überschreiten. Carports und mit dem Ferienhaus baulich nicht verbundene Abstellräume bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Grundfläche unberücksichtigt.

3. Überbaubare Grundstücksfläche und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

- 3.1 Ferienhäuser, Sportplätze und -flächen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.2 Nebenanlagen, Terrassen und Stellplätze inkl. Carports sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.3 Der Betrieb, das Versetzen oder das Ersetzen eines Telekommunikationsmastes sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 3.4 Garagen sind weder innerhalb noch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

- 4.1 Die Brutto-Grundfläche zulässiger Nebenanlagen darf 10 m² je Grundstück nicht überschreiten.
- 4.2 Die Nebenanlagen dürfen eine maximal zulässige Anlagenhöhe von 3,0 m nicht überschreiten.
- 4.3 Alle Nebenanlagen müssen einen Abstand von mindestens 3,0 m zu der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

5. Zulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Ferienhaus ist höchstens eine Wohnung zulässig.

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ ist je Wohneinheit ein Stellplatz vor dem Ferienhaus vorzusehen.

7. Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind sämtliche Oberflächenversiegelungen untersagt. Bestehende Versiegelungen sind hiervon ausgenommen.

8. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 sowie 25 a) und b) BauGB)

- 8.1 Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten werden definiert als zusammenhängende Flächen, die mit den vorgenannten Materialien zu mehr als 10 % bedeckt sind.

Die Flächen gelten auch dann als Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten, wenn auf den Einbau von Vliesen, Folien oder vergleichbaren Materialien verzichtet wird. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen entlang von Fassaden, sofern eine Breite von 0,5 m nicht überschritten wird.

- 8.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden, gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Als gärtnerisch angelegt gelten i.S.d. Bebauungsplanes unversiegelte Flächen, die überwiegend bepflanzt sind (z.B. mit Rasen, Gräsern, Stauden, Kletterpflanzen oder Gehölzen). Kunstrasenflächen gelten i.S.d. Bebauungsplanes explizit nicht als gärtnerisch angelegt. Die Regelungen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 8.1 bleiben hiervon unberührt.

9. Flächen zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 9.1 Alle innerhalb der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bestehenden einheimischen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Nicht heimische Arten (Robinien) sind nach Abgleich mit dem Rekultivierungsplan zu entfernen.
- 9.2 Die Baufeldräumung innerhalb des Plangebietes ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig, also nur zwischen Oktober und Februar.
- 9.3 Zu entnehmende Bäume sind gutachterlich auf Höhlen zu kontrollieren, um eine etwaige Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. Gleiches gilt bei Abbruch von Bestandsgebäuden.

HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Wegberg zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

In Folge der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden die nachfolgenden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

2. Abstände zu Landesstraßen

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)

a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.

b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (I) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

3. Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, sollte zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erfolgen.

4. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

5. Sumpfungsmaßnahmen

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

6. Erlaubnisfeld „Sophia“

Die Lage des Plangebietes über dem zu gewerblichen Zwecken erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“, berechtigt Unternehmer zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins

und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen.

7. Flurnahe Grundwasserstände

Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf.

8. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

9. Baugrund

Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.

10. Erdbebengefährdung

Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

11. Ausgleich

Durch die Planung entsteht ein ökologisches Defizit von 17.327 Ökopunkten. Dieses Defizit ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ auszugleichen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021



LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. IV-11, Klinkum Ferienhaussiedlung
der Stadt Wegberg



IMPRESSUM

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

Auftraggeber:

Josef Jansen

Fußnachstraße 29

41844 Wegberg

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i. A. M. Sc. Sebastian Schütt

Projektnummer: 14-20

Abbildung Titelblatt: Eigenes Foto, aufgenommen am 11.06.2021

INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG	1
2	ANGABEN ZUM VORHABEN	1
2.1	Standort.....	1
2.2	Wichtigste Regelungen des Bauleitplans	2
2.3	Bedarf an Grund und Boden.....	4
2.4	Unvermeidbare Eingriffe	4
3	NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE PLANERISCHE VORGABEN	5
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).....	5
3.2	Regionalplan	6
3.3	Flächennutzungsplan.....	7
3.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	8
4	BESTANDSBESCHREIBUNG UND EINGRIFFSBEWERTUNG	10
4.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
4.2	Fläche.....	12
4.3	Boden.....	13
4.4	Wasser.....	16
4.5	Luft und Klima	19
4.6	Landschaftsbild.....	20
4.7	Bilanzierung des Biotopwerts.....	23
5	MAßNAHMENKONZEPT	25
5.1	Erforderliche Maßnahmen.....	25
5.2	Vorsorgliche Maßnahmen.....	26
5.3	Unverbindliche Maßnahmenvorschläge.....	26
6	LITERATURVERZEICHNIS	28

1 AUFGABENSTELLUNG

Es wird beabsichtigt, die planungsrechtliche Absicherung einer Ferienhaussiedlung durch Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV-11 „Klinkum Ferienhaussiedlung“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan bereitet „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ i.S.d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Gemäß § 15 BNatSchG i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Eine diesbezügliche Beurteilung erfolgt in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB), der gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG alle Angaben enthält, die zur Beurteilung erforderlich sind, insbesondere über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Der LFB dient damit schwerpunktmäßig der Abarbeitung der Eingriffsregelung und verdichtet darüber hinaus das Abwägungsmaterial für die Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft.

2 ANGABEN ZUM VORHABEN

Bei Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen sind Natur und Landschaft „in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 3 BauGB) „Aus der sich mit dem Klammerzusatz verbindenden ausdrücklichen Inbezugnahme ist zu folgern, dass die Begrifflichkeiten des Naturschutzrechts – vorbehaltlich bauplanungsrechtlicher Modifikationen – weiterhin maßgeblich sind [...]. Ebenso ist die Stufenfolge zwischen der vorrangigen Vermeidung und dem nachrangigen Ausgleich aus dem Naturschutzrecht übernommen [...]“ (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 89. EL Februar 2019, BNatSchG § 18 Rn. 8-10) Vor diesem Hintergrund erfolgt zunächst eine Beschreibung des Planvorhabens sowie der sich hieraus ergebenden, unvermeidbaren Eingriffe.

2.1 Standort

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Klinkum, im Übergang zur Ortslage Wegberg. Er liegt innerhalb der Gemarkung Wegberg, Flur 35 und umfasst die Flurstücke 5, 6 und 7 sowie Teile der Flurstücke 151 und 161. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt ca. 4,0 ha.

Das Gelände fällt insgesamt vom Einfahrtsbereich in Richtung Norden ab und bildet unterschiedliche Ebenen. Hierdurch liegt das Plangebiet tiefer als die umliegenden Flächen. Die Höhendifferenz wird über einen bestehenden, künstlich angelegten Hang aufgefangen. Dieser Hang erreicht eine Höhe von ca. 9 m und verläuft entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Plangebietes.

Derzeit wird das Plangebiet von der Firma Jansen als Lagerfläche einer Nassabgrabung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Die Grenzen in Richtung Westen, Süden und Osten werden von intensiven Grünstrukturen geprägt. Im Norden des Plangebietes befindet sich das Südufer des Abgrabungssees. Auch dieses ist in seinen westlichen Teilen mit Gehölzen bestanden. Im Zentrum des Plangebietes liegen Infrastruktur- und Lagerflächen, die im Wesentlichen als wassergebundene Wegedecke ausgeführt wurden.

In dem Plangebiet befinden sich unterschiedliche bauliche Anlagen. Nach Beendigung der Abgrabungsarbeiten werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Ein bestehendes Trafoshaus kann versetzt und an die Planung angepasst werden und der Sendemast eines Mobilfunkanbieters, in der südlichen Ecke des Plangebietes, wird zumindest vorerst erhalten.

Im Osten wird das Plangebiet begrenzt von einem mit Gehölzstrukturen bewachsenen Damm, dem sich in östlicher Richtung eine Wasserfläche, der Grenzlandring und schließlich die Hauptsiedlungsstrukturen der Stadt Wegberg anschließen. In südlicher Richtung schließen die Alte Landstraße (L 367) und ein Feldweg, Grünflächen eines ehemaligen Reitbetriebes sowie die Ortslage Klinkum an. Im Westen befindet sich hinter der Straße „Buschend“ die freie Feldflur. In nördlicher Richtung schließt der Großteil der Abgrabungsfläche an das Plangebiet an, der im Wesentlichen aus dem Abgrabungssee besteht. Im Anschluss daran gliedern sich die Friedhofsstraße sowie der Friedhof der Stadt Wegberg an.

Entsprechend des Bestandes soll das Grundstück über die südöstlich liegende „Alte Landstraße“ (L 367) erschlossen werden. Im Osten verläuft der „Grenzlandring“ (L 3). Westlich und südlich verlaufen Wirtschaftswege entlang des Plangebietes.



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (gelbe Linie); Quelle: (Land NRW, 2020)

2.2 Wichtigste Regelungen des Bauleitplans

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen, da diese Flächen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden

Personenkreis zur Erholung dienen sollen. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sind Sportplätze und -flächen sowie Nebenanlagen und Stellplätze ausnahmsweise zulässig, wohingegen gastronomische Nutzungen weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig sein werden.

VERSIEGELUNGSGRAD

Um eine Abschirmung gegenüber der angrenzenden Landschaft gewährleisten zu können, wird die Brutto-Grundfläche der Häuser auf 100 m² beschränkt. Carports und mit dem Ferienhaus baulich nicht verbundene Abstellräume bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Grundfläche unberücksichtigt. Gleichzeitig wird jedoch festgesetzt, dass die Brutto-Grundfläche von Nebenanlagen 10 m² je Grundstück nicht überschreiten darf. Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Eine solche GRZ entspricht gem. § 17 Abs. 1 BauNVO einem Ferienhausgebiet. Im Sinne des § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO darf diese Grundfläche durch Nebenanlagen bis zu einem Wert von 0,6 überschritten werden.

GEBÄUDEKUBATUR

Die Gebäudekubatur wird durch Festsetzung von Baugrenzen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Oberkante der Dachhaut) baulicher Anlagen von 7,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche in der Mitte des zu errichtenden Gebäudes. Weiterhin wird innerhalb des gesamten Plangebietes eine maximale Zahl der Vollgeschosse von 1 festgesetzt. Durch den Verzicht auf ein zweites Vollgeschoss wird das Entstehen einer kleinteiligen Gebäudekubatur gefördert, die sich harmonisch in die angrenzende Landschaft einfügt.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Insbesondere innerhalb der Randbereiche des Plangebietes befinden sich intensive Vegetationsbestände. Diese erfüllen aufgrund ihrer ökologisch hochwertigen Ausprägung eine besondere Funktion in Bezug auf den Natur- und Artenschutz. Zudem bilden sie den bestehenden Landschaftsrand. Im Sinne des Eingriffsvermeidungsgebotes sollen diese Bepflanzungen daher überwiegend erhalten werden. Nur einzelne Bäume, die als invasive Arten einzustufen sind und nicht dem Rekultivierungsplan entsprechen, sollen entnommen werden.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Versiegelung

Bestand			
Acker	14.852	–	–
Versiegelte und teilversiegelte Flächen	1.051	–	–
Grün- und Gehölzflächen	16.112	–	–
Wasserflächen	8.350	–	–
Summe	40.365	–	–

Planung			
Sondergebiete	12.677	–	–
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“	–	12.202	7.321
davon Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Telekommunikation“	–	475	60
Grünflächen	15.454		
davon Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung	–	13.867	–
Wasserflächen	8.856	–	–
Verkehrsflächen	3.378	–	–
davon Fußgängerbereich	–	615	615
davon Parkfläche	–	145	145
davon Straßenverkehrsfläche	–	2.618	2.618
Summe	40.365	–	10.759

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

2.4 Unvermeidbare Eingriffe

Ob Eingriffe vermeidbar sind, ist unter Berücksichtigung der Planungsziele zu untersuchen. Die Planungsziele als solche werden durch das Vermeidungsgebot nicht in Frage gestellt (vgl. Krautzberger (Fn. 7), § 1 a BauGB, Rn. 20.). Eine Abweichung von ihnen oder ein teilweiser Verzicht auf deren Erfüllung ist daher nicht erforderlich. Vielmehr ist zu untersuchen, ob die Planungsziele auch mit einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft vollständig erfüllt werden können.

Planungsziel ist die Errichtung eines Ferienhausgebietes zur Bereitstellung attraktiver Naherholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Hieraus ergibt sich ein Flächenanspruch, der zunächst durch versiegelte Flächen für Gebäude, Stellplätze und Zufahrten sowie die dazugehörigen Gartenflächen definiert wird. Das Maß der baulichen Nutzung wurde auf das zur Zielerfüllung erforderliche Maß beschränkt. Besonders wertvolle Teilflächen wie Gehölzbestände, die von Eingriffen ausgenommen werden sollten, sind nicht erkennbar. Damit sind die weiterhin begründeten Eingriffe als unvermeidbar zu erachten.

3 NATUR- UND LANDSCHAFTSBEZOGENE PLANERISCHE VORGABEN

Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird geprüft, inwiefern sie der Planung entgegenstehen oder bei der Bewertung von Eingriffen zu berücksichtigen sind bzw. sie darauf Einfluss nehmen, inwiefern Eingriffe als erheblich zu bewerten sind. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis im Kapitel 4.4 „Wasser“ dargestellt.

3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Der Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen trifft Aussagen für Ferien- und Wochenendhausgebiete. Vor allem werden Vorgaben für neue Standorte getroffen. So heißt es zu dem Ziel 6.6-2:

Neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen. Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen (MWIDE, 2020).

Ausnahmsweise können auch im Freiraum liegende Flächen für derartige Freizeitnutzungen in Betracht gezogen werden, wenn es sich beispielsweise um Brachflächen handelt, die für eine solche Nutzung geeignet wären, oder um geeignete Ortsteile für das jeweilige Vorhaben. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen jedoch zu beachten. Außerdem müssen Belange des Naturschutzes, inklusive des Boden-, Grundwasser- und Immissionsschutzes sowie Belange der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes berücksichtigt werden. Gleiches gilt für die Eigenart der Landschaft, bezogen auf deren Erholungswert und das bestehende Orts- und Landschaftsbild (MWIDE, 2020).

Die Planflächen wurden bislang zur Abgrabung von Bodenschätzen (Kies und Sand) genutzt. Nach Ablauf der Abgrabungsgenehmigung ist die Abgrabungsstätte gemäß der Rekultivierungsplanung wiederherzurichten. Ein Ziel ist dabei, das Gebiet für Naherholungszwecke nutzbar zu machen. So wird zum Beispiel ein Rundweg um den See angelegt, um den See und die umliegende Vegetation für Erholungssuchende zugänglich zu machen. Insofern ergänzt die Planung die ohnehin bestehenden Ziele, die bisherige Abgrabungsfläche zukünftig für Freizeitnutzungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist es möglich, die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen: Durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Abgrabung sind die natürlichen Funktionen der Flächen weitestgehend verloren gegangen. Gehölzbestände sind lediglich in Randlage des Plangebietes vorhanden und können im Zuge der Planumsetzung größtenteils erhalten bleiben. Durch das abfallende Gelände sowie die Abschirmwirkung, die die vorhandene Vegetation gegenüber der Umgebung aufweist, ist ferner davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das lokale Landschaftsbild in Grenzen halten werden.

Die der Erholung dienenden Flächen, d. h. das Plangebiet sowie der Abgrabungssee und der um ihn herum angelegte Rundweg, grenzen an einen ASB an. Dies wird nachfolgend, in Kapitel 3.2 dieses Fachbeitrages, näher beschrieben.

Allumfassend entspricht die Planung den im LEP NRW festgelegten Zielen.

3.2 Regionalplan

Bestehender Regionalplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016)

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) dar. Dieser wird teilweise von einem „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Als Ortschaft mit weniger als 2.000 Einwohnern wird auch Klinkum als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln (Bezirksregierung Köln, 2016b).

Die geplanten baulichen Strukturen bzw. das geplante Sondergebiet befindet sich ferner in einem BSLE. Gemäß dem Ziel 1 zu den BSLE der Textlichen Darstellungen zum Regionalplan dienen die BSLE u.a. der landschaftsgebundenen Erholung, Sport- und Freizeitnutzungen und Eingliederung der Siedlungen (Ortsrandgestaltung) in die freie Landschaft. Durch die verfahrensgegenständliche Planung soll eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden.

Zu betonen ist weiterhin, dass die Plangebietsflächen im unmittelbaren Anschluss an einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) liegen. Die Flächen grenzen an den im Osten verlaufenden Grenzlandring. Dieser stellt eine klare Grenze zu einem ASB dar. Beim hier festgelegten ASB handelt es sich um den Hauptort Wegberg. Insofern ist davon auszugehen, dass die Planung sowohl an die Ziele der Raumordnung als auch an die Ziele der Landesplanung, die in Kapitel 3.1 dieses Fachbeitrages beschrieben wurden, angepasst ist.

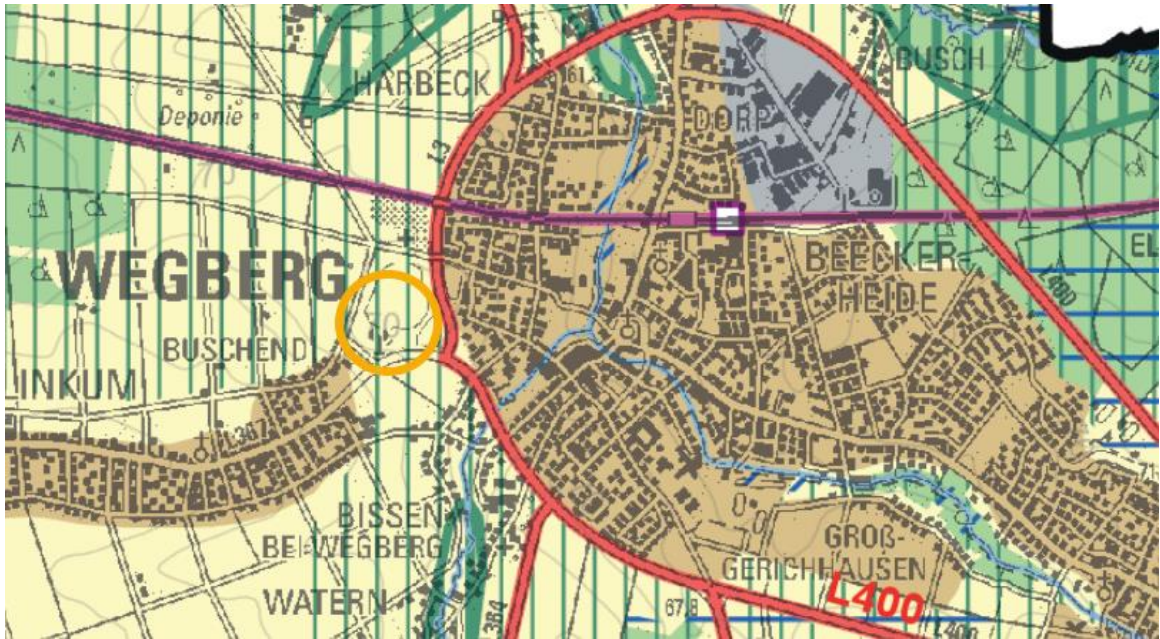
In Aufstellung befindlicher Regionalplan

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2021)

Derzeit befindet sich der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln in der Neuaufstellung. In dem Entwurf zur Neuaufstellung (vgl. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Blatt 01 – Kreis Heinsberg, mit Abgrenzung des Plangebietes (gelber Kreis)) wird das Plangebiet weiterhin als AFAB festgelegt. Der BSLE nördlich von Klinkum soll im Zuge der Regionalplan-Neuaufstellung erweitert werden. Dem entsprechend besteht für das Plangebiet auch weiterhin eine Überlagerung mit dem BSLE. Wie vorausgehend beschrieben wurde, soll durch die verfahrensgegenständliche Planung eine landschaftsgebundene Erholung gefördert werden. Somit widerspricht die Planung der Festlegung des BSLE nicht.

Weiterhin ist herauszustellen, dass die Ortslage Klinkum zukünftig als ASB festgelegt werden soll. Somit würde das Plangebiet nicht nur an den im Osten befindlichen ASB des Hauptortes Wegberg anschließen, sondern auch an den südwestlich angrenzenden ASB Klinkum. Demnach entspricht die Planung auch dem Ziel 6.6-2 des LEP NRW.

Es kann festgehalten werden, dass die Planung sowohl mit den Zielen des bestehenden als auch mit jenen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans vereinbar ist.

3.3 Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt das Planungsgebiet im Wesentlichen als „Grünflächen“ dar. Da das Gebiet als Abgrabungsfläche genutzt wird, sind Grünflächen derzeit jedoch nur in den Randbereichen vorhanden. Der Abgrabungssee wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht bereits der Folgenutzung. Die westlich angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Belange der Landwirtschaft werden im Kapitel 4 dieses Fachbeitrags berücksichtigt. Darüberhinausgehende Umweltvorgaben werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

Um die Planung mit dem Flächennutzungsplan in Einklang zu bringen sind im Rahmen des Änderungsverfahrens die antragsgegenständlichen Flächen in ein „Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“ sowie ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Telekommunikationsanlagen“ zu ändern. Die Darstellung „Wasserfläche“ soll beibehalten werden.

3.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

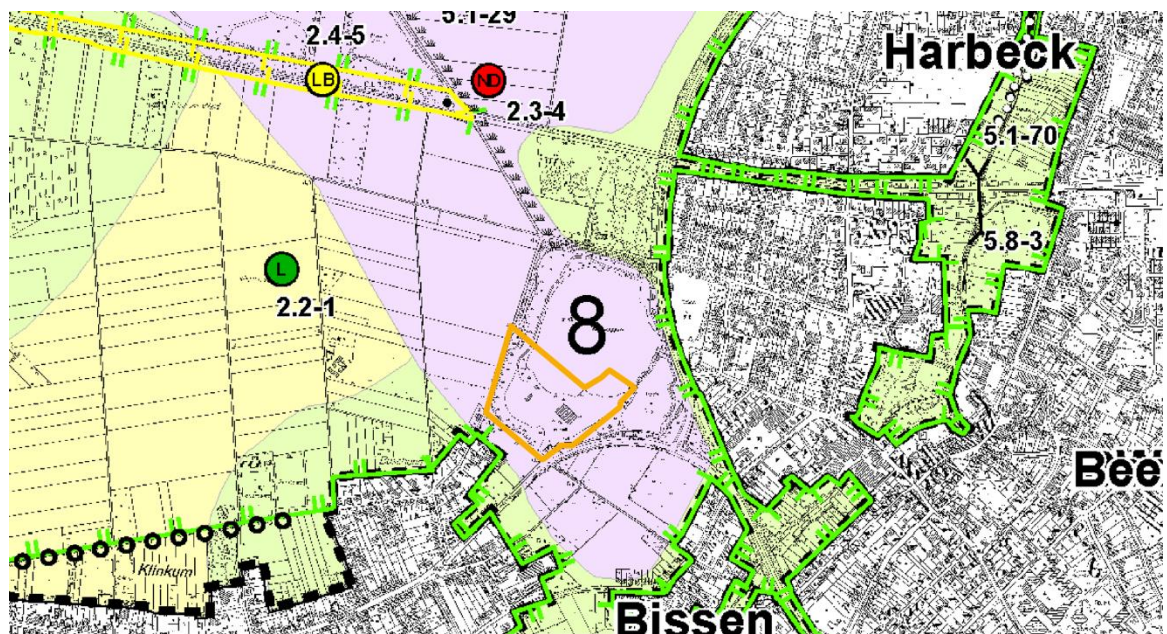


Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie) (Kreis Heinsberg, 2005)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ (vgl. Abbildung 4: Auszug aus dem Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte" mit Abgrenzung des Plangebietes (gelbe Linie)). Dieser setzt für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 8 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und ihr Ausbau für die Erholung“ fest.

Der Erhalt bestehender Bepflanzungen wird im Rahmen der bestehenden Plankonzeption ermöglicht bzw. ausdrücklich festgesetzt. Es erfolgen zeichnerische Festsetzungen der Randbereiche des Plangebietes als private Grünflächen mit der Überlagerung als Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Erhalt bezieht sich insbesondere auf einheimische Gehölze,

wohingegen die invasive Art der Robinie im Zuge der Rekultivierungsplanung zu entfernen ist. Die geplante Bebauung soll innerhalb der zentralen Bereiche erfolgen, die größtenteils frei von Bepflanzungen und somit für die Errichtung der geplanten Nutzungen besonders geeignet sind. Zudem trägt die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung zum Ausbau für die Erholung bei und unterstützt somit das Entwicklungsziel 8 des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“.

Ergänzend dazu wird das Plangebiet von dem Landschaftsschutzgebiet LSG-4802-0001 „Schwalmplatte“ überlagert. Festgesetzte Schutzziele bestehen in der Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen, der Erhaltung der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, sowie in der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse insbesondere der Moten, Grabenanlagen und Flachsrösten (vgl. Kreis Heinsberg, 2005). Durch die vorliegende Planung wird eine Einhaltung der Schutzziele nicht in Frage gestellt. Die bestehenden Vegetationsstrukturen und -komplexe können im Zuge der Planung erhalten bleiben und kulturhistorische Zeugnisse bestehen innerhalb des Plangebietes oder im direkten Umfeld nicht. Somit ist nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ auszugehen.

Demnach sind keine Konflikte zwischen den Festsetzungen des Landschaftsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ ersichtlich.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach durch einer Verbundfläche besonderer Bedeutung sowie einem Naturpark.

Bei Ersterem handelt es sich um den Verbundkorridor VB-K-4803-006 „Abgrabungskomplex westlich Wegberg“. Dessen Schutzziel besteht im „Erhalt der ökologisch wertvollen Abgrabungsgewässer in der an Stillgewässern armen Umgebung im Westen Wegbergs als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Der Erhalt des Gewässers wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Die zweite räumliche Überlagerung besteht mit dem Naturpark NTP-011 „Maas-Schwalm-Nette“. Als potenzielle natürliche Vegetation der trockenen Bereiche sind hier ausgedehnte Eichen- und Kiefernwaldungen anzutreffen (Paffen, Schüttler, & Müller-Miny, 1963). In Kombination mit den Erlenbruchwäldern, Mooren und Seen der feuchten Teilgebiete stellen sie das typische Erscheinungsbild dieser Landschaft dar (vgl. ebd.). Beim Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um Abgrabungsflächen. Die für den Naturpark typische Strukturen in den Randbereichen des Plangebietes sowie die Seefläche werden im Zuge der Planung nicht beansprucht. In diesem Zusammenhang ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei den nächstgelegenen Natura-2000-Gebieten handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4803-301 „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“ sowie das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“, die sich ca. 850 m nördlich des Plangebietes befinden. Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Lüttelforster Bruch“

befindet sich in ca. 1,9 km südlicher Entfernung. Das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helfensteiner Bachtal-Rothenbach“ befindet sich ca. 3,3 km westlich der verfahrensgegenständlichen Flächen. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im Umkreis befinden sich noch weitere Natura-2000 Gebiete. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass sich die Lage in einem verbindenden Korridor ergibt und eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz nicht ausgeschlossen werden kann. Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der vorhandenen Wasserflächen und Grünstrukturen in ansonsten eher weniger ökologisch hochwertigen Umgebungsbereichen kann das Plangebiet grundsätzlich als Trittsteinbiotop oder Rastplatz für überfliegende Arten genutzt werden. Allerdings können sowohl die Gewässerstrukturen als auch die Grünbereiche im Zuge der Planung erhalten werden. Die Gewässergüte und die Eignung als Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten kann durch die geplante Nutzung einer Ferienhaussiedlung gegenüber der derzeitigen Abgrabungstätigkeit sogar gesteigert werden. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Auch die Artenschutzprüfung der Stufe 1 bestätigt die vorgenannten Annahmen. Es wird davon ausgegangen, dass die Tiere, die die vorhandenen Gehölze als Lebensraum nutzen, trotz der Entnahme einiger Gehölze, in den verbliebenen, ungestörten Gehölzbereichen leben können. Insgesamt erweist sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Einhaltung einiger Vorgaben, als unwahrscheinlich (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

4 BESTANDSBESCHREIBUNG UND EINGRIFFSBEWERTUNG

Die in der Bauleitplanung zu prüfenden Schutzgüter ergeben sich zunächst aus § 1a Abs. 3 BauGB. Demnach handelt es sich um den Naturhaushalt i.S.d. Eingriffsregelung. Dieser umfasst den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG definierten Naturhaushalt (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen) sowie das Landschaftsbild. Durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 a) BauGB werden die Schutzgüter der Eingriffsregelung um Fläche und biologische Vielfalt ergänzt.

Die nachfolgende Bewertung orientiert sich an der Summe der vorgenannten Schutzgüter. Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gebündelt betrachtet. Gleiches gilt für Luft und Klima.

4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden, Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2017).

BASISSZENARIO

Der Großteil des Plangebietes wurde für Abgrabungszwecke genutzt. Durch die anthropogene Nutzung ist die Habitatfunktion für Tiere und Pflanzen in weiten Teilen des Gebietes verloren gegangen. An den Plangebietsrändern zeigen sich jedoch hochwertige Gehölzstrukturen, die durchaus als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Durch intensive Bearbeitung im Zuge der Abgrabungstätigkeiten stehen die Böden im Plangebiet für Bodenorganismen und Destruenten, denen bei der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine besondere Rolle zukommt, kaum als Lebensraum zur Verfügung.

Durch das Planungsbüro Rebstock (2022) wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Es zeigt sich auch hier, dass die im Plangebiet vorhandenen Lebensräume durch die anthropogene Nutzung stark gestört sind, sodass das theoretisch vorhandene Potenzial derzeit nicht durch geschützte Arten genutzt werden kann.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitate, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden.

Innerhalb des Plangebietes sind insbesondere in den Randbereichen hochwertige Vegetationsstrukturen vorhanden. Zwar handelt es sich dabei nicht ausschließlich um einheimische Gehölze, dennoch ist die Wertigkeit der Pflanzengesellschaften als hoch zu bewerten. Insofern ist von einer hohen Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Pflanzen auszugehen.

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölze entfernt. Für diese ist ein Ausgleich zu leisten. In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist davon auszugehen, dass die Arten, die diese Gehölze als Lebensraum nutzen, zunächst in die nördlich angrenzenden, ungestörten Gehölze ausweichen und im Anschluss an die Bauarbeiten auch in die betroffenen, südlicheren Bereiche zurückkehren (Planungsbüro Rebstock, 2022).

Störepfindliche Arten sollten bereits aufgrund der ehemaligen Abgrabung aus dem Plangebiet verdrängt worden sein. Das Vorhandensein der Bebauung wird jedoch auch zukünftig dafür sorgen, dass nicht-siedlungsangepasste Arten das Plangebiet meiden werden.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (WM BW, 2019). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

4.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2020). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, o. J.); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2020). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von circa 4,0 ha. Der Großteil der Flächen wird im Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg als Grünfläche dargestellt. Tatsächlich wurden die größten Teile dieser Fläche jedoch durch die Abgrabung in Anspruch genommen. Demnach stellen sich die Plangebietsflächen in der Realität nicht als Grünflächen dar. Der Abgrabungssee, der zu Teilen im Plangebiet liegt, wird als „Wasserfläche“ dargestellt. Die Darstellung als „Wasserfläche“ entspricht der tatsächlichen Nutzung.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine in der Realität bereits in Anspruch genommene Fläche. Somit kann durch das geplante Vorhaben ein Flächenrecycling einer in absehbarer Zeit brachfallenden, gewerblichen Nutzung erfolgen. Gemäß dem Grundsatz 6.1–8 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden, sofern diese Brachflächen nicht isoliert im Freiraum gelegen sind. Eine isolierte Lage im Freiraum ist vorliegend nicht erkennbar. Das Plangebiet schließt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen an. Die Planung trägt somit zu einer Schonung bisher unvorbelasteter Flächen an anderer Stelle bei. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten. Eine genaue Untersuchung möglicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kapitel 5.1 dieses Fachbeitrags.

4.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden diese in Kapitel 4.2 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. **Abbildung 5**: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.

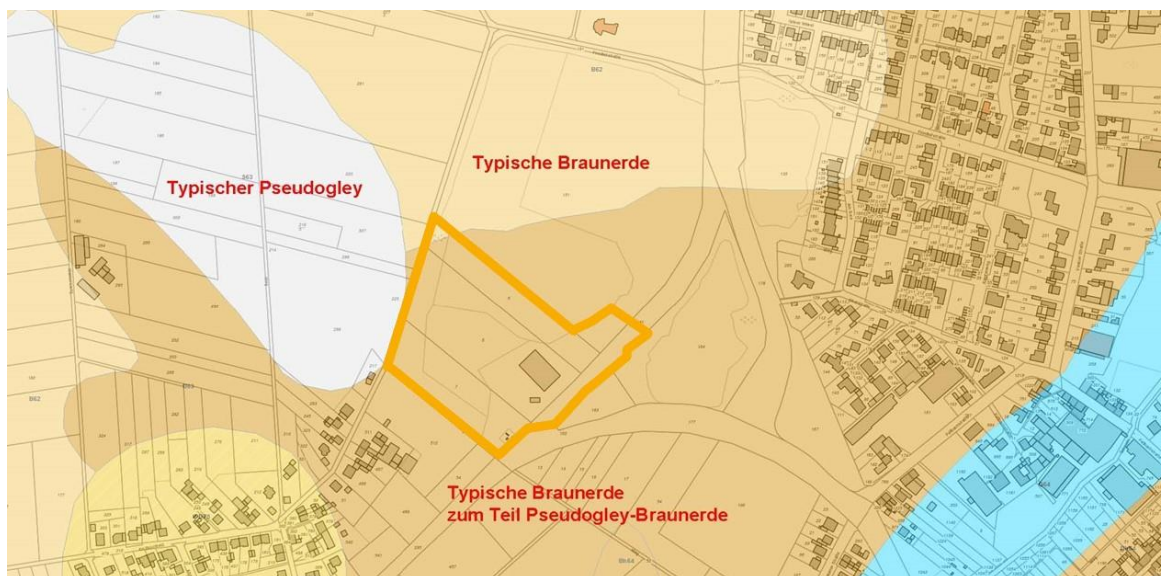


Abbildung 5: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
Braunerde, tiefreichend humos, zum Teil Pseudogley-Braunerde, tiefreichend humos (Boden 1)	mittel schluffiger Sand, schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach humos	4 bis 6
	mittel schluffiger Sand und schluffig-lehmiger Sand und schwach lehmiger Sand	3 bis 6
	mittel lehmiger Sand, kiesig	8 bis 13,1
Braunerde, zum Teil tiefreichend humos (Boden 2)	mittel schluffiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schluffig-lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos und schwach lehmiger Sand, schwach kiesig, zum Teil schwach humos	4 bis 7
	mittel lehmiger Sand, kiesig	13-16,1

Tabelle 2: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Es besteht – abgesehen von der Luftkapazität des Bodens – eine geringe bis durchschnittliche Eignung der Flächen für die landwirtschaftliche Produktion. Eine Zusammenfassung einzelner Werte in Bezug auf die bei dieser Aussage berücksichtigten Parameter erfolgt in der nachfolgenden Tabelle.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Werte	
		Boden 1	Boden 2
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	45-60 (mittel)	35-50 (mittel)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	169 mm (gering)	153 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunässedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	96 mm (mittel)	87 mm (mittel)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, das die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe darstellt und zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die	180 mm (hoch)	160 mm (hoch)

	Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf bestimmt.		
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	86 mol+/m ² (mittel)	75 mol+/m ² (gering)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	8 dm (mittel)	8 dm (mittel)

Tabelle 3: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Vorliegend ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu betrachten, da sich die Archivfunktion aus dem Vorhandensein von Bodendenkmälern und anderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten ergibt und diese an dieser Stelle nicht untersucht werden. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist somit der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden	
Bodenteilfunktion	Schutzwürdigkeit gegeben?
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	nein
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	nein
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	nein

Tabelle 4: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Bislang wurden die Plangebietsflächen für Abgrabungszwecke genutzt. Bei derlei Arbeiten kommt es regelmäßig zu Materialablagerungen, Umlagerungen oder Auffüllungen. Hierdurch wird die Schichtenfolge verändert und die unterschiedlichen Böden vermischt. Infolgedessen sind können natürliche Funktionen des Bodens verloren gehen. Durch die IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH wurde ein Baugrundgutachten erstellt, das diese Annahmen bestätigt. Bei den Untersuchungen wurden sieben Rammkernbohrungen durchgeführt, die sowohl die zentralen Plangebietsflächen (RKB 1, RKB 5 & RKB 6) als auch die Randbereiche, nahe der steil hinterlassenen Böschungen, abdecken (RKB 2, RKB 3, RKB 4 & RKB 7). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Auffüllungen mit teils bodenfremden Bestandteilen stattgefunden haben. Die bindige und nicht-bindige Auffüllung enthält Ziegel- und Betonbruch sowie Kalkschotter (IBL Laermann und Freidhof Geo – Consulting GmbH, 2021).

Durch das Befahren mit Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Plangebietsflächen stark verdichtet und teilversiegelt worden sind. In Teilbereichen des Plangebietes hat außerdem bereits eine Versiegelung stattgefunden. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen.

Es kann jedoch gesagt werden, dass die Böden nur wenige bis gar keine bindigen Anteile enthalten. Sie bestehen im Wesentlichen aus großkörnigen Anteilen wie Sand, die in Bezug auf Bearbeitung und Verdichtung als vergleichsweise unempfindlich zu bewerten sind. Somit ist eine dauerhafte Schädigung der Bodenstruktur eher unwahrscheinlich. Die Eignung für vegetationstechnische Zwecke bleibt damit wahrscheinlich erhalten oder kann wieder hergestellt werden.

Neben mechanischen Belastungen des Bodens muss bedingt durch die Nutzung als Abgrabung und den vorhandenen LKW-Verkehr auch mit einem Eintrag von Treibstoffen oder Ölen gerechnet werden. In Teilbereichen des Plangebiets sind die Böden mit Bauschutt durchmischt.

Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie mit ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können; insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Böden mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung und allenfalls mittlerer Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung. In Kombination mit der starken Vorbelastung durch die Abgrabungstätigkeiten ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden auszugehen. Ferner haben bereits Versiegelungen in Teilen des Plangebietes stattgefunden. Somit ist davon auszugehen, dass die planbedingte Bebauung zu keiner weiteren, wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes führen wird. Eine Zusammenfassung möglicher Maßnahmen erfolgt in Kapitel 5.1 dieses Fachbeitrages.

4.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, o. J.). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2021). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Der Bereich der Abgrabung wird auf einem Großteil der Fläche von dem bestehenden Abgrabungssee geprägt. Im Plangebiet selbst befindet sich nur der südliche Rand von diesem. Neben dem Kiesabbau wird dieser Bereich von einem Angelverein zur Ausübung des Angelsports genutzt. Oberirdische Gewässer fließen dem See nicht zu.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich sowohl mengenmäßig als auch chemisch in einem schlechten Zustand.

Innerhalb des Plangebietes und in direkter Umgebung befinden sich mehrere Grundwassermessstellen, welche eine regelmäßige Überprüfung des Grundwasserzustandes ermöglichen sollen.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Böden möglich. Hierzu werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser			
Parameter	Definition	Wert 1	Wert 2
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	60 cm/d (hoch)	61 cm/d (hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	0 mm/d (keine Nachlieferung)	
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder	0 (ohne Grundwasser)	
Staunässegrad	Staunässe tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	0 (ohne Staunässe)	
Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	bedingt geeignet – VS, Mulden-Rigolen-Elemente, (Versickerung mit unterirdischem Stauraum)	

Tabelle 5: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Demnach bestehen keine oberflächennahen Einflüsse durch Grund- oder Stauwasser. Eine Versickerungseignung ist laut den Daten des Geologischen Dienstes innerhalb der Flächen bedingt gegeben.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das geplante Trinkwasserschutzgebiet Arsbeck in einer Entfernung von ca. 1,3 km westlich des Plangebietes. Das Gebiet ist räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.

Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich des Beeckbachs und der Schwalm. Mit diesen besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.

Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

Vorbelastung

Eine Untersuchung des Seewassers zeigt, dass die Wasserqualität der Seefläche als herabgesetzt einzustufen ist. Grund dafür ist die Vornutzung für Abgrabungszwecke (Eurofins Umwelt West GmbH, 2021). Der Grundwasserkörper befindet sich sowohl mengenmäßig als auch in seiner chemischen Zusammensetzung in einem schlechten Zustand. Insbesondere durch Nitrat und diverse Pestizide ist der Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“ stark vorbelastet.

In Ihrer Stellungnahme vom 29.10.2018 hat die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabengebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Ergänzend dazu hat der Erftverband in seiner Stellungnahme vom 31.10.2018 mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der

Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen.

Während der Bau- und Betriebsphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Durch einen Abgrabungsbetrieb sind derartige Einträge jedoch deutlich wahrscheinlicher, weshalb sich durch die Umnutzung eher eine Verbesserung des Status Quo ergeben sollte. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wasser-gefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge ohnehin vermeidbar. Durch zusätzliche Versiegelung auf Teilflächen des Plangebietes ist eine Neubildung von Grundwasser auf diesen Flächen nicht mehr möglich. Gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO liegt die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für ein Ferienhausgebiet bei einer Grundflächenzahl von 0,4. Zusätzliche Versiegelungen entstehen durch Wege und Verkehrsflächen. Somit ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung der geplanten Nutzung etwa die Hälfte des Plangebietes versiegelt wird. Aufgrund dieses geringen Grades der Versiegelung können resultierende, negative Effekte begrenzt werden. Da zudem weder im Plan-gebiet noch im direkten Umfeld Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind und Beeinflussungen durch Grund- und Stauwasser nicht bestehen, ist bezüglich des Schutzgutes Wasser ohnehin keine besondere Empfindlichkeit gegeben und eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

4.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

In Wegberg herrscht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, das durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird (Matthiesen, 1989). Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt 10,7° C. Die Niederschlagssumme liegt bei 764 mm und die Sonnenscheindauer bei 1.580 Stunden. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,6 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2021). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im

Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	769 t/km ²	mittel
Methan	CH ₄	50 kg/km ²	gering
Lachgas	N ₂ O	22 kg/km ²	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	58 – 212 g/km ²	gering – mittel
Feinstaub	PM ₁₀	169 kg/km ²	mittel

Tabelle 6: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2021)

Klimatisch wirksame Funktionen

An den Plangebietsrändern befinden sich Vegetationsbestände, die eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllen. Sie tragen zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen bei. Der Großteil der Flächen wurde jedoch für die Abgrabungen in Anspruch genommen und erfüllt daher kaum klimatisch wirksame Funktionen. Da weite Bereiche des Plangebietes von keiner Vegetation bedeckt sind, kann ferner die Bildung von Staubemissionen nicht ausgeschlossen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den bau- und betriebsbedingten Verkehr räumlich stark begrenzte, kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Aufgrund des temporären Charakters der baubedingten Auswirkungen sowie der geplanten Art der baulichen Nutzung, die durch kein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, werden diese Beeinträchtigungen nicht erheblich sein. Eine Veränderung der Windströmung ist auszuschließen, da das Plangebiet deutlich tiefer liegt als das Umfeld und mögliche Gebäude somit windgeschützt stehen. Die Vegetationsbestände in den Randbereichen des Plangebietes können durch Maßnahmen auf der nachgelagerten Planungsebene grundsätzlich bestehen bleiben und weiterhin als Luftfilter fungieren. Durch die teilweise Versiegelung im Plangebiet wird die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet vollständig verloren gehen und die Flächen werden sich schneller aufheizen. Auf den bereits teilversiegelten und vegetationsfreien Flächen wird eine Bebauung jedoch zu keiner erheblichen, klimatischen Verschlechterung beitragen. Generell gehen von wohngebietsähnlichen Nutzungen kaum Schadstoffemissionen aus. Somit ist vorliegend von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

4.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG



Abbildung 6: Vorhandene Lagerflächen im zentralen Bereich der Abgrabung. Im Hintergrund zu sehen ist der mit Gehölzen bestandene Hang entlang der westlichen Plangeietsgrenze; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Das Plangebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Haupteinheit NR-571 Schwalm-Nette-Platte. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch trockene oder feuchte Eichen-Buchenwälder, Flattergras-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, Walzenseggen-Erlenbrüche, Erlen-Eichen-Buchenwälder oder trockene Eichen-Buchenwälder geprägt sein. Die lokale Landschaft besteht zu großen Teilen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, die immer wieder von Grün- und Gehölzstrukturen durchzogen werden. Außerdem ist die Umgebung mehrfach durch Siedlungs- und Verkehrsflächen überprägt.

Das im Plangebiet vorhandene Landschaftsbild setzt sich zusammen aus unterschiedlichen Bestandteilen. Zum einen aus einer Betriebsfläche der bestehenden Abgrabung, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Naturnähe als äußerst nachrangig einzustufen ist. Sie ist weitestgehend frei von Vegetationsstrukturen (vgl. Abbildung 5). Lediglich einzelne Gehölzbestände sind vorhanden und gliedern die Produktionsfläche. Zu nennen ist vor allem ein Gehölzbestand, der die bestehende Halle in Richtung Süden und Osten einfasst.

Zum anderen sind die westlichen, südlichen und östlichen Randbereiche des Plangebietes sowie das südliche Seeufer zu nennen. Diese sind strukturreich und von dichten Gehölzbeständen geprägt. Gleiches gilt für die Uferbereiche außerhalb des eigentlichen Plangebietes. Positiv ist zudem, dass das Plangebiet im Westen an die freie Landschaft anschließt. Diese unterliegt überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung. Dennoch sind strukturierende Elemente wie die Waldfläche „Klinkumer Busch“ oder andere Gehölzbestände vorhanden. Zerschneidungen bestehen vorwiegend durch kleinere Straßen und Feldwege.

Das Plangebiet selbst besitzt derzeit kaum Bedeutung für den Menschen. Es dient im Wesentlichen der Gewinnung von Bodenschätzen und ist der Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich. Lediglich für Angler besteht eine Möglichkeit, Teile des Plangebiets für die Erholung zu nutzen. Die Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung ist daher als gering zu bezeichnen. Dennoch ist das

Plangebiet von unterschiedlichen Grünstrukturen eingefasst, die zum Erholungswert des Umfeldes beitragen.



Abbildung 7: Baggersee mit Blick auf die Lagerflächen; Quelle: eigenes Foto, aufgenommen am 14.05.2014

Von großer Bedeutung für das Landschaftsbild ist ferner der Baggersee (vgl. Abbildung 6). Als Landschaftsbestandteil ist er an dieser Stelle von besonderer Bedeutung, da im näheren Umfeld von Wegberg nur wenige Wasserflächen vorhanden sind. Die Eignung als Fläche für die Naherholung zeigt sich in den bereits vorhandenen Freizeitnutzungen (z.B. Angeln am Westufer). Ansonsten besitzt das Plangebiet selbst nur eine untergeordnete Bedeutung für die Naherholung. Dies ist vor allem auf die derzeitige Nutzung als Abgrabungsfläche zurückzuführen. Die damit einhergehende Strukturarmut sowie Immissionsbelastung auf den zentralen Lagerflächen ist das Plangebiet derzeit als vorbelastet zu bezeichnen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Durch die vorliegende Planung kann das Landschaftsbild aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese ist jedoch nur temporär auf die Bauphase beschränkt und somit unerheblich. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhandensein des Vorhabens zumindest verändert. Der Bau eines Ferienhausgebietes kann sich im Hinblick auf das Landschaftsbild negativ auswirken, da eine Bebauung grundsätzlich für den Menschen optisch weniger attraktiv ist als eine Freifläche. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, die Bebauung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Dies wird beispielsweise durch Festsetzen der Baugrenzen, des Versiegelungsgrades oder der Gebäudehöhe gemacht. Die bestehenden Vegetationsstrukturen am

Landschaftsrand können ebenfalls durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen erhalten bleiben. Ebenso wird die Seefläche durch das Vorhaben erhalten und bildet weiterhin ein wichtiges landschaftsbildprägendes Element. Durch die von Grün- und Wasserflächen geprägten Landschaftsstrukturen, die sich südlich der L 367 als Wiesen fortsetzen, bleibt die vorhandene Trennungswirkung zwischen den Ortslagen Wegberg und Klinkum erhalten. Begünstigt wird dies durch den Umstand, dass die Vorhabenfläche tiefer liegt als das Umfeld und die geplante Bebauung somit verdeckt wird. Folglich sind erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben möglich, können aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.

4.7 Bilanzierung des Biotopwerts

Ein Teil der Bestandsbeschreibung und Eingriffsbewertung ist eine Bilanzierung, die eine Aussage dazu liefert, ob die Planung unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Biotoptypen zu einem ökologischen Defizit oder Überschuss führt. Sofern mit einem Defizit zu rechnen ist, muss über zusätzliche Maßnahmen entschieden werden. Diese sind sodann in das Maßnahmenkonzept zu übernehmen (vgl. Kapitel 5).

BEWERTUNGSRAUM

Der Bewertungsraum entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

BEWERTUNGSMETHODIK

Bei Beanspruchung von Biotopen ist deren Wert für Natur und Landschaft vor und nach Eingriff zu untersuchen. Auf diese Weise kann bewertet werden, ob die Planung zu einem ökologischen Defizit führt. Um eine objektive Bewertung und Vergleichbarkeit zu fördern wird vorliegend auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV NRW, 2008) zurückgegriffen.

Bei dieser Methode werden Biotope in Biotoptypen unterteilt und mit jeweiligen Codes eindeutig unterschieden. Für jeden Code wird ein Grundwert vergeben, der über einen Korrekturfaktor auf- und abgewertet werden kann. Mögliche Gründe für eine Aufwertung können z.B. eine besonders gute Ausprägung oder ein hohes Alter eines Biotops darstellen. Abwertungen erfolgen z.B. dann, wenn Biotope vor- oder nach Planumsetzung ausgeprägten Störwirkungen unterliegen. Der Grundwert nach Auf- oder Abwertung stellt den Gesamtwert dar. Wird dieser mit der Fläche des jeweiligen Biotoptyps multipliziert, ergibt sich der Einzelflächenwert. Zuletzt bildet die Summe aller Einzelflächenwerte den Gesamtflächenwert im Bewertungsraum.

Durch Gegenüberstellung der Gesamtflächenwerte im Ausgangs- und Planzustand kann die planbedingte Differenz des ökologischen Wertes in Wertpunkten bestimmt werden. Ist nach Planumsetzung mit einem Defizit zu rechnen, so ist dieses zu kompensieren. Hierbei kommen grundsätzlich Maßnahmen im Bewertungsraum, außerhalb von diesem sowie Ersatz in Form bereits durchgeführter Maßnahmen oder Ersatzgeldzahlungen in Betracht.

BILANZIERUNG

Biotopwertbilanzierung Bestand							
Code	Biotoptyp	Fläche		Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		m²	%				
VF	Versiegelte und teilversiegelte Flächen						
...0	Versiegelte Flächen Gebäude	1.051	2,60	0	1	0	0
FG	Abgrabungsgewässer						
FG, wf3	Bedingt naturnah	8.348	20,68	6	1	6	50.088
HA	Acker						
...0, aci	Acker intensiv, Wildkrautarten weitestgehend fehlend	14.852	36,80	2	1	2	29.704
BD3, 50	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%						
...ta1-2	Geringes (ta2) – mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14-49 cm	16.113	39,92	4	1	4	64.452
Gesamtflächenwert		40.364	100,00				144.244
Biotopwertbilanzierung Planung							
Code	Biotoptyp	Fläche		Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		m²	%				
VF	Versiegelte und teilversiegelte Fläche						
...0	Versiegelte Flächen (60% Sondergebiet + Telekommunikationsmast)	7.381	18,29	0	1	0	0
...0	Versiegelte Flächen (öffentliche Verkehrsflächen + Parkflächen)	2.900	7,18	0	1	0	0
...1	Teilversiegelte Flächen (Rundweg)	455	1,13	1	1	1	455
HJ	Garten						
...ka4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen (40% Sondergebiet)	4.882	12,09	2	1	2	9.764
FH	Staugewässer						
..., wf3	Bedingt naturnah	8.857	21,94	6	1	6	53.142
BD3, 50	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzen > 50%						
..., ta1-2	Geringes (ta2) – mittleres Baumholz (ta1), BHD > 14-49 cm	15.889	39,36	4	1	4	63.556
Gesamtflächenwert		40.364	100,00				126.917
C. Bilanz							-17.327

Tabelle 7: Biotopwertbilanzierung

Es zeigt sich, dass mit einem ökologischen Defizit im Umfang von 17.327 Ökopunkten zu rechnen ist. Das Defizit wird über den Ankauf von Ökopunkten von dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ abgegolten. Diese Maßnahme wird nachfolgend als erforderliche Maßnahme in das Kapitel 5.1 dieses Fachbeitrags übernommen.

5 MAßNAHMENKONZEPT

Unter Berücksichtigung der Eingriffsbewertung können erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Landschaftsbild sowie den Biotopwert des Plangebietes nicht ohne weitere Maßnahmen ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund werden erforderliche Maßnahmen definiert, die im Kapitel 5.1 zusammengefasst werden.

Bezüglich der weiteren Schutzgüter sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Hier werden vorsorgliche Maßnahmen – ebenfalls verbindlich – in die Plankonzeption aufgenommen, die zur Vermeidung nicht erforderlicher Eingriffe beitragen. Die Zusammenstellung dieser Maßnahmen erfolgt im Kapitel 5.2.

Zuletzt werden im Kapitel 5.3 Maßnahmen aufgeführt, die zur weiteren Eingriffsminderung geeignet sind, sich jedoch gegenseitig ausschließen, deren Vollzugsfähigkeit im Rahmen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes nicht vorausgesetzt werden kann oder die aus anderen Gründen nicht verbindlich geregelt werden können. Insofern werden die Maßnahmen lediglich als Empfehlung in die Plankonzeption aufgenommen.

5.1 Erforderliche Maßnahmen

Erforderliche Maßnahmen			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
E1	Erhalt von Pflanzen	Es werden "Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" festgesetzt. Hierdurch sollen die hochwertigen, einheimischen Gehölze dauerhaft erhalten bleiben. Lediglich die invasive Art der Robinie darf entfernt werden.	Tiere, Pflanzen, Boden, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
E2	Vermeidung von Versiegelung auf privaten Grünflächen	In den Bereichen, die im Bebauungsplan als „private Grünflächen“ festgesetzt sind, sind alle Oberflächenversiegelungen untersagt.	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
E3	Externe Ausgleichmaßnahmen	Durch die Planung fällt ein ökologisches Defizit von 17.327 Ökopunkten an. Dieses wird vollständig durch den Kauf von Ökopunkten von dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ abgegolten.	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Boden

E4	Meldung archäologische Funde	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.	Bodendenkmäler
E7	Haustechnik	Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat im Plangebiet unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.laiimmissionsschutz.de) zu erfolgen.	Mensch

Tabelle 8: Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.2 Vorsorgliche Maßnahmen

Vorsorgliche Maßnahmen			
Maßnahmen			Begünstigte Schutzgüter
Code	Name	Beschreibung	
V1	Beschränkung der Gebäudehöhe	Die Gebäudekubatur wird durch Festsetzung von Baugrenzen und einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Oberkante der Dachhaut) baulicher Anlagen von 7,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe hat als Bezugspunkt die Höhenlage der angrenzenden Verkehrsfläche in der Mitte des zu errichtenden Gebäudes.	Landschaftsbild

Tabelle 9: Vorsorgliche Maßnahmen

5.3 Unverbindliche Maßnahmenvorschläge

Unverbindliche Maßnahmenvorschläge			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
U1	Dach- und Fassadenbegrünung	Hitzevorsorge durch Kühlwirkung und Steigerung der Verdunstung, Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen, Verbesserung der Wärmedämmung und Schutz des Gebäudes vor Witterungseinflüssen, verbesserte Fähigkeit zum Filtern von Staub aus der Luft, Verbesserung der Grün- und Freiraumausstattung, verbesserte Niederschlagswasserrückhaltung, Ausbildung von Biotopen für Kleintiere wie beispielsweise Insekten.	Klima, Luft, Pflanzen, Wasser, Tiere, biologische Vielfalt

U2	Photovoltaik- und Solar-Anlagen	Steigerung der Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen.	Klima, Luft
U3	Glasfronten	Durch Vermeidung großflächiger oder spiegelnder Glasfronten kann das Risiko von Vogelkollisionen minimiert werden. Sollten großflächige Glasfronten verwendet werden, können z.B. streifenförmige Markierungen („Vogelschutzstreifen“) mit Streifenabständen von 13 mm (13 mm Streifenbreite), von ca. 5 cm (bei 1 cm Streifenbreite) oder 10 cm (bei 2 cm Streifenbreite) zur Vermeidung von Vogelschlag beitragen.	Tiere, biologische Vielfalt
U4	Wasserdurchlässige Stellplatzoberflächen	Durch Verwendung von Ökopflaster, Rasengittersteinen oder sonstigen wasserdurchlässigen Stellplatzoberflächen kann die Versickerungsfähigkeit des Bodens zumindest teilweise erhalten und Extremwerte der Oberflächentemperaturen vermieden werden.	Boden, Wasser, Klima
U5	Holzfassaden	Bindung von CO ₂ , Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen	Klima, Luft
U6	Fassaden mit einem hohen Albedo-Wert	Hitzevorsorge durch verbesserte Abstrahlungswirkung der Gebäude, Dämpfung von Extremwerten der Oberflächentemperaturen	Klima

Tabelle 10: Unverbindliche Maßnahmenvorschläge

6 LITERATURVERZEICHNIS

- Bezirksregierung Köln. (2016). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Textliche Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2021). Entwurf Regionalplan Köln, Blatt 01 – Heinsberg. Köln.
- BfN. (2017). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 10. Juni 2021 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>
- BMU. (2020). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 14. Juni 2021 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (o. J.). Verdunstung. Abgerufen am 14. Juni 2021 von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900>
- Eurofins Umwelt West GmbH. (2021). Prüfbericht zu Auftrag 02116242 Jansen-See. Aachen: Eurofins Umwelt West GmbH.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- Kreis Heinsberg. (2005). Landschaftsplan III/6 "Schwalmplatte". Heinsberg: Kreis Heinsberg.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Abgerufen am 09. Juni 2021 von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>
- LANUV NRW. (September 2008). Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- LANUV NRW. (2020c). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
- LANUV NRW. (2021). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 04. Juni 2021 von <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>

- Lütkes/Ewer. (2018). Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar – 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 31. Mai 2021 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2021). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 10. Juni 2021 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- MULNV NRW. (o. J.). Flächenportal NRW. Abgerufen am 10. Juni 2021 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MWIDE. (2020). Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Düsseldorf: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.
- Paffen, Schüttler, & Müller-Miny. (1963). Geographische Landesaufnahme: Die naturräumlichen Einheiten in Einzelblättern 1:200.000; Blatt 108/109 Düsseldorf/Erkelenz. Bad Godesberg: Bundesanstalt für Landeskunde.
- Planungsbüro Rebstock. (2022). Bebauungsplan IV-11 Klinkum-Ferienhaussiedlung – Fachbeitrag zum Artenschutz – Vorprüfung (Stufe 1). Eschweiler.
- Umweltbundesamt. (2020a). Die Treibhausgase. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase>
- Umweltbundesamt. (2020b). Feinstaub. Abgerufen am 04. Juni 2021 von Umweltbundesamt: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub>
- WM BW. (2019). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.



Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 40.364 qm
	versiegelte Flächen	ca. 1.051 qm
	Gehölzflächen	ca. 16.113 qm
	Wasserflächen	ca. 8.348 qm
	Acker	ca. 14.852 qm

Index: 01	Änderungen: Rahmen	Gez.: Mi / Sch	Datum: 23.12.2022
Gemarkung:	Wegberg	Flur:	35
Flurstück:	5, 6, 7, Teile 151 und 161		
Grundlage:	Vermesser Rumpf	Koordinatensystem:	☐ Gauß-Krüger ☒ UTM / ETRS89
Stand:	Januar 2022	Höhenangaben:	☐ m ü. NN ☒ m ü. NHN 2016



VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com

Bauherr:	Josef Jansen Kieswerk Josef Jansen KG Fußbachstraße 31 41844 Wegberg	Entwurfsverfasser:	
	Datum/Unterschrift	Unterschrift	

Projekt:	Bebauungsplan IV-11 Klinkum Ferienhaussiedlung
----------	---

Zeichnung:	LBP Bestand
------------	-------------

Planstatus:	☒ Vorentwurf / Entwurf ☐ Genehmigungsplanung ☐ Ausführung ☐ Bestandsunterlagen	Maßstab:	1 : 1.000
		Zeichner:	Grothues
		Projektleiter:	Schütt

Plan-Nr.:	14-20 - LBP - B - 00	Stand:	23.10.2023
-----------	----------------------	--------	------------



Legende

	Verfahrensgrenze	ca. 40.364 qm
	versiegelte Flächen	ca. 2.900 qm
	teilversiegelte Flächen	ca. 455 qm
	Sondergebiet	ca. 12.678 qm
	Gehölzflächen	ca. 15.474 qm
	Wasserflächen	ca. 8.857 qm

Index: 02	Änderungen: SO	Gez.: Mi / JH	Datum: 29.08.2023
Index: 01	Änderungen: Rahmen, Flächen an BP angepasst	Gez.: Mi / Sch	Datum: 23.12.2022
Gemarkung:	Wegberg	Flur:	35
Flurstück:	5, 6, 7, Teile 151 und 161		
Grundlage:	Vermesser Rumpf	Koordinatensystem:	☐ Gauß-Krüger ☒ UTM / ETRS89
Stand:	Januar 2022	Höhenangaben:	☐ m ü. NN ☒ m ü. NHN 2016



VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com

Bauherr:	Josef Jansen Kieswerk Josef Jansen KG Fußbachstraße 31 41844 Wegberg	Entwurfsverfasser:	
	Datum/Unterschrift	Unterschrift	

Projekt:	Bebauungsplan IV-11 Klinkum Ferienhaussiedlung
----------	---

Zeichnung:	LBP Planung
------------	-------------

Planstatus:	☒ Vorentwurf / Entwurf ☐ Genehmigungsplanung ☐ Ausführung ☐ Bestandsunterlagen	Maßstab:	1 : 1.000
		Zeichner:	Grothues
		Projektleiter:	Schütt

Plan-Nr.:	14-20 - LBP - N - 02	Stand:	23.10.2023
-----------	----------------------	--------	------------

ABWÄGUNG ZUR TRÄGERBETEILIGUNG
zum Bebauungsplan IV-11,
Klinkum – Ferienhaussiedlung



Stadt Wegberg – Ortslage Klinkum

Oktober 2023

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

INHALT

1	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW	1
1.1	Mit Schreiben vom 29.10.2018	1
1.1.1	Bergbau.....	1
1.1.2	Rohrleitungen.....	2
1.1.3	Sümpfungsmaßnahmen.....	2
1.1.4	Weitere Beteiligung	3
1.1.5	Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen	3
2	BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST.....	4
2.1	Mit Schreiben vom 11.10.2018.....	4
2.1.1	Kampfmittel	4
2.1.2	Anlagen: Lage des Kampfmittelverdachts.....	6
3	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33.....	9
3.1	Mit Schreiben vom 25.10.2018	9
3.1.1	Keine Bedenken.....	9
3.2	Mit Schreiben vom 02.10.2023.....	9
3.2.1	Keine Bedenken.....	9
4	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	9
4.1	Mit Schreiben vom 04.10.2018.....	9
4.1.1	Keine Bedenken.....	9
4.2	Mit Schreiben vom 25.09.2023.....	10
4.2.1	Keine Bedenken.....	10
5	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24.....	10
5.1	Mit Schreiben vom 13.09.2023	10
5.1.1	Keine Bedenken.....	10
6	EBV GMBH	11
6.1	Mit Schreiben vom 30.10.2018.....	11
6.1.1	Bergbau.....	11
6.2	Mit Schreiben vom 09.10.2023.....	11
6.2.1	Keine Bedenken.....	11
7	ERFTVERBAND.....	12
7.1	Mit Schreiben vom 31.10.2018.....	12

7.1.1	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes	12
7.1.2	Flurnahe Grundwasserstände	12
7.2	Mit Schreiben vom 13.10.2023	12
7.2.1	Verweis auf Anlage	12
7.3	Mit Schreiben vom 13.10.2023	13
7.3.1	Flurnahe Grundwasserstände	13
8	GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB	13
8.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	13
8.1.1	Baugrund	13
8.1.2	Badenutzung	14
8.1.3	Grundwassermessstellen	14
8.1.4	Erdbebengefährdung	15
8.1.5	Weitere Beteiligung	16
9	INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN	16
9.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	16
9.1.1	Keine Bedenken	16
9.2	Mit Schreiben vom 12.10.2023	16
9.2.1	Keine Bedenken	16
10	KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG	17
10.1	Mit Schreiben vom 05.11.2018	17
10.1.1	Gesundheitsamt	17
10.1.2	Untere Abgrabungsbehörde	17
10.1.3	Untere Bodenschutzbehörde	18
10.1.4	Untere Wasserbehörde	19
10.1.5	Untere Naturschutzbehörde	20
10.1.6	Untere Immissionsschutzbehörde	21
10.1.7	Verweis auf beigefügte Stellungnahme	21
10.1.8	Brandschutzdienststelle	21
10.2	Mit Schreiben vom 06.10.2023	23
10.2.1	Untere Immissionsschutzbehörde	23
10.2.2	Abgrabungsbehörde	24
10.2.3	Gesundheitsamt	24
10.2.4	Untere Bodenschutzbehörde	25

	10.2.5 Untere Naturschutzbehörde.....	25
	10.2.6 Untere Wasserbehörde.....	26
	10.2.7 Verweis auf beigefügte Stellungnahme	26
	10.2.8 Brandschutzdienststelle.....	27
11	KREISWASSERWERK HEINSBERG	32
	11.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018.....	32
	11.1.1 Versorgung des Plangebietes.....	32
12	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN	33
	12.1 Mit Schreiben vom 04.10.2018.....	33
	12.1.1 Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	33
	12.1.2 Sichtdreiecke	33
	12.1.3 Schleppkurven	33
	12.1.4 Anbindung an das Straßennetz.....	34
	12.1.5 Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	34
	12.2 Mit Schreiben vom 26.09.2023	36
	12.2.1 Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	36
	12.2.2 Entwässerung	36
	12.2.3 Lärmschutz	36
	12.2.4 Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen.....	37
13	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE.....	39
	13.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018.....	39
	13.1.1 Keine Bedenken.....	39
	13.2 Mit Schreiben vom 26.09.2023	40
	13.2.1 Keine Bedenken.....	40
14	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND.....	40
	14.1 Mit Schreiben vom 31.10.2018.....	40
	14.1.1 Bodendenkmäler	40
15	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN.....	41
	15.1 Mit Schreiben vom 09.10.2018.....	41
	15.2 Keine Bedenken.....	41
	15.2.1 Weitere Beteiligung	41
16	LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)	42
	16.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023	42

	16.1.1	Keine Bedenken.....	42
17		LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	42
	17.1	Mit Schreiben vom 11.10.2023	42
	17.1.1	Keine Bedenken.....	42
	17.1.2	Weitere Beteiligung	42
18		NEW AG	43
	18.1	Mit Schreiben vom 18.10.2018	43
	18.1.1	Keine Bedenken.....	43
19		NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1)).....	43
	19.1	Mit Schreiben vom 03.10.2023	43
	19.1.1	Keine Bedenken.....	43
20		NEW NETZ GMBH.....	44
	20.1	Mit Schreiben vom 13.10.2023	44
	20.1.1	Versorgung des Plangebietes.....	44
21		RWE POWER AG	44
	21.1	Mit Schreiben vom 01.10.2018.....	44
	21.1.1	Rohrleitungen.....	44
	21.1.2	Grundwassermessstelle.....	45
	21.1.3	Anlage: Lage der Rohrleitung und Grundwassermessstelle.....	45
	21.2	Mit Schreiben vom 19.09.2023	46
	21.2.1	Verweis auf Stellungnahme vom 01.10.2018.....	46
22		SCHWALMVERBAND	47
	22.1	Mit Schreiben vom 12.10.2018	47
	22.1.1	Abwasserbeseitigung.....	47
	22.2	Mit Schreiben vom 12.09.2023	47
	22.2.1	Keine Bedenken.....	47
23		STADT WEGBERG: FACHBEREICH BÜRGERSERVICE UND SICHERHEIT	48
	23.1	Mit Schreiben vom 12.10.2023	48
	23.1.1	Keine Bedenken.....	48

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG – ABTEILUNG 6 BERGBAU UND ENERGIE IN NRW		
1.1 Mit Schreiben vom 29.10.2018		
1.1.1 Bergbau		
Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Überlagerung mit verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„4. Bergbau</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wegberg 6“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Wegberg 6“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm.</i> <i>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

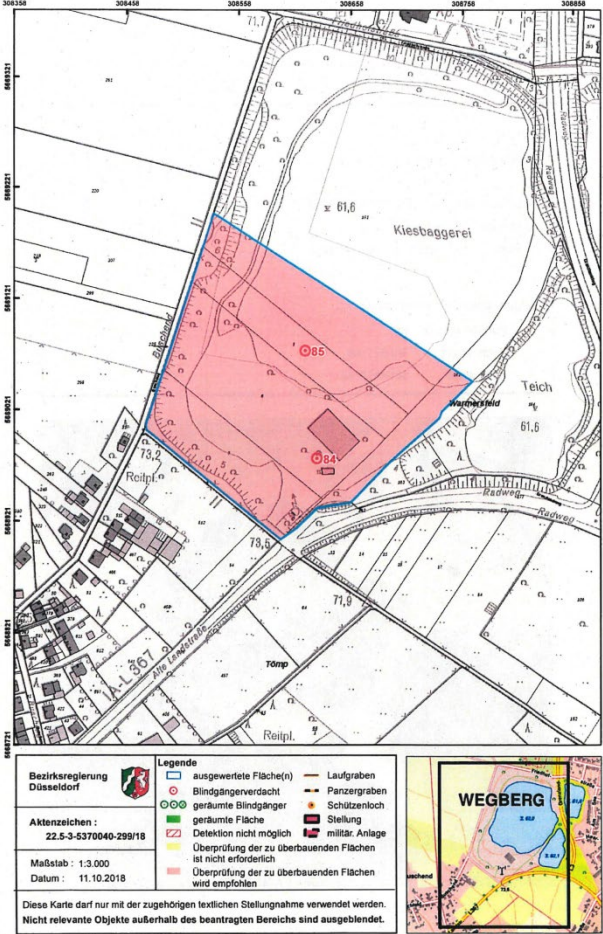
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1.1.2 Rohrleitungen		
Am südlichen und westlichen Rand des Planvorhabens werden Rohrleitungen der Versickerungsanlagen im Nordraum durch die RWE Power AG unter Bergaufsicht betrieben. Diesbezüglich empfehle ich, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln um Stellungnahme zu bitten.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt und hat die genaue Lage einer von ihr betriebenen Leitung mitgeteilt. Die Leitung selbst sowie die diesbezüglichen Schutzstreifen überlagern nur eine untergeordnete Teilflächen im Westen des Plangebietes. Innerhalb dieser Teilfläche sollen bestehende Bepflanzungen erhalten werden. Planmaßnahmen sind an dieser Stelle nicht vorgesehen. Insofern erfordern die vorgetragenen Belange keine Änderung der Plankonzeption und sie stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.3 Sümpfungsmaßnahmen		
Des Weiteren ist der Vorhabensbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 –2000-1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 – 5, 09, 07 Kainer Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in die Kapitel 2.1.3 „Boden“ und 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. „5. Sümpfungsmaßnahmen <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen	<i>die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</i>	
1.1.4 Weitere Beteiligung		
Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln und die PVG GmbH - Resources Services & Management, Lange Wende 2 in 59069 Hamm wurden beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.1.5 Recht zur Aufsuchung von Bodenschätzen		
Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zu den vorgetragenen Belangen werden in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>„6. Erlaubnisfeld Sophia Die Lage des Plangebietes über dem zu gewerblichen Zwecken erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“, berechtigt Unternehmer zum</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	<i>Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen.“</i>	
2 BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST		
2.1 Mit Schreiben vom 11.10.2018		
2.1.1 Kampfmittel		
Luftbilder aus den Jahren 1939–1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite ¹	Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ergänzend wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„3. Kampfmittel Innerhalb des Plangebietes besteht ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel wird empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite	<i>mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten, sollte zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erfolgen.“</i>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
2.1.2 Anlagen: Lage des Kampfmittelverdachts		
 Bezirksregierung Düsseldorf Aktenzeichen: 22.5-3-5370040-299/18 Maßstab: 1:3.000 Datum: 11.10.2018 Legende - ausgewertete Fläche(n) - Blindgängerverdacht - geräumte Blindgänger - geräumte Fläche - Detektion nicht möglich - Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich - Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen - Laufgraben - Panzergraben - Schützenloch - Stellung - militär. Anlage Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Verdachtspunkt Nr.84 Datum 11.10.2018 Bearbeiter Gatzka Aktenzeichen 22.5-3-5370040-299/18 Kommune Wegberg Projekt Bebauungsplan Nr. IV 11 Angaben zum Verdachtspunkt Punktnummer 84 Rechtswert 308627,48 Hochwert 5668977,82 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Verdachtspunkt Nr.85 Datum 11.10.2018 Bearbeiter Gatzka Aktenzeichen 22.5-3-5370040-299/18 Kommune Wegberg Projekt Bebauungsplan Nr. IV 11 Angaben zum Verdachtspunkt Punktnummer 85 Rechtswert 308617,02 Hochwert 5669074,76 		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33		
3.1 Mit Schreiben vom 25.10.2018		
3.1.1 Keine Bedenken		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2 Mit Schreiben vom 02.10.2023		
3.2.1 Keine Bedenken		
Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
4.1 Mit Schreiben vom 04.10.2018		
4.1.1 Keine Bedenken		
Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
4.2 Mit Schreiben vom 25.09.2023		
4.2.1 Keine Bedenken		
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: WEST PTI 24		
5.1 Mit Schreiben vom 13.09.2023		
5.1.1 Keine Bedenken		
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6 EBV GMBH		
6.1 Mit Schreiben vom 30.10.2018		
6.1.1 Bergbau		
Der o. g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle. Zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. Und § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme erfordert keine Änderung der Plankonzeption, da alleine durch die Lage des Plangebietes über verliehenen Bergwerksfeldern keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden. Aussagen zu den über dem Plangebiet verliehenen Bergwerksfeldern werden in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts aufgenommen. Von einer Kennzeichnung der verliehenen Bergwerksfelder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird abgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2 Mit Schreiben vom 09.10.2023		
6.2.1 Keine Bedenken		
Zur o. g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 1 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich. Hierzu verweisen wir auf unser Schreiben – VU/23 b 2_0256_Kr/Sh vom 30.10.2018.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme vom 30.10.2018 wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt (vgl. Nr. 6.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7 ERFTVERBAND		
7.1 Mit Schreiben vom 31.10.2018		
7.1.1 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.1.2 Flurnahe Grundwasserstände		
Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen werden in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>„7. Flurnahe Grundwasserstände Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.2 Mit Schreiben vom 13.10.2023		
7.2.1 Verweis auf Anlage		
Als Anlage sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum v. g. Vorgang im PDF-Format zu.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 7.3 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
7.3 Mit Schreiben vom 13.10.2023		
7.3.1 Flurnahe Grundwasserstände		
Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auftreten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung teilweise berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Umweltbericht aufgenommen (vgl. Nr. 7.1 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN LANDESBETRIEB		
8.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
8.1.1 Baugrund		
Zum o. g. Verfahren nehme ich aus ingenieurgeologischer Sicht hier Stellung (Auskunft erteilt Herr Buschhüter, Tel. 02151-897-243): Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Ein Teil des Plangebietes ist derzeit Wasserfläche. Nach Rückbau der Betriebsanlagen soll eine Ferienhaussiedlung errichtet werden. Die Fläche des Plangebietes ist durch die früheren Abgrabungstätigkeiten anthropogen stark verändert. Neben dem Materialabtrag sind vermutlich auch Umlagerungen und Auffüllungen vorgenommen worden. Die Randböschungen sind teilweise relativ steil hinterlassen worden. Bei einer baulichen Nutzung des Geländes ist neben dem Baugrundaufbau für die geplante Bebauung auch die Standsicherheit der Gebäude an Böschungen und auch die Standsicherheit der Rand- und Endböschungen nachzuweisen.	Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage, da sie auf der Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in die Kapitel 2.1.3 „Boden“ und 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>„9. Baugrund</i> <i>Das Plangebiet liegt im Bereich von Betriebsanlagen einer ehemaligen Nassabgrabung. Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Aufgrund möglicher Auffüllungen und der steilen Böschungen ist die Bebauung nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 2 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen durchzuführen. Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfehle ich Druck- oder Rammsondierungen. Für die erforderlichen Bohrungen verweise ich auf DIN EN 1997-2, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.		
8.1.2 Badenutzung		
Im Falle einer geplanten Badenutzung sind gesonderte geotechnische Nachweise erforderlich.	Eine explizite Badenutzung ist aufgrund der Gewässergüte nicht vorgesehen. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, so wäre auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ein gesonderter geotechnischer Nachweis zu erbringen. Ferner werden diesbezügliche Aussagen in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8.1.3 Grundwassermessstellen		
Außerdem befinden sich zwei Grundwassermessstellen innerhalb des Untersuchungsraumes, die nicht zerstört werden dürfen: Messstelle 218180111 "Buschend" sowie Messstelle 010308544 "Jansen Am Ring 1".	Die Grundwassermessstelle 218180111 "Buschend" wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Sie befindet sich an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Ihr Erhalt und ihre Zugänglichkeit werden durch die Planung nicht in Frage gestellt. Die Messstelle 010308544 "Jansen Am Ring 1" befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. IV-11 „Klinkum	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Ferienhaussiedlung“. Eine Beeinträchtigung im Zuge der Planung ist somit nicht ersichtlich.	
8.1.4 Erdbebengefährdung		
Zudem gebe ich einen Hinweis zur Erdbebengefährdung mit der Bitte um Aufnahme in den Bebauungsplan: Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Wegberg, Gemarkung Wegberg: 2 / T Bemerkung: DIN 41.49:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN	Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht in Frage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, z.B. durch bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„10. Erdbebengefährdung</i> <i>Gemäß DIN 4149:2005 ist der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Erdbebenzone 2 und der Geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 11NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</i> <i>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</i> <i>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.	<i>Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall stand-ortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.“</i>	
8.1.5 Weitere Beteiligung		
Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Eingebler wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
9 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN		
9.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
9.1.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.2 Mit Schreiben vom 12.10.2023		
9.2.1 Keine Bedenken		
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10 KREIS HEINSBERG: FEDERFÜHRUNG		
10.1 Mit Schreiben vom 05.11.2018		
10.1.1 Gesundheitsamt		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan IV-11, Klinkum – Ferienhaussiedlung. Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.2 Untere Abgrabungsbehörde		
Untere Abgrabungsbehörde: Die Planung der Stadt Wegberg betrifft eine Fläche, welche sich vollständig in der Fläche der Abgrabung der Josef Jansen GmbH & Co. KG befindet. Laut Plangenehmigung vom 17.06.2005 in der aktuellen Fassung ist die genehmigte Frist zur Gewinnung von Sand und Kies als auch zur Rekultivierung bereits abgelaufen. Die Genehmigungsinhaberin hat aber bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 die Verlängerung der Fristen für den Abbau bis 31.12.2018 als auch die Rekultivierung bis 31.12.2019 beantragt. Dieses Verfahren wird derzeit nicht weiter verfolgt, weil von Seiten der Antragstellerin eine Aussage zur Ufergestaltung und grundsätzlichen Rekultivierung aussteht. Sollte die Gestaltungsplanung für den Bereich der nunmehr vorgesehenen Ferienhaussiedlung nicht wie genehmigt erfolgen, ist ein entsprechender Ausgleich nach BNatSchG anzubieten. Unabhängig von genehmigten Fristen ist die Fläche vor einer nicht genehmigten Nutzung durch formelle Abnahme aus dem Abgrabungsrecht zu entlassen.	Zwischenzeitlich wurde eine weitere Fristverlängerung für den Abbau von Sand und Kies beantragt (vgl. Ute Rebstock – Büro für Landschaftsplanung, 2018). Gegenstand dieses Antrags waren die Beendigung der Restabgrabungen bis Ende 2019, die Beendigung der Vor-schüttungen zur Böschungssanierung bis Ende 2021 sowie die Beendigung der Ansaaten und Bepflanzungen bis Ende 2022. Des Weiteren erfolgte eine Antragsstellung für die Anpassung der genehmigten Gestaltung, um die Trassierung des Rundweges um die Seefläche auf eine Mindestbreite von 2,50 m zu dimensionieren. Die Fläche wird nach Auslauf der Genehmigung durch eine formelle Abnahme aus dem Abgrabungsrecht entlassen. Die Entlassung aus dem Abgrabungsrecht ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.1.3 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: im Bereich des B-Plans IV-11 "Ferienhaussiedlung Klinkum" befindet sich die Nassabgrabung und Altlast-Verdachtsfläche Wegberg Nr.11 "Abgrabung Buschend/Friedhof". Bedingt durch die Nutzung als Abgrabungsfläche sowie den vorhandenen LKW-Verkehr können Einträge durch Betriebsmittel nicht ausgeschlossen werden. In Teilbereichen des Plangebietes sind die Böden nach Auskunft des Planungsbüros mit Bauschutt durchmischt. Die untere Bodenschutzbehörde hält daher eine Untersuchung der Böschungen und der tieferliegenden Fahrbene für erforderlich. Es ist mittels Baggerschürfen oder Rammkernsondierungen und anschließender Probenahme festzustellen, ob sich unbelasteter Boden bzw. Bauschutt in den Böschungen befindet bzw. ob es sich um den gewachsenen Boden der ursprünglichen nicht abgegrabenen Böschung handelt. Dies festzustellen ist auch aus baustatischen Gründen erforderlich. Auf dem unteren Plateau ist der Boden repräsentativ insbesondere auf Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle zu untersuchen, damit eventuell ausgelaufene Betriebsstoffe von LKWs und Radlader im Fahrbetrieb oder die bei Reparaturarbeiten von LKWs oder Radladern anfallenden Schmier- und Betriebsstoffe erkannt werden können. Der genaue Untersuchungsumfang ist mit der unteren Bodenschutzbehörde, Herrn Symes, Tel.: 02452/136127 abzustimmen. Die vorgelegten Unterlagen sind zurzeit unvollständig, da keine Angaben über die Menge und Qualität der möglichen anzufahrenden Bodenmassen gemacht werden, die erforderlich werden um eine terrassenartige Struktur in dem Gelände anzulegen, bzw. das Gelände baureif zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine übermäßigen Ankippungen mit	Ein Baugrundgutachten wurde zwischenzeitlich erstellt und den Planunterlagen beigelegt. Untersuchungsgegenstand sind neben Altlasten u.A. auch die Belange der Baustatik.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Fremdboden zugelassen werden können, damit nicht der Charakter einer Bodendeponie entsteht. Besonders wird nicht darauf eingegangen, ob es erforderlich wird, eventuelle Anschüttungen in das Gewässer durchzuführen. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass keine Verkipungen von Fremdmaterial in das Gewässer genehmigt werden. Falls aus Standsicherheitsgründen doch eine Anschüttung erforderlich sein sollte, ist diese mit dem in der Nassabgrabung verfügbaren Kies oder anderen natürlichen Schüttgütern durchzuführen. Zu den Bodenbewegungen über und unter Wasser sind noch Detailunterlagen vorzulegen.		
10.1.4 Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde: Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Die weitere Planung, insbesondere bezüglich der geplanten Entwässerungskonzeption, ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auskünfte hierzu erhalten Sie unter der Tel.-Nr. 02452 /13 – 6143	Zwischenzeitlich wurde die Entwässerung des Plangebietes konzeptioniert und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Demnach soll die Beseitigung des Schmutzwassers sollen über ein zu erstellendes Kanalnetz erfolgen. Der Schmutzwasserkanal wird im Südwesten des Plangebietes an das bestehende Kanalnetz der Ortslage Klinkum, in der Straße Buschend, angeschlossen. Das bestehende Kanalnetz weist ausreichende Kapazitäten hierfür auf. Das anfallende Oberflächenwasser soll in den Abgrabungssee eingeleitet werden. Der Zufluss soll im Südwesten des Sees erfolgen. Auch im Starkregenfall kann der See ausreichend Niederschlagswasser aufnehmen.	Die Stellungnahme wird brücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.1.5 Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Schwalmplatte, ausgewiesen über den Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist der Eingriff zu bilanzieren sowie geeignete Flächen für eine Kompensation zu benennen. Für die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist der aus der Abgrabungsgenehmigung bestehende landschaftspflegerische Begleitplan bzw. dessen Aussagen als Basis für die Bewertung des Ist-Zustandes heranzuziehen, da ansonsten die Auswirkungen der Abgrabung auf Natur- und Landschaft in der Bilanzierung untergehen würden. Darüber hinaus wird die veränderte Nutzung des südlichen Uferbereiches zusätzliche Störeinflüsse auf den verbleibenden See und die dort lebenden Arten generieren, die in der Planung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind.	Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt. Für die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft wurde der aus der Abgrabungsgenehmigung bestehende landschaftspflegerische Begleitplan bzw. dessen Aussagen als Basis für die Bewertung des Ist-Zustandes herangezogen. Es ist mit einem ökologischen Defizit in Höhe von ca. 17.327 Ökopunkten zu rechnen. Das ökologische Defizit wird über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ abgegolten. Ein Hinweis zum Ausgleich wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„11. Ausgleich</i> <i>Durch die Planung entsteht ein ökologisches Defizit von 17.327 Ökopunkten. Dieses Defizit ist durch den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ der Firma „Golfpark Loherhof, Stefan Davids“ auszugleichen.“</i> Die veränderten Nutzungen im südlichen Uferbereich betreffen lediglich die Eingriffsregelung und nicht das Thema Artenschutz, da die aktuellen Störeinflüsse durch das Betriebsgelände für potenziell vorkommende Arten weitaus erheblichere Auswirkungen haben als die geplante Nutzung als Ferienhaussiedlung. Für neu entstehende Störeinflüsse und sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. IV-11 „Klinkum-Ferienhaussiedlung“ unter 2.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert, welche Beeinträchtigungen reduzieren bzw. vermeiden sollen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.1.6 Untere Immissionsschutzbehörde		
Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planung des Vorhabens bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, da von der geplanten Anlage an den benachbarten Immissionsorten erhebliche Lärmbelastigungen ausgehen können. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn der unteren Immissionsschutzbehörde durch eine schalltechnische Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV-11 „Klinkum Ferienhaussiedlung“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Mück 2019). Diese hat gezeigt, dass an allen gewählten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. sogar um ca. 10 dB(A) unterschritten werden. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird somit sicher eingehalten. Auch durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen ausgelöste Maximalpegel liegen an allen Immissionsorten innerhalb des zulässigen Bereiches gemäß TA Lärm. Somit ist nicht mit planbedingt auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.1.7 Verweis auf beigelegte Stellungnahme		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle ist beigelegt.	Die Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 9.1.8).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.1.8 Brandschutzdienststelle		
Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: a. offene Wohngebiete 120m-140m b. geschlossene Wohngebiete 100 m - 120 m	Die vorgetragenen Belange betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung bzw. Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbaugebietes eröffnen jedoch Baugebungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge																																																			
c. sonstige Gebiete ca. 80 m Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil- Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung - verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser leicht möglich ist.“ 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung <table><tr><th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th><th>Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)</th><th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)</th><th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th><th>Industrie- gebiete (GI)</th></tr><tr><td>Zahl der Vollgeschosse</td><td>≤ 2</td><td>≤ 3</td><td>> 3</td><td>1</td><td>> 1</td><td>-</td></tr><tr><td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td><td>≤ 0,4</td><td>≤ 0,3 - 0,6</td><td>0,7 - 1,2</td><td>0,7 - 1,0</td><td>1,0 - 2,4</td><td>-</td></tr><tr><td>Baumassenzahl (BMZ)</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>≤ 9</td></tr><tr><td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td><td>m³/h</td></tr><tr><td>klein</td><td>24</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td></tr><tr><td>mittel</td><td>48</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td></tr><tr><td>groß</td><td>96</td><td>96</td><td>192</td><td>192</td></tr></table>	Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung						m³/h	m³/h	m³/h	m³/h	klein	24	48	96	96	mittel	48	96	96	192	groß	96	96	192	192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)																																																	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																															
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																															
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																															
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung																																																					
	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h																																																	
klein	24	48	96	96																																																	
mittel	48	96	96	192																																																	
groß	96	96	192	192																																																	
3. Ist eine Löschwasserentnahmestelle in Form von offenem Gewässer, Teich, Zisterne, Behälter etc. geplant, so ist diese so zu gestalten, dass																																																					

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• die Entnahme jederzeit, auch bei ungünstiger Witterung, gewährleistet ist. • vor der Entnahmestelle eine Aufstellfläche für Fahrzeuge der Feuerwehr einzurichten ist. 4. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 5. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 6. Zur Erreichbarkeit von evt. einzelnen Wasser-/ Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr- oder Rettungsdienstlagen Punkt 3 und 4 entsprechend.		
10.2 Mit Schreiben vom 06.10.2023		
10.2.1 Untere Immissionsschutzbehörde		
Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan IV-11 „Ferienhaussiedlung“, Wegberg - Klinkum. Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.2.2 Abgrabungsbehörde		
Die Abgrabungsbehörde, das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung: Abgrabungsbehörde: Das zu überplanende Gebiet ist noch Bestandteil einer nach Wasserhaushaltsgesetz genehmigten Nassabgrabung. Die Abgrabungstätigkeiten sind zwar beendet, die im Rahmen des Abgrabungsverfahrens festgelegten Maßnahmen zur Rekultivierung aber noch nicht. Bis zu einer Abnahme stehen die in der Abgrabungsgenehmigung festgesetzten Maßnahmen möglicherweise der geplanten Bebauung entgegen. Es wird der Inhaberin der Abgrabungsgenehmigung empfohlen, die Rekultivierungsmaßnahmen zeitnah umzusetzen und die Abnahme bei der Abgrabungsbehörde zu beantragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht das aktuelle Bauleitplanverfahren, sondern die Rekultivierungsplanung sowie die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. In Absprache mit dem Kreis Heinsberg wurde bestätigt, dass für eine Baugenehmigung zunächst die Abnahme der Rekultivierung erfolgen müsse. Dies stelle jedoch kein Hindernis für das laufende Bauleitplanverfahren dar. Eine zeitnahe Umsetzung und Abnahme der Rekultivierungsmaßnahmen ist vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.3 Gesundheitsamt		
Gesundheitsamt: Aus gesundheitlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planverfahren IV-11, Klinkum – „Ferienhaussiedlung“, wenn die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. IV-11 „Klinkum Ferienhaussiedlung“ wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (vgl. Mück 2019). Diese hat gezeigt, dass an allen gewählten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. sogar um ca. 10 dB(A) unterschritten werden. Das sogenannte Irrelevanzkriterium der TA Lärm wird somit sicher eingehalten. Auch durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen ausgelöste Maximalpegel liegen an allen Immissionsorten innerhalb des zulässigen Bereiches gemäß TA Lärm. Somit ist nicht mit planbedingt auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallemissionen zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Sollte der Abgrabungssee im Plangebiet als Schwimm- und Badegewässer benutzt werden, ist eine qualitative Bewertung des Oberflächengewässers durchzuführen. Mit den Analyseergebnissen aus dem Prüfbericht AR-21-JA-001669-01 von der Untersuchungsstelle Eurofins Umwelt West GmbH können keine Aussagen getätigt werden, ob das Wasser zum Schwimmen und Baden geeignet ist. Ist eine zukünftige Nutzung des Gewässers als Badegewässer geplant, ist eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen durchzuführen, die das eventuelle Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen können. Der Schutz des Trinkwasser muss gewährleistet sein, hierbei wird auf die Belastung des Grundwassers durch Per- oder Polyfluorierte Alkylsubstanzen (kurz: PFAS) hingewiesen.	Eine explizite Badenutzung ist aufgrund der Gewässergüte nicht vorgesehen. Insofern stellen die vorgetragenen Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage. Sollte von dieser Planung abgewichen werden, so wäre auf der nachgelagerten Genehmigungsebene ein gesonderter geotechnischer Nachweis zu erbringen. Ferner wurden diesbezügliche Aussagen bereits in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Schutz des Trinkwassers ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu gewährleisten. Die Vollziehbarkeit der Planung wird jedoch nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.4 Untere Bodenschutzbehörde		
Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Im Grundwasseranstrom des Sees wurden Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS)- Werte festgestellt. Nutzungseinschränkungen (wie z.B. Verbot Grundwasserentnahme) sind im Plangebiet möglich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern Nutzungseinschränkungen wie z.B. ein Verbot der Grundwasserentnahme notwendig werden, sind diese auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die Nutzungseinschränkungen sind jedoch nicht Bestandteil des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.5 Untere Naturschutzbehörde		
Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schilderungen sind korrekt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
im Landschaftsschutzgebiet. Im Zuge der Rechtskraft des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für den Geltungsbereich jedoch zurück.		
Die in der Artenschutzprüfung des Büros Rebstock mit Stand Oktober 2022 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend zu beachten.	Die im Artenschutzgutachten formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen bzw. werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags verbindlich festgeschrieben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Gemäß der Eingriffsbilanzierung verbleibt ein ökologisches Defizit in Höhe von 17.327 Ökopunkten, welches über den Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Sportpark Loherhof“ beglichen werden soll (Teilfläche 1, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64, Flurstück 638). Die Fläche wurde in das Kompensationsflächenkataster übernommen, bei Änderungen wird seitens der unteren Naturschutzbehörde um Mitteilung gebeten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist weiterhin vorgesehen, dass der ökologische Eingriff über das Ökokonto „Sportpark Loherhof“ ausgeglichen werden sollen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.6 Untere Wasserbehörde		
Untere Wasserbehörde Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Im Grundwasseranstrom des Sees wurden Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS)- Werte festgestellt. Nutzungseinschränkungen (wie z.B. Verbot Grundwasserentnahme) sind im Plangebiet möglich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern Nutzungseinschränkungen wie z.B. ein Verbot der Grundwasserentnahme notwendig werden, sind diese auf den nachgelagerten Planungsebenen zu beachten. Die Nutzungseinschränkungen sind jedoch nicht Bestandteil des aktuellen Bauleitplanverfahrens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.2.7 Verweis auf beigelegte Stellungnahme		
Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.	Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 10.2.8 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
10.2.8 Brandschutzdienststelle		
Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauoNRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch die nachgelagerten Ebenen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: „Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: • Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
• Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. • Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. • Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. • Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Stellungnahmen				Abwägungsvorschläge		Beschlussvorschläge
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192
Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen. 3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
11 KREISWASSERWERK HEINSBERG		
11.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018		
11.1.1 Versorgung des Plangebietes		
Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes mit gleichzeitiger 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Da das Plangebiet zwischen zwei Versorgungsnetzen liegt muss anhand einer Berechnung geklärt werden an welches Netz wir das Gebiet anschließend können, ebenso bleibt die Frage ungeklärt ob die Verkehrsflächen nach Fertigstellung an die Stadt übergeben werden. Sollte die Verkehrsfläche im Privatbesitz bleiben sind für die Verlegung der Versorgungsleitungen Grunddienstbarkeiten notwendig.	Es wird beabsichtigt, dass der überwiegende Teil der Verkehrsflächen im privaten Eigentum verbleibt. Davon unbenommen betreffen die vorgetragenen Belange die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung. Da Möglichkeiten zur Erschließung des Plangebietes bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW – REGIONALNIEDERLASSUNG NIEDERRHEIN		
12.1 Mit Schreiben vom 04.10.2018		
12.1.1 Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Der Bebauungsplan IV-11 liegt an der Landesstraße Nr. 367 im Abschnitt 1 bei Km 0,300. Die angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen sind zu beachten. Ich weise vorab auch nochmals ausdrücklich auf die Werbeverbotszone hin.	Die angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen werden in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.2 Sichtdreiecke		
Der Nachweis der Sichtdreiecke ist an der Einmündung zur Landesstraße zu erbringen (110m Länge bei 70 Km/h). Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichtbehinderungen freizuhalten. Sofern hierzu Straßenbegleitgrün beseitigt werden muss, ist dieses in Absprache mit der hiesigen Niederlassung zu ersetzen.	Die Erbringung des Nachweises der Sichtdreiecke betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung bzw. der Bauausführung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.3 Schleppkurven		
Der Nachweis der Schleppkurven ist ebenfalls darzustellen.	Eine Befahrbarkeit mit LKW oder Müllfahrzeugen ist aufgrund der geplanten Nutzung als Ferienhaussiedlung nicht erforderlich. Insofern wurden die Verkehrsflächen des Plangebietes so dimensioniert, dass eine Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge gewährleistet wird. Eine Überprüfung auf der Grundlage der diesbezüglich relevanten Schleppkurven ist erfolgt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
12.1.4 Anbindung an das Straßennetz		
Das Gebiet ist über eine gewidmete Straße anzubinden, ansonsten ist eine Sondernutzung zu beantragen.	Das Plangebiet wird laut Plankonzeption über eine öffentliche Straße an das bestehende Straßennetz angeschlossen. Insofern ist weder eine Änderung der Plankonzeption noch die Beantragung einer Sondernutzung notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.1.5 Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.	Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Es erfolgt außerdem eine Eintragung der Schutzzone in die Planzeichnung. Die Aussagen unter Punkt 2. und 3. werden berücksichtigt. Bzgl. der vorgetragenen Belange wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>„2. Abstände zu Landesstraßen</i> <i>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</i> <i>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</i> <i>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird</i>	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle- sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der	<i>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</i> <i>In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.“</i> Das Plangebiet wird über die bestehende Einfahrt an der „Alten Landstraße“ (L 367) erschlossen. Eine Änderung der Zufahrt ist nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich. Sollte eine Anpassung erforderlich werden, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuholen. In den Randbereichen des Plangebietes besteht aktuell eine dichte Gehölzbepflanzung, welche im Zuge der Planung dauerhaft erhalten werden soll. Eine zusätzliche Einfriedung wird somit nicht notwendig. Die Aussagen unter den Punkten 6 bis 8 betreffen die Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bebauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat. 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs-Immissionen nicht erforderlich. Sollten entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, so gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.	
12.2 Mit Schreiben vom 26.09.2023		
12.2.1 Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Der Bebauungsplan IV-11 liegt an der Landesstraße Nr.367 im Abschnitt 1 bei Km 0,300. Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken. Die angefügten allgemeinen Forderungen sind zu beachten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen werden in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.2 Entwässerung		
Die Entwässerung der Landesstraße ist zu gewährleisten. Sollten hierzu Maßnahmen aufgrund der neuen Flächennutzung erforderlich werden, gehen diese nach Verursacherprinzip zu Lasten der Stadt. Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der Straßenbauverwaltung und den Wasserbehörden abzustimmen.	Es ist aktuell nicht erkenntlich, wie die veränderte Flächennutzung innerhalb des Plangebietes die Entwässerung der Landesstraße beeinträchtigen sollte. Sofern entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.2.3 Lärmschutz		
Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrs-Immissionen nicht erforderlich. Sollten entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, so gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze der Straße.		
12.2.4 Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen		
Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der	Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße wurde bereits in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Es erfolgt außerdem eine Eintragung der Schutzzone in die Planzeichnung. Die Aussagen unter Punkt 2. und 3. werden berücksichtigt. Bzgl. der vorgebrachten Belange wurde bereits der Hinweis 2 in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird. c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle- sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.		
4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.	Das Plangebiet wird über die bestehende Einfahrt an der „Alten Landstraße“ (L 367) erschlossen. Eine Änderung der Zufahrt ist nach aktuellem Planungsstand nicht erforderlich. Sollte eine Anpassung erforderlich werden, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Genehmigungsplanung einzuholen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.	In den Randbereichen des Plangebietes besteht aktuell eine dichte Gehölzbepflanzung, welche im Zuge der Planung dauerhaft erhalten werden soll. Eine zusätzliche Einfriedung wird somit nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich. 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.	Die Aussagen unter den Punkten 6 bis 8 betreffen die Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung. Die geplanten Festsetzungen des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes eröffnen jedoch Bauungsmöglichkeiten unter deren Berücksichtigung eine Wahrung der vorgetragenen Belange möglich ist. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsimmissionen nicht erforderlich. Sollten entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden, so gehen diese zu Lasten des Vorhabenträgers.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW – REGIONALFORSTAMT RUREIFEL-JÜLICHER BÖRDE		
13.1 Mit Schreiben vom 08.10.2018		
13.1.1 Keine Bedenken		
Gegen die o. a. Planung bestehen, seitens der Forstbehörde, keine Bedenken und Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
13.2 Mit Schreiben vom 26.09.2023		
13.2.1 Keine Bedenken		
Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
14.1 Mit Schreiben vom 31.10.2018		
14.1.1 Bodendenkmäler		
Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung. Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmalern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199,	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ferner werden Aussagen zu den vorgetragenen Belangen in das Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>„8. Bodendenkmalpflege</i> <i>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</i>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

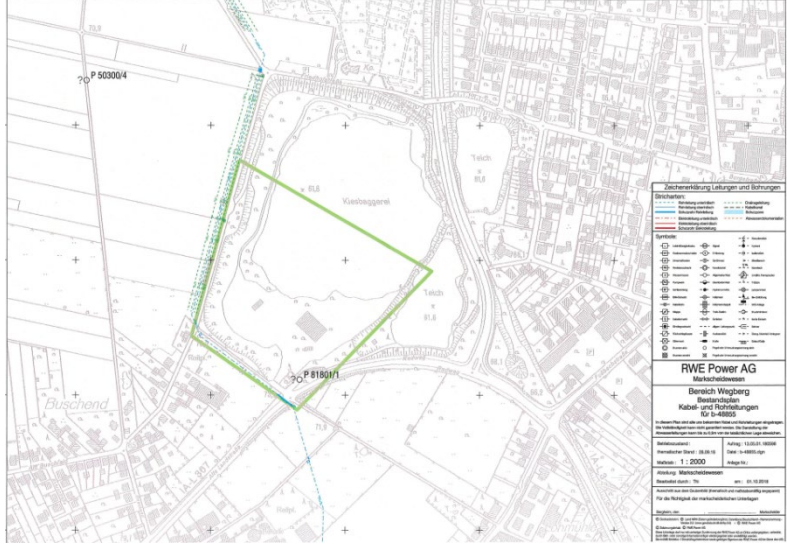
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
15 LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
15.1 Mit Schreiben vom 09.10.2018		
15.2 Keine Bedenken		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2.1 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn hat eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 14 der vorliegenden Tabelle).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
16 LVR: AMT FÜR DENKMALPFLEGE IM RHEINLAND (ABTEI BRAUWEILER)		
16.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023		
16.1.1 Keine Bedenken		
Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17 LVR: AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
17.1 Mit Schreiben vom 11.10.2023		
17.1.1 Keine Bedenken		
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.1.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn hat eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 14 der vorliegenden Tabelle).	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
18 NEW AG		
18.1 Mit Schreiben vom 18.10.2018		
18.1.1 Keine Bedenken		
Im Namen der NEW-Gruppe haben wir Ihre Anfrage weitergeleitet, prüfen lassen und folgende Rückmeldung erhalten: NEW Netz GmbH Alexander Back Alexander.Back@new-netz-gmbh.de Tel.: 02451-624 6425 Keine Bedenken WestVerkehr GmbH Miriam Nieren Miriam.Nieren@west-verkehr.de Tel.: 02431.-6813 Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19 NEW NIEDERRHEINWASSER GMBH (PLANUNGSBÜRO (ABT. U02-111/1))		
19.1 Mit Schreiben vom 03.10.2023		
19.1.1 Keine Bedenken		
Das besagte Gebiet befindet sich in keinem unserer Wassereinzugsgebiete. Daher stimmt die NEW NiederrheinWasser GmbH dem Bebauungsplan zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
20 NEW NETZ GMBH		
20.1 Mit Schreiben vom 13.10.2023		
20.1.1 Versorgung des Plangebietes		
Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Da mir keine neuen Erkenntnisse vorliegen, gehe ich davon aus, dass die Versorgung des Gebietes wie am 15.10.2018 besprochen (VDH Herr Schoett und NEW Netz Alexander Back) zentral über die bestehende Kundenstation erfolgt. Die NEW Netz plant kein Niederspannungsnetz in diesem Gebiet. Falls sich hieran noch etwas ändern sollte, kontaktieren Sie mich bitte.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der geplanten Versorgungssituation ist nicht vorgesehen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung erfolgen soll, wird der Eingabegeber selbstverständlich kontaktiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21 RWE POWER AG		
21.1 Mit Schreiben vom 01.10.2018		
21.1.1 Rohrleitungen		
Im angegebenen Bereich befindet sich eine Rohrleitung DN 600 der RWE Power AG. Diese Rohrleitung ist dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten. Die Rohrleitungstrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Weitere Informationen zu dieser Anlage kann unsere Fachabteilung geben. POW – DW, (Rohrleitung), Herr Reuter, Tel. 02271/751-68814	Die Rohrleitung DN 600 der RWE Power AG wurde mitsamt des Sicherheitsstreifens nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Vollziehbarkeit der Planung ist dadurch nicht gefährdet, da die Leitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft. Eine Anpassung der Plankonzeption ist vorliegend nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge						
21.1.2 Grundwassermessstelle								
Außerdem befindet sich im Plangebiet die aktive Grundwassermessstelle 81801 der RWE Power AG. Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. <table> <tr> <th>Messstellen</th><th>R-Wert</th><th>H-Wert</th></tr> <tr> <td>81801</td><td>25 18532,2</td><td>56 67222,9</td></tr> </table>	Messstellen	R-Wert	H-Wert	81801	25 18532,2	56 67222,9	Die Grundwassermessstelle 81801 der RWE Power AG wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Sie befindet sich an der südöstlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Ihr Erhalt und ihre Zugänglichkeit werden durch die Planung nicht in Frage gestellt. Eine Anpassung der Plankonzeption ist vorliegend nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Messstellen	R-Wert	H-Wert						
81801	25 18532,2	56 67222,9						
21.1.3 Anlage: Lage der Rohrleitung und Grundwassermessstelle								
	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.						

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
		
21.2 Mit Schreiben vom 19.09.2023		
21.2.1 Verweis auf Stellungnahme vom 01.10.2018		
Unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben sind weiterhin gültig.	Die Stellungnahme vom 01.10.2018 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 21.1) und im Rahmen der Planung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
22 SCHWALMVERBAND		
22.1 Mit Schreiben vom 12.10.2018		
22.1.1 Abwasserbeseitigung		
Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Schwalmverbandes grundsätzlichen keine Bedenken. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das anfallende Schmutzwasser an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden soll, während das anfallende Niederschlagswasser in den Abgrabungssee eingeleitet werden soll. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, ist eine Betroffenheit erneut zu prüfen.	Der Eingebler wird im Rahmen der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Sollten sich nach der Offenlage weitere Änderungen der Plankonzeption ergeben, die zu einer Betroffenheit der vom Eingebler vertretenen Belange führen, so wäre dieser in einer erneuten Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB oder einem gesonderten Verfahren zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.2 Mit Schreiben vom 12.09.2023		
22.2.1 Keine Bedenken		
Von Seiten des Schwalmverbands bestehen bezüglich der derzeitigen Planung keine Bedenken. Sollte es Änderungen zur Niederschlagswasserentsorgung geben, ist der Schwalmverband erneut zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
23 STADT WEGBERG: FACHBEREICH BÜRGERSERVICE UND SICHERHEIT		
23.1 Mit Schreiben vom 12.10.2023		
23.1.1 Keine Bedenken		
Aus Sicht der örtlichen Ordnungs- und Straßenverkehrsbehörde ergeben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.